Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 1 (1814)

Heft: 3

Artikel: Es geschiehet oft bey den bessten Friedenshandlungen, dass noch

etwas zurückbleiben muss, [...] [1353-1389]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Drittes Buch.

(1353.) Es geschiehet oft ben den beften Friedens: Handlungen, daß noch etwas zuruckbleiben muß, wel: ches, weil es von benden Theilen widersprochen wird, und benden gleich von Werth ift, nicht deutlich genug ausgedrückt werden mag, doch fur einmal bende bern: higet, weil der Gine wenigstens einiche Winke, auf feine Bunsche hindeutend, darin findet, der Andere sich troftet, es sen boch nicht deutlich ausgedrückt, was jener munsche. So in dem lettgenannten Frieden hatten die eidgenössischen Stande sich ihre Bundnisse vorbehalten, aber nicht bestimmt ausgesett. Zug und Glarus follten ihrem Herrn gehorfam fenn, und doch follten sie dessen, was geschehen ist, nicht entgelten. Was ist aber anders geschehen, als der Eintritt in den Bund? So hatte jeder Theil etwas im Blick, das aber nicht so stark ausgedrückt mar, daß man darauf zählen konnte; ein jeder war sein eigner Ausleger. Hierin ift Uebermacht ein großer Kunftler, und der Schwächere bleibt zuruck. Doch ehe wir ein Ben: spiel davon zeigen, wollen wir die übrigen Ereigniffe der Jahre kurz zusammenfassen, damit das Wichtigste nach einander dargestellt erscheinen moge.

Das Merkwürdigste und zugleich Freudigste dieses Jahres (und wer halt sich nicht gern in trüben Zeiten

an das, was erheitert und erfreut?) war der Butritt der durch große Thaten sich schon so ausgezeichneten Stadt Bern in den eidgenöffischen Bund. 3mar fah man wohl, daß diese Rraftvermehrung in denen Zeiten nicht so wurksam senn konne, ba diefer Bund, nur gleichsam wie verhult, allein mit den dren Waldstatten errichtet worden; aber ben dieser Handlung, zu Luzern, wurde dann benden Städten, Zurich und Luzern, durch Reverse Sulfe verheißen, und, durch eben folche ver: schwiegene Zusagen, auch der Stadt Bern die Sulfe bender Städte zugesichert; von Zug und Glarus aber gar nichts in diesen Urkunden gedacht. Was aber an Kraftvermehrung jeto noch nicht sich offenbaren konnte, das ward hernach in vielen Fallen von dieser würdigen Stadt reichlich ersett. Damals waltete von der wichtigen Hulfe, so die dren Lander ben Laupen so treulich geleistet, schätbares Andenken vor, und das schnell sich erhebende Bern hatte viel Meid und Mißgunst ben dem noch sie umgebenden, unbesiegten Adel. Darum trat Bern in den eidgenöffischen Ber: ein mit hoffnung und Zuversicht ein, ohne den großen Zwist eigentlich mit aufzunehmen, der über den Bestand von Zug und Glarus noch in glubender Zwen: tracht stand.

Noch ist zu bemerken, daß, wie Kaiser Karl IV. gerade benm Antritt seiner höchsten Würde schon uns serer Stadt die Kriegssteuer für dren Jahre entlassen, theils wegen vielen eignen Kriegen, theils wegen der dem Reich bezeugten Treue, so befahl er dren Jahre hernach, ohne eine Summe zu bestimmen, jest die Steuer dem edeln Rudolf von der Waat zuzustellen,

und in dem Jahre hernach, wo wir nun verweilen, heißt er wieder diesen Adelichen, der als Vogt zu Zürich benannt ist: "Alle die Gefälle, die dem Kais "ser und dem Reich in der Stadt Zürich und auf dem "Land, das zu der Stadt gehörig, die bis auf den "heutigen Tag zu Recht angefallen sind, einzunehmen, "zu genießen, zu besißen, damit zu schalten, wie mit "seinem Eigenthum, und besiehlt der Stadt, daß sie sihm helse, dieselben zu beziehen". Daß er nun dieses empfangen, bescheint er in einer eignen Urkunde, und zwar: Mit 300 Gulden allen Ertrag erhalten zu haben.

Rührend, und voll der besten Gemutheart ift die Berfohnung der wirklich edeln Bruder, Hug und Urnold von Landenberg, mit der Stadt Burich, die eine mahre Wonne fur den Menschenfreund ift. Diese vortrefflichen Manner bezeugen: "Da ihr Vater "felig in die Stadt gefallen, und auf derfelben That "von Leibe kommen" (so wenig verschwiegen sie des Baters Handlung), "daß sie jest mit dem Burger: "meister, dem Rath und den Burgern zu Zurich eine " wahre Versöhnung machen, da dieselben" (heißt es) "mich obgenannten Urnold ins Gefängniß setten". Bende geloben und schwören nun einen Gid: "Daß "sie und alle ihre Geschwisterte, um bende Sachen "und um Alles, fo unfer Bater ben feinem Leben, "oder sie, anzusprechen hatten oder ansprechen mochnten, gut Freund worden find und fenn follen, des "Burgermeisters, der Rathen und der Burgern 3u: "riche. Sie haben auch gelobt, daß sie ihren Schwa: "ger und alle ihre Freunde zu Freunden gewinnen

"und machen follen, bis Martini. Thaten fie bas nicht, so sollen sie bende, ungemahnt, sich verant: " worten in eine der dren Städten, Zurich, Schaffhausen "oder Luzern, wo es ihnen am füglichsten sen; und sollen fie nicht aus der Stadt kommen, bis fie zu "Zürich alle zu Freunden gewonnen; oder es gebe ihnen Burich furbas Lag. Um ihre Bruder, die noch zu "Tage kommen" (wen ruhrt das nicht?) "geloben sie, "wenn dieselben zu Tage kommen, und fie dann von "einem Burgermeister oder Rath ermahnt werden mit Briefen oder Botten, sollen sie im nachsten Monat "ihre Bruder weisen, zu loben und zu schworen, was "fie gethan und der Brief fagte. Geschahe aber dieß "nicht, fo kommt man wieder in eine der dren Stadten, 5 bis das geschieht". Urnold versichert noch besonders: Daß er auf keine Weise wider die von Zurich etwas sthun wollte, das ihnen schadlich fenn konnte". (Geben und gesiegelt den Sonntag morndes nach St. Lau: rentiens: Tag). Go handelten die Edlen von Landen: berg, deren Bater in Zurich fiel, deren Befte Alts Landenberg die Zuricher, vermog des Bundes mit den Berzogen von Destreich, auf ihr Gebeiß, gebrochen hatten. Go werth hielten fie den Rath von Zurich, nicht allein für sich die Versöhnung zu halten, sondern auch ihren Verwandten darzu zu verbinden, und ihre minderjährigen Bruder das Gleiche, was sie nun ge: lobet und beschworen, einst auch beschwören zu lassen, und für jede Unterlassung des Berheißenen in einer von gedachten dren Städten Giselschaft zu leisten. Micht umfonst blubete der edle Stamm so lange in unferm Lande.

Dach so lieblichen Unsichten der besten Menschheit, und so fruchtbaren wichtigen Ereignissen des Jahrs, thut es doppelt wehe (war doch Obiges eine wahre Erholung!) in der Erzählung fortzuschreiten, wo hinter: listiges Thun und feines Benehmen den Redlichen druckte. Raum waren nämlich diese zahlreichen Friedens: Urkun: den ausgefertigt und gesiegelt, so flagt sich der Berzog, der sie doch alle wortlich bestätigt hatte, ben dem Adel hin und her, der ihn noch immer reizte, die Gidgenossen håtten den Frieden nicht gehalten. Er fuhr zu dem End selbst zu Raiser Karl auf den Reichstag nach Worms, um die Gelegenheit zu haben, dem hochsten Saupte und vielen Fürsten des Reichs das Unrecht, wie er es nannte, und die Verlegung des von dem Marggrafen von Brandenburg errichteten Friedens, die von den Gidgenoffen geschehen, in lauten Rlagen vorzustellen; was aber ganz verkehrt war. Denn er felbst gieng offenbar von dem Frieden ab, hub das auf, mas doch darin so deutlich enthalten war, verklagte die Unschul: digen und brach selbst die kaum versiegelte Schrift. Kein Wunder, wenn so harte Vorwürfe, von so vielen Abgeneigten, ohne Verantwortung angehort und leidens schaftlich vorgetragen, so verkehrt bis in die Geschichte gedrungen sind. Die bitterste Klage über die Eidge: nossen, die er da vortrug, war, sie hatten seines Baters Erb, Luzern, Bug und Glarus ihm entzogen, horen nicht auf, ihren schädlichen Berein zu vergrößern, und wer wisse, was sie noch Alles an sich ziehen werden, wenn ihnen der Riegel nicht vorgeschoben werde. Sache verhielt sich aber anders. Da in dem Frieden ausgesetzt war, Zug und Glarus sollten ihm weiter

dienen und gehorchen, verlangt der Herzog nicht nur den Sid von diesen kändern, sondern daß sie auch die Bündniß mit den Sidgenossen abschwören sollten; das verweigerten sie; huldigen wollten sie-wohl, aber absschwören das so fest errichtete, das können sie nicht, und da man sie drängte, sagten sie zulest: Wenn die Sidges nossen sie entließen, so wollten sie es sich auch gefallen lassen; aber die Sidgenossen widersetzten sich: Sie hätten ja ihre Bünde in Frieden vorbehalten, und was ges schehen, sollten (so stehe es ja deutlich im Frieden) die von Zug und Glarus nicht entgelten.

Auf des Herzogs laute Klage fagte der Kaifer, er werde nachstens ins Elfaß kommen, und dann die Gid: genossen auch verhören; und wirklich kam ber Raiser im August dahin, und forderte, mittelft Zusage sichern Geleites, die Botschaft den Eidgenoffen ab; auf Er: scheinen anderte er seine Gedanken, und kam, umgeben von dem Berzog und seinen Rathen, nach Zurich. Diese unterließen es nie, den Raiser gegen die Gidgenoffen auf: zuheßen. Ben dem ersten Verhor mar der Kaiser aufferst zornig, fuhr die Gesandten an, und warf ihnen ihre Bundnisse als widerrechtlich und verwegen vor. Die Gidgenoffen antworteten mit Bescheidenheit, Bunde nisse zu machen, sepen sie schon lange befrent, hatten die Ehre genossen, mit Kais. Majestat und mit den Berzogen von Destreich, selbst aufgefordert, Bund: nisse zu machen; warum sollten sie denn nicht auch das Recht haben, mit ihren nachsten vertrauten Freunden dergleichen einzugehen? In diesen Bundnissen (sie wiesen dieselben mit Ehrfurcht vor und ließen sie vor: lesen) haben sie nicht nur das Reich und dessen hochstes

Oberhaupt, sondern auch einer jeden Berrschaft ihre Mugung, Gulte und Rechte vorbehalten; daß sie mit Zug und Glarus sich verbunden, die noch vor wenigen Jahren auch ihre ungestöhrten Frenheiten genossen, sen aus nachbarlicher Freundschaft mit Benbehaltung alles Mugens und Gefällen der Herrschaften geschehen. Der Herzog mochte unterdessen den Zutritt von Bern zu dem ewigen Verein vernommen haben; deswegen drang der Kaiser absonderlich auf Zurich an, diese Berbindung aufzugeben, in Hoffnung, daß auch das wichtige Bern jum Aufheben diefer Werbindung zu gewinnen fene; allein Zürich blieb fest an dem was es mit Absicht unternommen, und die Gidgenossen bezeugten, alle ihre Schritte senen so einfach, so redlich und unschuldig, daß sie weder die bittern Klagen des Herzogs verdienten, noch befürchten mußen, die Huld und Gnade des hochsten Beherrschers des Reichs ihnen daher entzogen zu sehen. Sie hatten sich mehr zu beklagen, daß, da sie glaubten, nach so viel edler Muhe des weisen Marggrafen, in Ruhe zu leben, und die Früchte des allgemein beliebten Friedens zu genießen, nunmehr Se. Durchl. Alles wie: der in Unruh und Verwirrung, und die Urkunden, die er alle von Wort zu Wort bestäthet, die niemand verlegt, wieder in bedauerliche Ungewißheit und Unbestand fegen. Mach diesem Werhor sahe der Kaifer wohl ein, daß gutlicher Austrag nicht so leicht zu er: halten sen, und da er gedrängt war, an andern Ort hinzureisen, und der eidgenössische Vortrag ihm Mühe machte, gab er den Rath, dem Berzog zu schreiben, daß sie die Friedenshandlungen alle halten wollen, und hoffen, er werde sich zu dem gleichen verstehen; das

haben sie dem Kaiser verheißen, und desnahen schrieben sie an den Herzog: "Mit welcher Kraft und Sicherheit "Ihr uns besorget, daß die Richtung stets bleibe, von "Euch und den Euern, besorgen auch wir, daß dieselbe "Richtung von uns und unsern Eidgenossen gehalten werde; und also wann von eintwederem Antheil je: "mand die Richtung überfahren würde, daß auch der "dem andern den Schaden ausrichten solle". So schrieb Zürich im Namen der Eidgenossen, nach des Kaisers Rath, aber es blieb die Antwort zurück.

Indessen bestätigte der Kaiser, ben seiner Gegenwart in Zürich, dieser Stadt den vollständigsten Frens heitsbrief, den Kaiser Nudolf von Habspurg ihr und benden Stiftern zuerst gegeben, und alle Nachfolger eben so bekräftiget haben, und auch die Frenheiten, wegen dem Reichsvogt, daß man einen Richter setzen möge, wenn das Reich ledig ist, und daß ein Reichsvogt nur 2. Jahr, und dann 5. Jahr es nicht mehr senn solle; und eben so wegen Ausnahm von fremden Gerichten. Dießmal geschah es zuerst in deutscher Sprache. Vielleicht wollte der Kaiser mit diesen Gaben die Stadt milder und verbindlich machen, seinen übrigen Wünschen eher zu entsprechen; aber es hatte keinen Erfolg.

gekommen; aber in diesem Jahr sind die Folgen von des Kaisers zudringendem Begehren und der redlichen Standhaftigkeit der Eidgenossen so zahlreich, daß sie alle andere Ereignisse zurücklassen. Den 22. April kam derselbe mit großem Gefolg und des Herzogs Botschaft nach Zürich, und wandte sich zuerst an diese

Stadt, fie von dem Bundniß der Gidgenoffen abzu: bringen; da fenerten die von Zurich nicht, den Ursprung ihres Vereins von der so nothig wordenen Verande: rung der Verfassung abzuleiten, dazu sie doch wie andere Frenstädte, die das zu gleicher Zeit gethan, berechtiget gewesen. Bierauf haben sich die nicht ohne Schuld ent: setten Rathe, welche durch die nur für wenig Jahr angesehene Verweisung sich allzustark belästiget gefunden, und sich zu Rapperschweil ben dem Graf Johann von Habspurg aufgehalten, Zurich und feine Mitburger immerdar beschädiget, und nicht geruhet, bis sie diesen Grafen, der durch Burgerrecht noch mit der Stadt ver: bunden, und erst neulich ihnen durch große Gefällig: keiten verpflichtet war, zu einem mitternachtlichen Mords anschlag beredet, und denselben ausgeführt, der aber nach des Höchsten Verhängniß zum Unglück der ver: wegenen Unternehmer ausgeschlagen. Da habe unsere Stadt, so vielmal von dem elenden Sig des Grafen, und der Stadt Rapperschweil (von wo aus die verschwornen ehmaligen Rathe, die sich so oft mit unserer Stadt zum Schein versöhnten, aber sogleich Gid und Bersprechen hintansetten, uns immer beschädigten, und erst fürzlich uns unversehens überfallen) in gerechten Born gebracht, jene Statten zerftort, die immer feindselig gegen fie gewesen. Hierauf hatten die Bruder ihres todtlichen Feindes die andern Grafen von Habspurg, die vorher ihres Bruders sich nicht annehmen wollen, den Berzog, der sonst mit dem Grafen wenig Vertraulichkeit hatte, hinaufgerufen, daß er in's Land kommen solle. Dach: dem er angekommen, haben sie ihn sogleich auf die freundlichste Weise bewillkommt, und auch der Berzog

sene zuerst aufferst gnabig mit ihnen gewesen; nachher aber habe der Abel umher, der der Stadt nicht gunftig fen, den Bergog so zur Ungnad gereizt, daß sie, nach einem harten Berhor, zu Gr. Kaiserl. Majestat sich gewendet, und um hochste Huld angerufen, die aber fraftig zu erhalten ihnen nicht möglich gewesen. dieser Verlegenheit nahmen sie Zuflucht zu Luzern und den dren Waldstätten, ihren treuen Nachbaren, die in einer eben so großen Verlegenheit ihnen treulich geholfen hatten, und traten in ihren ewigen Bund ein, bem fie die Wohlfahrt der Stadt und ihre Sicherheit, gegen den, durch ihre alten Rathe, aufgebrachten Abel zu verdanken haben. Nun von diesem verschwornen Bund abzustehen, sen es ihnen unmöglich; und, haben sie doch schon Belagerungen deswegen erlitten, stehe ihnen gleich weiter noch Ungemach bevor, so wollen sie dasselbe mit der treuen Sulfe ihrer Berbundeten weiter tragen; und haben sie die Verbindung vermehrt, so sen es bennahe mit willigen Uebergeben derer, die ihre verlorne Frenheit betraurten, ober keinen Zuzug erhielten, mit der Ber: ficherung geschehen, daß jedes Recht und Genuß der Berrschaft vorbehalten fene.

Die Luzerner sagten, es wissen sich noch nicht der ältesten Manner zu erinnern, daß sie, eine frene Stadt, unter dem sehr leichten Schuß des Klosters Murbach stuhnden; diesen Wohlstand habe man ihnen nicht vergönnt, sondern von Murbach die Rechte mit Unwillen des Besißers angekauft, mit denen sie der Stift, auf benden Seiten zufrieden, ergeben waren; ob sinther nicht Alles weiter getrieben worden, mögen billige Beurtheiler erz messen. Damit senen sie ihren nächsten Nachbaren der

Walbstätte Feinde worden, weil ihre Herrschaft den; selben ungünstig war; da senen öftere Fehden entstanden, wo die Herrschaft, auch angesteht, weder Hülf noch Rath geleistet habe; diese tägliche Feindschaften senen ihnen unerträglich geworden; deßnahen sie mit den dren Waldstätten sich vereiniget, allen Nußen und Gült der Herrschaft vorbehalten, und treulich geleistet. Die Stadt Zürich, als eine alte Frenstadt, haben sie gern aufgenommen; Glarus, das auch in ihrem Fall war, habe sich der Erwerbung eines ewigen Bundes gefreut, nachdem es sich ergeben, und Zug haben sie, da kein Zuzug erfolget, auf Uebergab angenommen. Sie ers erkennen es aber bende als Wohlthat, in ihren Verein aufgenommen zu senn.

Die dren Waldstädte, sagten sie, senen schon im grauen Alterthume frene Lander gewesen, haben etwa wohlthätige Adeliche zu Beschüßern angenommen, sonst aber ihre kleinen Geschäfte mit ihrer eignen Regierung verwaltet; da man ihre Frenheit antasten wollte, haben sie sich mit ihrer Tapferkeit geholfen und, ihre Krafte zu vereinen, ben erften ewigen Bund gemacht, daben einem jeden das Seinige treu vorbehalten worden; mit Lugern nur Frieden, vermittelft der Bundnig gemacht, und Zurich als eine alte angesehene Stadt zu Ehren und mit Willen aufgenommen; Zug und Glarus fenen Lånder wie sie, vor Altem fren, und die nachsten Mach: barn in ihren Alpen, in ihren Hochgebirgen, in ihren Thalern gewesen. Diese haben sie erobert, und doch nicht zu Unterthanen gemacht, sondern, wie die andern Eidgenoffen, in ihren ewigen Bund aufgenommen; fie klagen sich auch nicht, sie senen ja zufrieden und urbietig,

wo sie etwas an Nuß und Gulten schuldig senen, es zu entrichten; daraus moge Ihro Kaiserl. Hoheit mit höchster Klugheit ermessen, wie unbillig die Klage des Herzogs sene, und daß sie samtliche Eidgenossen nichts begehren, als so in der Stille und Ruhe ben ihrem Bundnisse zu verbleiben.

Mach diesen Vorträgen, da der Berzog und seine Rathe schon alle ihre Grunde und Klagen dem Kaiser vorgetragen hatten, verlangten sie von ihm, daß er nun die Sache durch einen gutlichen Austrag benzu: legen geruhen mochte, wie er schon vorher, an einem solchen Versuche, burch eine nothige Abreise verhin: dert worden. Da legte der Kaiser den Abgesandten der Eidgenossen die verfängliche Frage vor: Db sie mit eben so offener Friedensliebe, wie der Bergog, ihm die Sache unbedingt übergeben wollten, und auch das gleiche Zutrauen zu seinem gutlichen Aus: spruch hatten? Da sagten die von Zurich, im Da: men aller Eidgenoffen: Sie mochten der weltgepriese: nen Klugheit Ihro Majestat das unbeschränkte Zu: trauen wohl gonnen, wenn sie nur so glücklich waren, die Zusicherung von Ihro Majestat zu erhalten, daß ihre Bundnisse alle aufrecht blieben. Hierauf ward der Kaiser zornig, was oft der Großen hochste Bere: dungskunst ist, die Schwachen zu schrecken. fage immer von den Bundniffen, fagte der Raifer aufgebracht; aber wer hat euch das Recht gegeben, dergleichen unverletliche Bunde einzugehen? Das senen erschlichene Handlungen, und furaus die mit Bug und Glarus, das öfterreichische gander sepen; fie follen von dem abstehen, und, wie der Herzog, ihm

alles unbedingt überlassen; er werde für Alles sorgen. Da forderten die Eidgenossen, auf zwen Tage sich zu bedenken.

In dieser Berlegenheit traten die Gidgenoffen zu: fammen, und bedachten, den Untrag des Raifers ab: zuschlagen sen schwer; er sepe schon jest zornig; wie er denn wohl senn werde, wenn sie ihm das Zutrauen versagen? Aber auf der andern Seite sene zu erma: gen, daß es um ihre Bundniffe geschehen fen, wenn sie zustimmten; sie hatten schon genug an der Ronigin Agnes Ausspruch erlitten, und waren wie durch ein Wunder davon befrent worden; ob sie sich nun wieder in die gleiche Gefahr begeben wollten? Man sehe wohl, der Werein sen der Widerpart zu stark; aber von dem konnten sie nicht lassen; und da sie Alle darüber gleich denken, so stehen ihnen frenlich wieder große Gefah: ren zu erdulden vor; aber die wollen sie einander willig tragen helfen und mit wahrer Treue einander benfte: stehen, und im Uebrigen auf die Rettung der Borfes hung, die sie schon oft erfahren hatten, sich verlassen.

Da mußte Burgermeister Brun, im Namen Aller, dem Kaiser vortragen, daß die Eidgenossen alle ein: muthig, im ernstesten Bedenken, nichts anders sinden können, als ben ihren Eiden und Bundnissen, so sie einander zugeschworen, mit redlichem und treuem Sinne zu verbleiben; und so sehr sie zu der höchsten Weisheit und Huld der Kaiserl. Majestät das vollkommenste Zutrauen sehen, so könnten sie, wenn nicht der Bestand ihrer Bundnisse ihnen zum Voraus von Sr. Majestät seperlich zugesichert würde, einen so hohen Ausspruch nicht annehmen, und müßten sich

denselben ehrerbietigst verbitten. Sie senen doch immer, die Waldstätte besonders, treue Glieder des Reichs gewesen; in vielen Schlachten haben sie sich mit Zaspferkeit verhalten, und hoffen deßnahen, man werde ihnen diese abgenöthigte Versagung nicht zu Ungnad ausnehmen. Könnten aber ihre Bündnisse benbehalzten und mit höchster Genehmigung bekräftiget werden, dann wollen sie Alles andere gern Ihrer kaiserlichen Majestät höchsten Klugheit überlassen. Sie wollten auch die Rechte und Nußungen der Herrschaft an sich bringen, und mit schwererm Geld, als sie je angezsest werden könnten, gerne auslösen.

Wichtige Geschichtschreiber sagen, der Kaiser habe sich nochmals an die von Zürich besonders gewendet, und ihnen vorgestellt, was sie schon erlitten und noch mehr erleiden konnten; sie sollten doch abstehen von dem Bund; der Gewalt sepe zu groß darwider; sie konnten zulest doch nicht widerstehen, und dann sene es um ihre Frenheit geschehen; zwen Belagerungen haben sie schon ausgehalten; die dritte stehe ihnen bevor. Bin: gegen, ftuhnden fie ab von dem Berein, wollte er ihnen hohe Gnade erweisen, ihre Frenheiten mehren, und so könnten sie allen Jammer, der ihnen bevorstehe, vermeiden und ihren Wohlstand machtig vermehren. Aber fie ftuhnden fest: Sie haben diese Bundniffe mit vielem Bedacht eingegangen, und daben wollen sie verbleiben; sie wissen wohl, was sie gelitten, und was ihnen vielleicht bevorstehe; aber der Hochste habe sie bisher gerettet, dem vertrauen sie; so lang sie ihrem Worte treu fenen und von ihren Eiden nicht abweis chen, hoffen sie, es werde nie übel gehen.

Nach allen diesen Handlungen ward bennoch ben bem Kaiser keine Gnade, sondern er wollte im Verstruß von diesen Sachen nichts mehr hören. Er machte den 24 April einen Wassenstillstand, bis auf seinen Absag, und vier Wochen hernach, verreisete nach Baden und von da nach Brugg, und erzählte dem Herzog den Abschlag der Eidgenossen zu gütlichem Ausspruch, und den Antrag zur Auslösung der Gülzten und Rechten, Schnell erwiederte der Herzog: "Er seine ihm nichts seil"; der Kaiser sagte: "Er sollte ihm das Land überlassen"; aber auch damit war der Herzog nicht zusrieden. Noch mehr erbittert durch des Herzogs Antwort schied der Kaiser von ihm. So gieng das schwere Jahr vorüber, einem noch schweresten Plaß zu machen.

(1355.) Den 24. Brachmonat des folgenden Jahrs sandte der Kaifer den zwar im Unwillen bes droheten, aber nicht so gewiß erwarteten Absagbrief, darin er nochmals bezeuget, daß der Herzog den Weg des Rechten oder der Minne eingegangen mare; da aber die Eidgenossen das nicht thun wollten, so musse er dem Bergog helfen. Es findet fich auch ein Brief des Kaisers an den Herzog, da er ihm, neben dem, daß er Hulfe verspricht, verheißt, im Land zu bleiben und nicht wieder wegzugehen, was ihm der Herzog vorher vermuthlich vorgeworfen hatte. Er erwarte feine Gemahlin im Land, und wollte weder in Franken noch in Luxenburg fahren, er habe denn den ents standenen Streit vorher beseitiget, und tonne nun dem ganz abwarten. Nach diesem Absagbrief, wiewohl man vorsah, daß noch einige Zeit darüber vergeben

werde, ermahnten die von Zurich die Gidgenoffen, einges denk zu fenn, daß, wenn sie ihre Bunde hatten aufgeben wollen, da man ihnen dafür stark zusetzte, sie diese Gefahr hatten abwenden konnen. Da fie aber ftand: haft an ihren Gidgenoffen und der Berbindung mit ihnen verblieben, so hoffen sie, da sie um dieses ihnen werthen Bereins willen wieder leiden muffen, fie werden ihre Treue gegen ihre Bundesgenoffen durch schleunige und zahlreiche Hulfe und Zuzug in ihre Stadt bewähren und befraftigen. Das erfolgte auch soaleich, und die vier Waldstatte, die einzigen Ver: einten, die offen handeln konnten, sendeten 1500 Mann in die Stadt, allen Anfallen des Kriegs, so die Stadt Zurich betreffen mochte, fich entgegen zu segen. Sie entsetzen sich vor des Kaisers Unterneh: men nicht, und ermunterten einander standhaft und mit Muth zum bevorstehenden Kampf. Den 28. des gleichen Monats kam schon der Herzog mit großem Volk gegen Zurich, an die Glatt; seinen Aufenthalt das selbst bezeichnet jest noch eine Muhle mit des Herzogs Mamen; da kam Graf Johann von Rapperschweil in des Herzogs Lager, und auch in die Stadt, mit Ber: sicherung an bende Theile, daß er mit seinem Land in der March still sigen und parthenlos verbleiben wolle, das ihm bewilliget ward. Da nun der Graf sechs Tage in dem Lager des Herzogen sich aufhielt, trug er ihm das zerstörte Rapperschweil, aber mit dem umgebenden Land, an, ihm dasselbe kauflich zu überlassen. Das that der Graf wider Wissen der Stadt, wider das Burgerrecht, das noch bestuhnd, und zu offenbarem Machtheil derselben, auch dem

letten gerade vorher gethanen Versprechen ganz entge: gen. In der Nacht vom 2. Augstmonat zog der Bergog, mit großem Wolk, den Gee hinauf, in das Land des neuen Berkaufers, nach Rapperschweil; ver: sammelte Tags darauf das Wolf in der March, das vorher dem Grafen zudiente, und ließ dasselbe sogleich Dieses Unternehmen war nicht nur Zurich, dem ein solcher Nachbar beschwerlich war, sondern auch dem nahen Glarus, dessen Zustand noch so une gewiß blieb, und selbst Schwy; sogar nachtheilig, das schon zuvor an seinen Grenzen von dem Grafen und sei: nem Volke viel Ungemach ertrug. Der Herfog ließ fogleich die Mauern der zerstörten Stadt wieder her: stellen mit schneller Arbeit, die thatige Hande von allen Orten herbenruft. Das Innere überließ er den Burgern, mit Gebäuden, nach der Art und Bermos gen eines jeden auszufüllen (ob unterstüßt oder nicht). Die Züricher schickten hundert Krieger an die Lehi zu Meilen, wo noch ab dem Land bis auf Drenhundert zu ihnen stießen; aber der Herzog schickte von seinen Wölkern bis auf Sechstausend dahin. Das Gefecht war ungleich, doch nicht abgeschlagen; die kleinere Zahl zog sich aber nun mit Verlust von 50 Mann zurück.

Der Kaiser kam nun auch mit vielem Volk aus Böhmen und andern Ländern an der Glatt an; aber da er den Herzog nicht mehr fand, zog er den 20. Augstmonat hinüber an den See, und der Herzog zog auch mit seinem Volke zu ihm herab. Mußte es nicht die Eidgenossen in dem Innersten kränken, daß sie die Völker von Konstanz, von St. Gallen, von

Schaffhausen, mit benen sie vielleicht ben unabgeloffe: ner Zeit verbunden waren, und Waffenthaten zu ihrem Begten gethan hatten; wo fie fogar Bern, von dem ihnen mit verschwiegenen Zusagen die Hulfe versichert war, und Solothurn, das nie den Stadten abgeneigt war, wider Willen, das wußten sie wohl, gegen der Stadt anziehen sahen? Aber wer konnte den großen Mahnungen und dem Ruf des Kaisers widerstehen? Wer verlangt, die Mamen der Fürsten, Grafen und Stadte, die zugezogen waren, zu vernehmen, der findet sie ben dem großen Forscher, dem nichts entgieng, ben Tschudi zu lesen. Mir grauet vor der gefährlis chen Ehre, die unsere Stadt umgab. Den 13. Gep: tember jog das gange heer weiter nach der Stadt; da erkannte man alle die Panner, die vom See herab über Hottingen und Fluntern, gegen die Spannweid und weiter gegen dem Raferberg zogen und fich dafelbst lagerten. Es waren Vierzigtausend an der Zahl. Da erhub fich ein Streit zwischen dem Berrn von Konstanz und dem Berzog von Destreich und dem Kaiser selbst, wegen dem Vorzug der Mannschaft im Lager. Kons stanz vermeinte, die Schwaben, als das altere Bergog: thum, hatten den Borgug; Destreich meinte, es ware feine Sache, und hiemit gebuhre er ihm; der Raifer forderte den fur fein Bohmen, und fand felbst, ein solcher Streit sene dem Krieg nicht vorträglich; da es aber noch um keine Ueberwältigung zu thun sene, so moge es beffer fenn, fich unter einander zu vertragen, denn das pflanze im Krieg wenig Gluck, wo man sich entzwene. Ben diesem Zug den See hinab, und wo er sich hinwandte, ward von den rohern Kriegern mit

Raub und Brand den Landleuten nicht verschont; je weniger die andern Thaten glanzen, je mehr zeigt fich der Krieger an den Unschuldigen und ihrer Haab, die sich nicht wehren oder entfliehen konnten. Stadt haben die Einwohner alle, die dahin Geflüch: teten ab dem Land, das, wie man irgendwo bemerkt, noch sehr schmal war, und die Zugezogenen von den Eidgenossen, wenige von Zug und Glarus, da sie ihr eigen Land besorgen mußten, etwas mehr als 4000 Mann ausgemacht; und dennoch fielen sie fast alle Tage aus, todteten viele Mannschaft, und verloren felbst nur Wenige. Das von allen Orten her aufge: sammelte heer, unbewußt wo noch die Feindschaft hin: reiche, schon durch den Marsch ermudet, und unbegie: rig des Kampfs, trug vielleicht Mitleiden, wenige stens die Mildern aus ihnen, mit der Stadt, bewun: derten die schone Lage, und wußten nicht, was ihre Berren vorhatten.

Da das Heer nur so lagerte, ohne festen Plan, ohne Trieb zum Kampf, und die verschiedene Sprache der Belagerer und der Streit der Fürsten kund wurde, da ließ Zürich, im Angesichte des Lagers, auf dem höchsten Thurme, des Reichs Panner mit dem Adler sliegen, und sendete Abgeordnete in das Lager, die Ihro Majestät dem Kaiser vortragen mußten, daß die Stadt mit Leib und Gut, dem Reichzu dienen, bereit sen, und mit diesem offnen Zeichen dem ganzen Heer ihre natür: liche Verbindung mit demselben und so vielen hoch anz sehnlichen Mitgliedern verständigen wolle, und baten desnahen um Gnade ben des Reichs Oberhaupt.

Run fiel in nachtlichen Stunden dem Raiser der

Gedanke auf, daß er, als ein neuer Beherrscher des Reichs, auch nachzusehen habe, was desselben viele große Fürsten und Stadte denken, daß er der Rache des Oheims zu Gunften, den man sonft nicht als den Lieblichsten kannte, gegen eine alte angesehene Reichs: stadt so viele Reichsglieder aufgefordert habe, da sie sich doch der Gnade anbesehle; und auch ihre Eidge: noffen waren von vielen Schlachten, wo sie mit Ehren und Muth erschienen, vielen Reichsgenoffen bekannt und beruhmt; so konnte er mit verheerendem unklugen Worfaß das Reich und seine hochsten Glieder wider sich reißen. Diese Gedanke und anders mehr mit: theilte er seinen besten Freunden, die es nicht misbils ligten; andern sagte er: hier an dem Kaferberg find lauter Stadte; meint ihr dann, daß sie ihresgleichen fehr wehe thun wurden, wenn sie einst kampfen muß: ten? Die Bessern und Vertrautern des Kaisers rede: ten mit dem Herzog: Ob er sich mit Zurich und den Eidgenoffen in einen gutlichen Vertrag einlassen wollte? Aber er beharrte auf seinem Eigensinn, und bat, daß man im Feld ben ihm bliebe, und den Feldzug nicht aufgeben wollte. Aber der Kaiser brach auf mit sei: nem Beer, und die Menge zerfloß, und der Bergog, da er einen schönen Zug über das Albis zueilen sah, jog sich auch zuruck, besetzte alle Städte und Schlös: fer mit Mannschaft, und schädigte mit denselben tag: lich die von Zurich und ihre Gidgenoffen.

(1356.) Da die Belagerung so schleunig aufge: hoben worden, ward der Herzog noch mehr erbittert über Zürich, und im folgenden Jahr schon frühe sandte er 500. Reisige von Bremgarten, mit 300. Mann

Fußvolk gegen Zürich. Diese kamen bis an die Sihl, und brannten und plünderten da mit voller Macht; allein die Züricher übersielen diese Bölker da sie zerstreut der Beute nachgiengen, die übrigen flohen zurück; und so war Beschädigung und Kampf in der Zeit der Züricher tägliches Loos.

In der Zeit nahm sich Albrecht von Buchheim, östreichischer Landvogt, vor, den Zurchern und Gidge: nossen die volle Ladung des Zorns und der Rache des Herzogs angedeihen zu lassen. Er nahm 1500. ungarische Reuter in Gold; diese verlegte er ringsum in die Stadte, so die Herrschaft unweit im Land hatte, und beschädigte mit denfelben die Eidgenossen, sonderbar Luzern und Zurich unaufhörlich auf allen Seiten; doch blieben diese auch nicht mußig, und in vielen Gefechten blieben der Ungarn viele, und die Lander Aargan und Thurgan, wo sie weilten, wurden ungehalten und klagten sich laut über diese fremde Gafte, die ihnen Fehden und Ueber: fall zuzogen, als Freunde und Beschüßer nichts weni: ger als bescheiden waren, und an ihnen oft verübten, was ihnen ben den Eidgenoffen zu thun nicht gelungen war.

Da sahe der Herzog ein, daß die Eidgenossen nicht so leicht zu bekämpfen wären; er wäre des Krieges müde, sagte er; er konnte gedenken, die Eidgenossen möchten doch auch der immerwährenden Fehden übers drüßig senn. Da wandte er sich an den Kaiser, bes suchte ihn zu Regenspurg, wöllte die zu Zürich ausges schlagene gütliche Ausgleichung wieder anbahnen, und sich besser von Neuem vernehmen lassen. Daß die Absicht daben gewesen, die Gesandten der Eidgenossen weit von

ihren Städten und Lanbern hinzulocken, damit man fie, von ihren Umgebungen entfernt, desto eher an sich ziehen könne, ist allerdings aus dem Erfolg abzunehmen. Der Kaifer berufte also diese Gefandten; nur schade, daß es damals nicht wie seither Sitte war, die Namen der Gesandten so fleißig aufzuzeichnen. Brun war gewiß unter ihnen; daß er der Ginzige mar, ift nicht zu vermuthen, so daß man ihm allein das so wichtige Unternehmen anvertraut hatte; doch unten hiervon ein Mehreres. Das ift gewiß, daß Zurich und Luzern, die am meiften gelitten hatten, einen annehmlichen Frieden herzlich munichten. Dort zu Regenspurg ward ein gutlicher Spruch abgefaßt, den zwar der Raiser felbst vermittelte, aber mit Feinheit nur als des Berzogs Werk erscheinen ließ, bem er Bestätigung ertheilte. Und wie sah diese Vermittlung aus? Ich will sie kurz aus einander fegen, weil im Folgenden fo Bieles darauf ankommt. Zuerst wird der Streit nur mit dem Bergoge und der Stadt Zurich, samt den Ihrigen, angesett; der Eidgenoffen wird im Unfang unter den Streitenden nicht gedacht. Dann aber wird im ersten Punkt die Berheißung bengebracht: "Weß sie, die Stadt Zurich, "oder ihre Eidgenoffen (hier werden fie jum erftenmal genannt) " von des Rriegs wegen fich unterzogen, das Uns poder den Unfern angehort, es fene Land oder Leut, "Festen, Stadte oder Gericht, daß sie uns das ganglich ledig und los machen sollen, und fürbas niemand "baran irren; mare aber, daß die Gidgenoffen ihnen nicht wollten gehorfam fenn, so sollten fie uns, unsern Erben, unfern Landleuten beholfen fenn, daß uns das " vollführt werde; dasselbe sollen wir und die Unsern "hinwieder thun, ihnen und den Ihrigen" (bas ist der Punkt, der nachher so viel Aufsehen machte). Dann folgen die Artikel wegen Annahme der Burger; wegen den Lehen, und den Rechten in Schuldsachen; daß man sich weiter mit den Herzogslanden nicht verbinde; wegen den Gulten und Rechten, so die Herrschaft noch in den eidgenössischen Standen habe. In diesem trift Alles mit der Brandenburgischen Richtung zusammen; das Ue: brige ift im Unfang auch gleich ; dann aber heißt es weiter: "Ware auch, ob uns unsere Rechte stoßig wurden, in uns " fern Städten und Waldstätten, die in ihrer Eidgenoffen: "schaft sind, also daß man uns deren nicht zugestehen " wollte, deß foll man kommen fur den Werhorer, der dann "genommen wird; vor demfelben follen wir unfer Recht mit Briefen und Zeugen bewähren — in der Befte "Unterseen, wenn es Luzern oder Unterwalden betrift; "zu Ugnach, mit Schwyz und Uri. Denselben Tag " foll man Zurich, und denen die es berührte, 14. Tage " vorher verkunden — nicht mehr als 40. sollen dann "erscheinen — man giebt dahin sicheres Geleit — was man bewiesen, vor dem Berhorer, dafür giebt er "einen Brief; dann soll man zur Ausrichtung beholfen "senn, mit aller Macht. — Konnen wir nicht bei "weisen, so sollen wir abstehen. Wann der Werhorer "abgeht, sollen wir oder unser Amtleut dren bescheidene "Mann segen, und die von Zurich auch dren. Die "sechs, oder die Mehrheit unter ihnen sollen den Ber: "horer nehmen; wurden sie sich gleich theilen, so loosen "bende Theile, und welchen Theil das Loos trift, der " ermahlt einen fiebenten Mann; die Sieben follen einen Berhorer mahlen, aus einer Stadt oder Land, der "nicht ihr Gidgenoß fen, der fie der Befte bedunkt. Er " solle auch schworen, daß er ein unparthenischer Wer: "horer senn wolle. Wir sollen auch und unsere Erben, " und unsere Amtleut die von Zurich besorgen, ob sie je: "mand dafür beschädigen wollte, sie zu schirmen. Wir "haben uns auch vorbehalten, unsere Bundniffe, Fren: "heiten, Brief, gute Gewohnheit. So haben fie fich " auch vorausbehalten, ihre Gide, Bunde, Frenheiten, "Recht, Brief und gut Gewohnheiten; denn allein bie "Stuck, die an diesem Brief geschrieben find, die haben " sie alle, so über 16. Jahr, ben ihren Eiden beschworen. "Sie haben sich auch gegen uns und unsere Erben ver: pflichtet, daß sie diesen Eid alle 10. Jahr erneuern wol: "len; und foll fie von dem Gelubd fein Gid oder Bund: "niß, so fie mit den Gidgenoffen haben, nicht hindern. Wir hinwieder verheißen auch für uns und die Unfern, " sie senen geiftlich und weltlich, diese Artikel zu halten, " dem Romischen Reich seine Rechte vorbehalten. Geben "Dienstag nach Maria Magdalena". Das ist nun die so schwere Urkunde, welche einheimische Geschichtschreiber nicht auszusehen vermochten. Dafür gab Burgermeister Brun, im Mamen aller Gefandten, die in Regenspurg zugegen waren, einen Gegenbrief nach den Sitten der Zeit; den follte Destreich erhalten, wann er von den Ständen unterschrieben und gesiegelt ware, wie ein von dem Bergog gestegeltes Inftrument den Gidgenoffen gegeben werden follte. Bende Urkunden aber versahe der Kaiser mit seiner Bestätigung, zu Festhaltung des ausgesprochenen Befehls; das Alles ward in Regen: spurg in's Reine gebracht.

Mun sagt die Geschichte, und die Matur der Sache

bringt es mit, daß in Zurich über diese Vermittlung mit dem Haus Destreich, ehe man sie vielleicht noch kannte, eine nicht geringe Freude entstanden sene, da man sich versah, daß die wiederholten Plagen und Belagerungen nun einmal aufhoren sollten; und wer konnte das unserer Stadt verdenken, die so viel gelitten hatte? In dieser Zeit kam ein Staatsbote von Destreich, welcher jedem Ort die gesiegelten Urkunden des Herzogs bringen, und den unterschriebenen und gestegelten Ge: genbrief eines jeden Standes in Empfang nehmen sollte, in Zurich an, forderte die formliche urkundung ab, und gab des Berzogs Brief. wollte da, da nichts weiter zu thun war, als dem schon Ausgemachten die außere Form noch zu geben, in der allgemeinen Freude verzögert haben, es zu thun? Da keine Anzeige von anderer Zumuthung noch geschehen, unterschrieb und siegelte man den Gegenbrief, der von unserer Stadt auszustellen war, und empfieng des Herzogs unterschriebenen Brief. Der Staatsbote, der, scheint es, nicht von den Klügsten war, wollte auf Luzern reisen, und gieng über Zug; da außerte er sich, (wie mindere Stellen fich unterweilen zu bruften pflegen) daß man hier bald dem Herzog schworen sollte, und machte damit sich groß. Da erschraken die von Zug, und sen: deten einen Gilboten nach Schwyz, mit der Anzeige, was ben ihnen von dem Staatsboten ausgeredet worden. Dieser Stand verzögerte nicht, das nach Luzern zu bedeuten und dort zu ersuchen, die Unterschrift und Bes sieglung nicht vorgehen zu lassen. Das that Luzern und schrieb eine Versammlung der funf Standen nach Burich aus, wohin man auch den Staatsboten beschied.

Da-kamen vornamlich dren Punkte, die den Standen anstößig waren, vor. Der erste wegen der Zurückgabe des Weggenommenen im Kriege, was man, nach der Rede der Staatsboten, auf Zug und Glarus bezog, da doch das verschriebene Gegenrecht der Eidgenossen auf eine andere Urt ausgedeutet werden konnte. zwente war, daß die Waldstätte von dem Berzog seine Eignen Leute genannt wurden; das war am meisten auf: fallend, aber dennoch war es an einem Ort angebracht, wo von den Gulten und Nugungen der Herrschaft die Rede ift, und mit denen waren fie doch der Berrschaft noch verhaft, da die Eidgenossen auch zu jeder Zeit versichert haben, daß sie diese Mugungen zu leisten willig Das dritte, was bemerkt wurde, war ein waren. wenig Eifersucht auf Zurich, da ben ber Wahl der Berhorer, wie man die Art von Richter hieß, tieben dregen der Herrschaft, dren von Zürich erscheinen sollten. Sie hatten kein Mißtrauen, sagten fie; aber dieser Borgug in einer Sache, die auch fie angehe, mache ihnen doch Muhe. Indeffen kam diefer Borgug nur daher, weil Zurich keine Gefälle zu erstatten hatte, und doch von den ihrigen war. Zurich sagte: Weil es so in Gegenwart aller Gefandten beschloffen worden, niemand etwas Widriges damals bemerkt, und wegen den hingenommenen Plagen eine all: gemeine Freude hier war, die fie nicht ftocken machen konn: ten, haben sie unterschrieben und gestegelt; wenn aber ben Stånden die bewegten Punkte fo ftarte Gorgen machen, so sen Zurich urbietig, mit ihnen das zu beschließen, mas zu ihrer Beruhigung dienen moge. Wer weißt, wenn der troßige Staatsbote nicht so narrisch geplaudert hatte, so hatten vielleicht alle Stande unterschrieben und ge-

flegelt, was schon im Reinen war; es hatte doch in dem Bertrag Nachtheiliges und Gutes, das lette hatte das andere vertheidiget und bedeckt, und zulest hatten bene geeilte Panner alles Ungute verhindert; so aber hatte die trokige Rede geschreckt; man sah da erst die Punkte ein, und schrieb in Gil eine Tagsatzung aus. fand ben derselben nothig, und vereinigte sich, nach reifer Berathung, an den Kaifer ju schreiben, von welchem man wußte, daß er unterweilen von dem Berzoge mehr, als ihm lieb war, verleitet wurde, um die verlangenden Abanderungen zu begehren. Man sandte den wohl ab: gewogenen Brief durch einen eignen Lauferboten an den Raifer, und den Staatsboten wies man mit der Anzeige ab, man habe an den Raifer geschrieben. Sieht man nicht durch dieses Alles, daß der Mann, der die Stadt in den Bund der Eidgenoffen gebracht, an deffen Ber: mehrung viel gearbeitet hatte, und lange den größten Gefahren und Versuchungen widerstuhnd, anfieng mit feiner Geisteskraft nicht mehr den Berbundeten so werth zu senn, als ehemals? Dann aber vermißt man in diefer Urkunde die offene Sprache, so die Eidgenossen in ihren Urkunden gebrauchten; an deren Statt waltete in den damaligen Wertragen mit den Herzogen eine feine ver: schlungene Sprache, die nur Mißtrauen erregen mußte.

Inzwischen hatte der Kaiser wegen Schulden, so Zürich zu Rapperschweil von gethanen Darlehn oder Bürgschaft hatte, einen eignen Vertrag mit diesem Stand errichtet, daß das Hauptgut von dem Tag an, da die Versöhnung (die vorige Verhandlung) gesiegelt sene, in einem Monat bezahlt werden sollte, und sollen die von Rapperschweil das Geld nach Basel an den Rath

erlegen, das zu bezahlen was man schuldig ist. Aber was vor der Versöhnung darüber ergangen (wahrscheinslich die überstandenen Zinse) sollte nicht bezahlt werden; auch wird der Kaiser trachten, die Briefe, so von Rapperschweil gegeben, wieder zu Handen zu bringen; sür dieses gebe der Kaiser der Stadt einen besiegelten Brief an St. Jakobi: Tag zu Regenspurg. Da Rappersschweil jest dem Herzog zugehörte, war dieser Vertrag eigentlich auch mit ihm zum Besten von Zürich ges schlossen. Wer gern Ungutes denkt, der könnte diese herablassende Verwendung des Kaisers auch als eine Ursache der frühen Unterschrift und Sieglung ausehen; aber wer wollte einer Stadt versagen, ben einem nie rückkehrenden Anlaß ihre eigne Angelegenheit beobachtet zu haben?

Es verzog sich lange, daß über den Vertrag zu Regenspurg keine Rede mehr war. Der Berzog for: derte nichts; der Kaiser gab keine Antwort. Indessen suchte der erstere einen Bund, oder, wie er es ben feiner Bestätigung nannte, einen Frieden mit Zurich zu schließen. Der gleiche Landvogt von Buchheim, der vor einem Jahr mit den schädlichen Ungarn Zurich und seine nachsten Umgebungen so sehr mißhandelte, ein Mann der zum Krieg rafch, und zum Frieden eben so willig war, kam nun selbst nach Zurich, und trug mit freundlichem Begehren ein Bundniß mit dem Bergog Albrecht an. Wielleicht glaubte der Herzog, wann Zurich beruhiget wurde, die andern Gidgenoffen damit auch zu gewinnen; oder es geschah aus Empfindung, die unterweilen auch Machtige anwandelt, daß er oft und zu hart die Stadt mitgenommen habe, und daß Burich eine Art von Versicherung, daß dergleichen nicht mehr so leicht geschehe, erwünscht senn mußte. Es ist auch dieses Bundniß nie weder von den Gidgenoffen, noch von der Geschichte selbst der Stadt Zurich vorge: worfen worden, da auch Bern in gleichem Berhaltniß mit dem Fürsten stuhnd. Es hatte auch nie üble Folgen, vielmehr noch gunstige auf die ganze Lage der Dinge Uebrigens ift es mit vieler Klugheit abgefaßt. gehabt. Dasselbe enthält einen Kreis, wie die vorigen Bundnisse mit Destreich, aber etwas größer. Dann folgen die gewohnten Artikel: Von Zuzug im Angriff, nach über: legtem Rath, ben schnellen Ueberfällen, ben Belage: rungen, nach vorheriger Etdauer; dann von Ausnahme fremder oder geistlicher Gerichte; von dem Rechtspfade, den Beklagten an seinem Ort zu belangen, und niemand als den Schuldner und Burgen zu verheften. Besonders ist die Sorge für Zürichs Burger und Landleute, daß ihnen im Destreichischen Recht widerfahre, wohl ausge: schieden. Aber zwischen den Berzogen und der Stadt ist wirklich kein Rechtsgang bestimmt. Die Gidgenossen und ihre Bundnisse, mit ausgedruckten Mamen von Luzern und den dren Waldstätten, sind vorbehalten; von Zug und Glarus wird nichts gedacht. Der Streit um ihren Bestand in dem Berein war noch zu laut und zu hart; doch waren sie auch nicht ausgeschlossen, so daß man noch immer und mit vorsichtigem Nachdruck für sie Der Brief ift gegeben zu Zurich arbeiten konnte. Frentag vor St. Philipp und Jakobs Tag.

In diesem Jahre wurden die dren Grafen von Habspurg: Rapperschweil, nämlich Johann, Rudolf und Gottfried, von Zürich des Burgerrechts entlassen,

warscheinlich nach bendseitigem Wunsch. Die Grafen hatten diese alte Besitzung verkauft, und Zürich hatte sich nicht zu rühmen, von daher viel Gutes erhalten zu haben; vielmehr war das Angedenken an diesen Sitz und die unguten Bewohner mit Bitterkeit erfüllt, so daß unter bestehendem Bürgerrecht so viel Schweres und Schädliches aus dieser sonst wohlgelegenen Nachs barschaft der Stadt entstehen mußte.

Bald nachher antwortete der Raiser, auf den an ihn gerichteten Brief der Gidgenoffen, mit Barte. Er behauptete mit aller Starke, der Bund mit Zug und Glarus mußte aufgehoben fenn; das fenen die Orte, die nach dem Vertrag zurückgegeben werden muffen. Diese Untwort erschreckte die Gidgenoffen; denn fie fanden, daß nicht nur die Worte, sondern Alles im Bertrag zusammengenommen, und der deutliche Sinn, den er angebe, nicht in des Kaisers Auslegung liege. Es heiße in dem Vertrag: Man solle fich nicht weiter verbinden; hiemit sen der Werein mit Zug und Glarus beschlossen. Dann senen die Gide und Bundnisse der Eidgenossen vorbehalten, ohne einiche Ausnahme, und Bug und Glarus haben Gide geschworen und Bundniffe gemacht; diese zu zerstören sene unmöglich. fie fen der Zugang von einem Orte zum andern offen; murden fie aus den Bunden meggezogen, dann fenen die Eidgenossen von einander abgeschnitten, und des gegenseitigen Schußes unsicher. Ein so großmuthiger Raiser, der unlängst ben aufgestecktem Zeichen des Reichs eine Belagerung verlagen, konne unmöglich so mit den bennahe altesten Reichsgliedern verfahren.

Auf einer ausgeschriebenen Tagsatzung zu Luzern,

kam die Sache noch mehr zur Sprache; da wurde man durch eine Sage beruhiget, die, wie manche an: dere, ihr Gewicht hatte. Der Bergog habe namlich den Raifer kaumerlich zu diesem Schritte bringen ton: nen; er habe es fast wider Willen gethan, so hart zu schreiben. Auch Zurich gab die Berbindung mit Bug und Glarus noch nicht auf; hatte aber noch immer so viel Einfluß (ungeachtet deffen, was man ihm zur Last legen wollte), vornämlich auch, weil es ben der fühnen Ginnahme bender Orte durchaus mit zugegen war, daß es zur Milderung der Gedanken viel ben: trug. Allgemein ward daher beliebt, den Vertrag nicht weiter zu bestätigen, bis Zug und Glarus gerettet senen. Schwyz wollte das Ganze zurückgeben, weil es so hart ausgelegt worden; dadurch zeige man den ächten Widerstand. Aber die Mildern blieben ben dem schon Bemerkten stehen, und fanden es am beg: ten, abzuwarten, und bereit zu senn auf Alles, mas erfolgen werde.

Bald darauf hatte Schwyz dennoch den Anlaß, seinen Muth und gesetzen Sinn zu bewähren. Nach; dem nämlich der Landvogt von Buchheim nach Zug kam, forderte er von den. Bürgern nicht nur die Hul; digung für die Herrschaft, die sie nie versagen wollten, sondern daß sie noch die Bündnisse mit den Sidgenossen öffentlich und sepersich aufgeben sollten. Dessen weiz gerten sie sich und bezeugten, Side, die sie beschworen hätten, könnten sie nicht aufgeben, ausser diejenigen entließen sie, denen sie dieselben geleistet hätten. Das erweckte des Landvogts Zorn, und er drohte, er werde sie mit Gewalt dazu bringen. Wirklich schien es schon,

als ob er hin und wieder Volk zusammenbringen wollte. Da das die von Schwyz vernahmen, forder: ten fie die Stande Uri und Unterwalden zur Bulfe auf. Da aber diese Stande dem kuhnen Wunsche von Schwyz nicht so schnell entsprachen, entschloß sich letteres nicht zu zögern, sondern, wie es schon in Luzern den startsten Gedanken eroffnet, zog es nun mit seinem Panner aus, zum Schuß des Standes Zug. Buchheim ward über diesen Schritt heftig aufgebracht; aber Destreichs nächstgelegene Lander, Thurgau und Aargau, die es auffordern wollte, waren des Kriegs, des beschwerlichen Durchzugs und Aufenthalts der zuziehenden Bolker, die sie oft wie feindlich behandel: ten, der immerwährenden Fehde mit Nachbarn, die ihnen nuglich waren, einmal mude, und versagten laut genug den immerwährenden Zuzug. So stuhnd Alles still. Erst drenßig Jahre darnach mußte der Tag zu Sempach es entscheiden. So muß oft die große Macht, wenn sie, was des himmels Wille ift, fich widersetzet, die Krafte selbst nicht finden, den Widerstand zu thun.

Damit aber dennoch aller weitere Ausbruch verschütet werde, gab man sich von allen Seiten die größte Mühe. Graf Friederich von Toggenburg, aus einem Hause, das dem Frieden immer gewogen war, der edelmüthige Peter von Thorberg der Alte (sein Sohn wich ganz von seiner Gesinnung ab), viel Adeliche und vieler Städte Boten eilten herzu. Auch Zürich selbst handelte mit vieler Sorgfalt, und berief auch Bern, das am nächsten mit den Waldstätten verbunden war, zu der Erörterung und der ersten gemeinsamen Verhand:

lung; da brachte man mit unsaglicher Muhe die Sache zur Ruh und zum Stillstand der Waffen, bis man den Bergog über Alles berichtet hatte. Des Rrie, ges sollte man sich ganzlich enthalten, bis der Frieden abgekundet sene, und dann noch einen Monat darnach. Die Zuricher sandten eine Gesandtschaft nach Wien, Die Sachen zu befänftigen, und diese nahmen sich aller Orten der Sache ernftlich an; aber das größte Gluck war, daß, da Buchheim auch dahin kam, die Sachen zu berichten, der Berzog, der sonft so leicht entbrannte, damals an einer schweren Krankheit dars nieder lag, die seinem Leben bald ein Ende machte, und schon seinem Sohn, dem großmuthigen Berzog Rudolf, die Beherrschung anvertraut hatte, den die weise Vorsehung den Gidgenoffen zum Retter gab. Dieser fand unnothig, den Bater, der bettliegrig fen, mit solcher Nachricht zu beschweren, da er auch ohne das nicht lange mehr leben werde. Jener nun vers sprach, mit funftigem Jahr in das Land zu kommen, die Sachen zu berichtigen. Indessen ruheten die Ges fandten von Zurich nicht, ben dem jungen Herzoge felbst und seinen Rathen die Lage von Bug und Glarus und dieser benden Stände unausweichliche Verbindung mit den übrigen lebhaft und deutlich vorzustellen, wo man dann sich von weiterer Berbins dung enthalten werde, wenn diese, die so geeignet fen, den Kreis der Werbundeten zu schließen, unge: hindert verbleibe. Es senen doch alle Eidgenossen, ohne Ausnahme, und ihre Bundniffe fenerlich vorbe: halten worden, und werde der Herrschaft kein einziges Gefäll entzogen, sondern auf das Gewissenhafteste

alle entrichtet. Es sene bem ganzen Verein an Dieset Umfassung Alles gelegen, und sie werden es eher aufs Aleusserste kommen laffen, als von dem Punkte abzu: stehen. Sie redeten auch mit des Kaisers Rathen, denen sie die Sachen ebenfalls mit Angelegenheit em: pfahlen, und vernahmen von diesen, daß der Kaiser ungern und wie gezwungen so hart an die Eidgenoffen geschrieben habe; daß er es lange versagt und es zulest mit Unwillen gethan, aber daben bezeuget : Er fange um defwillen keinen Krieg mehr an. Go blieben die Gesandten von Zurich bis zum Anfange des folgenden Jahrs, und zeigten mit ihren nicht ungedeihlichen Bemuhungen, daß, was man fur übereilt gehalten, nichts als ein gewohnter Schritt gewesen. chen Wortragen war besonders ihnen angelegen, den so weisen und gutigen Herzog Rudolf in die einfachen Begriffe hinzustellen, daß einmal verbundene Stande, die in dieser Werbindung zuerst widerstrebend getreten, hernach ihren besten Wohlstand darin gefunden, nun wieder herauszustoßen, da die Verbundenen auch sie hinwieder gern aufgenommen hatten und den Bestand der Vereinigung suchten, etwas Hartes, Unzuläßis ges sene.

Im folgenden Jahr (1357.) kam Herzog Rudolf wirklich in das Land, und wollte den Streit, der wegen Zug und Glarus entstanden, und den Schwyz am weitesten aus redlichem Eifer getrieben, näher unstersuchen. Zuerst, entrüstet über die kühnen Schritte, legte er des Kaisers Nechte zum gethanen Austrag vor, und wie er durch Verweigerung derselben beleidiget wor; den. Die von Schwyz entschuldigten sich, ein so hohes

Recht, das sie verehren, nicht bestanden zu haben. Es sen ausser ihrer Gewohnheit gewesen, noch weniger hätten sie sich jemals so weit ausser ihre stillen Thåler gelassen; wenn aber etwas aus Liebe zu ihren Verzbündeten geschehen sen, daß Ihro Durchl. mißsiele, so bitten sie, das ihrer treuen Gesinnung großmuthig nachzusehen. Der Adel und der Städte Votschaft vereinigten sich auch mit der Eidgenossen Gesandtschaft, die Milderung, so die Sache bedürste, von dem große müthigsten Fürsten zu erhalten, und den benachbarten Unterthanen: Landen, die schon so viel gelitten, mit neuem Zuzug zu verschonen. Der gütige Herzog veresprach, mit Unterlassung jedes kriegerischen Unternehemens, in künstigem Jahr wieder herauszukommen und dann die Sache zu berichtigen.

In dem folgenden Jahr (1358.) ist Abt Johann des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen, mit dem Burgermeister und Rath zu Zürich übereinkom; men, daß er ihnen alle Jahre, mit St. Martinstag, zehn Schilling gewöhnlicher Züricherpfenning zu Steuer von seinem Haus, in der mehrern Stadt, hinter den obern Zäunen, welches er vom Leutpriester der Probssten gekaust, geben solle, und mit derselben jährlich gesteuert und gedient haben soll in Steuer und Wachsten und allem andern Dienst. Dieser Vertrag ist wegen seiner naiven Sprache merkwürdig, und zeigt, woher er herstammt.

In eben dem Jahr starb Herzog Albrecht von Destreich, dessen etwas rohere Thaten gegen die Eidzgenossen uns nun lange beschäftiget haben; ein Fürst, der oft von Schmerzen so hingenommen war, daß

ihm Stehen und Gehen unterweilen lange versagt blieb. Im Gefühl dieser Schmerzen war er natürlich weder aufgelegt, noch stark genug, aufsteigende Leiden: Schaften zu überwinden. Wenn schon sein heiterer Verstand und hohere Geisteskraft ihn ben ruhigen Tagen zu weiser Ueberlegung fahig machte, so unter: lag er doch, von frankem Leib gehemmt, nicht selten dem Unmuth allzusehr. Das erfuhren am meisten die Eidgenossen und die Stadt Zurich. Denn andere ließen seiner Weisheit die Zeit nicht, die Sachen ges lassener anzusehen; immer aufgebracht, immer be: sturmt und gereißt von Meidern und Keinden der Stadt und ihrer Berbundeten, denen er ichon fruh die sonst jedermann erwiesene Gunft entzog, folgte er unaufgehalten einer unguten Stimmung gegen fie, frie: gete gegen sie ohne Erfolg, oder machte Frieden ohne geraden Sinn, mit Feinheit, die nicht bestehet. Un: aufgebracht hatte er milder gegen sie gehandelt und gedacht.

Der edle Rudolf von der Wart war dem Kaiser Karl so werth, daß er ihn nicht nur unserer Stadt zum Reichsvogt gab, sondern auch die Reichssteuern derselben von fünf Jahren her ihm überließ. Das bezeuget der Kaiser in einer eignen Urkunde, dieses empfangen zu haben, und unterläßt auch der treue Diener eines so mächtigen Hern nicht, zwar ohne Aussehung der Summe, in einem gesiegelten Brief das Nämliche zu bezeugen. Dieses niemalige Selbste beziehen des Herrschers, sondern beständiges Anweisen der Steuer sesten sie in Werth herab, und machte sie den Kaisern gleichgültig; desnahen gaben sie dieselbe

in Pacht hin, welche wohldenkende, angesehene Burger der Stadt empfiengen; und das machte es derselz ben leichter, die gänzliche Aushebung, wie ihr Wunsch war, desto eher zu erzielen.

Aus einem Stamm, der, wie die Manneße, in der alten Verfassung sowohl als in der neuern, durch Edelmuth und wahren Gemeinsinn sich auszeichnete, machte sich auch Georg Müller (was auch Audere, vielleicht aus Mißgunst, von ihm sagen, weil er reich war), neben andern wichtigen Verdiensten, der Stadt sehr nüßlich und beliebt, da er seine eignen Lehen zu Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhosen der Stadt käuslich übergab. Diese Ueberlassung bestätigte der Kaiser selbst, der, als er lange, gezwungen, der Stadt ungünstig gewesen, nun derselben mehrere Gunst zur wandte. Von solcher Ausmerksamkeit auf der Stadt Nußen, und Zuwendung eigener erlangter Rechte, sindet man noch mehrere Benspiele im Verfolge.

Mach dem Tode Herzog Albrechts kam der in Verzog waltung der Herzschaft ihm nachgefolgte Sohn, Herzog Rudolf, nach seinem Versprechen wieder ins Land, und besonders in die Stadt, aber nunmehr in einer neuen, derselben angenehmen Würde, da er nämlich von seinem Schwiegervater, dem Kaiser Karl, als Reichsvogt der Stadt verordnet wurde, vermittelst einer Urkunde, worin der Kaiser besiehlt: "Ihm zu "schwören und gehorsam zu senn, mit allen Steuern, "Nußen und Diensten, die unversetzt sind, und son: "derlich mit Reisengezogen, und mit allen Frenheit, ten, Nußen und guten Gewohnheiten, die wir und "das Reich ben euch haben", u. s. s. Dieser Herzog

war ein sehr milder billiger Herr, von großer Ginsicht, richtigem Berftand und der edelften Gesinnung des Bergens, der, da er der Geistlichkeit mit fordernder Ordnung zu nahe trat, der Wahrheit treu, ihren haß ertrug. Diefer vortreffliche Furst nahm keinen Bergug, den Anstand wegen Zug und Glarus zu be: ruhigen. Mach vieler Ueberlegung ward ein Frieden auf eilf Jahre errichtet, der dann noch bis zum Ab: sagen, und von dem an noch einen Monat dauern soll. Er hat aber den Ausgang dieser Frist nicht mehr er: lebt. Daben ward angesehen, daß Zug und Glarus in dem Berein der Gidgenoffenschaft verbleiben sollen; daß benen von Zug ein Ammann aus dem Stande Schwyz alljährlich von der Herrschaft gesetzt werden foll; und denen von Glarus gab er Georg Muller von Zurich zum Umtmann. Diese bende Verordneten follen der herrschaft Gefalle, jeder an dem angewieses nen Ort beforgen, einziehen und überliefern. Dem Georg Muller wird hundert Gulden angesett, so das Land Glarus jahrlich bezahlen foll. Dun schien die lange Fehde über das Schicksal der benden gander, die, gerade nach unferer Stadt, zur Befestigung der Macht und des Bestands des Bereins, darein aufge: nommen worden, seiner endlichen Bestimmung naher zu fenn; aber es mußten noch blutige Schlachten darüs ber gehen, ehe die bende Stande ungehindert, laut und überall erkannt, in dem Berein dauernde Rube und Kestigkeit erhielten. Schade ifts, daß diese lette Berfügung bes Herzog Rudolfs (vermuthlich der Rich: tung seines Waters nicht öffentlich zu widerstehen) nie in Schrift verfaßt worden; dennoch wird in andern Urkunden fich darauf bezogen.

(1359.) Die edle Gesinnung Herzog Rudolfs, die er in der vorigen Handlung bezeugt, verleitete ihn auch, das Bundniß mit den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Zürich, das schon bennahe volle dren Jahre gedauert hatte, und nicht ohne guten Erfolg war, noch auf dren Jahre zu verlängern. Das geschah, ohne die Punkten weiters zu berühren, durch eine kurze Bestätigung derselben aller, auf die neu bestimmte Zeit, von dem Herzog Friedrich von Teck, damaligem Landvogt der Obern Landen, die hernach Herzog Ruzdolf sür sich und seinen Bruder bekräftigte. Diese Werlängerung ist immersort, die im Jahr 1363, von allen auf einander gesolgten Landvögten, behm Einstritte ihres Umts, bestätiget worden.

Sind nun die wurdigsten Thaten des Herzogs Rudolf mit Ruhm und Benfall vorgestellt worden; sollte es uns Muhe machen, das Schwächere von ihm, das in gleichem Jahre geschehen, mit eben der Treue mitzutheilen? wo er namlich den Burgermeister und Ritter Rudolf Brun zum Hofrath ernannte, und mit einer jahrlichen Belohnung von hundert Gulden, mit tausend Gulden lösbar, aus der Steuer von Glarus betrachtete. Dieser Beamte des Herzogs, dem einsich: tigen Fürsten so werth, mußte sich verpflichten, bes Hauses Destreich Rugen zu befordern, seinen Scha: den zu wenden, und das Beste nach seiner Ginsicht auch unaufgefordert zu rathen. Daben wurden das romische Reich, die Burger der Stadt Zurich und ihre und seine Eidgenossen vorbehalten. Damit habe er auf sich genommen, die Richtung des Herzog Albrechts sowohl, als seine, Herzog Rudolfs, eigne Verkommniß

mit der Stadt Zurich und den Gidgenoffen zu erhal: ten und zu befordern, wo dann der Berzog auf seine Lebenszeit ihm noch jahrlich hundert Gulden versichert. Ift etwas Entehrendes hierin, so trifft es den Weber wie den Empfanger; ja noch mehr den erstern, weil er der Reihende ist. Ich wünschte, daß ein jeder von benden sich dessen enthalten hatte. Aber Sitte am Hofe, wo ist der, so sich ihr nicht ergiebt; und Gunft ben den Großen, wozu verleitet die nicht? Aber so wenig ich gerne Schuld auf einen so trefflichen Kursten lege, so gern sehe ich auch die des Gereißten milder Er hatte doch dem Zudringen des Fürsten, den Bund aufzugeben, lange widerstanden, und auch zu Wien für die zwen Länder sich verwendet; und vorher und nachher hatten hohere Geisteskrafte in Frenstaaten oft der Großen Lob und Lohn sich zugezogen, oft mit, aber auch unterweiler ohne Mißtrauen des Staats, dem sie ursprünglich dienten.

(1360.) Die Vermehrung der Einwohner der Stadt durch Bürgerrechte ist in der Zeit so angelegen gewesen, daß jeder solcher neue Eintritt, besonders in dem sonst so ruhigen Jahr, alle Ausmerksamkeit verzdient. So nahm Heinrich Brumsin von Schaffhaussen das Burgerrecht für zehn Jahre an, und gelobet, mit Haushaltung da zu bleiben, und Alles das zu leiden und zu thun, und gehorsam zu senn mit Steuern, mit Wachen, mit Allem, wie ein anderer eingesessener Burger; wolle er nach zehn Jahren nicht mehr Burzger senn, so wolle er sich dem unterziehen, was der Rath erkennt. Sonst ist die Steuer sur jedes Jahr einem neuen Burger bestimmt worden in den Briez

fen; dieser aber ergiebt sich Allem, was den andern Burgern aufgelegt wird.

(1361.) Wie oft schweiget die Geschichte, wo man sie am liebsten reden horte. Go sagt sie von der Entlassung des Burgermeister Brun von der einst zu fehr gewünschten Wurde nichts, das beruhigen konnte. Das ist gewiß und mit Urkunden zu belegen, daß sie in diesem Jahre vorgieng; aber ob er selbst von dieser Stuffe der Ehre herabgestiegen, Die ihm verbittert ward, oder ob ihm das Wolk, das ihn einst zu sehr verehrte, die Gunft entzog; oder ob ihm die Ehre, die ihm der Herzog zutheilte, diese Miggunst aus Meid bereitet, oder ob er seinem Freunde Rudiger Manneß, seinem schon fruher erklarten Nachfolger, noch in Zeiten ungeschwächter Kraft und unerloschenen Unsehens, seine Erhebung gonnte und gern hinterließ, von dem Allem sagt die Geschichte nichts. Daß der Entlassene ben Gidgenossen minder werth und anges nehm war, haben wir oben bemerkt. Gen es nun, daß er sich die übrigen zehn Jahre auf feinem Land: aut aufgehalten und die Ruhe genoffen, die nur mude Arbeiter in dem Dienste des Baterlands zu schäßen wissen; oder daß er am Hofe, wo er geehrt mard, seine übrigen Krafte verwandte — wenigstens starb er in seinem Baterlande; und Rudiger Manneg trat in alle seinem Vorfahr ehemals vergonnte Rechte ein, und genoß das, was die neue Verfassung (die er einst mitberathen) dem einzigen Vorsteher gab, noch lange Jahre; vielleicht, daß er mit Klugheit das Startere davon auszuweichen wußte, oder milder und gefälliger ausübte.

(1362.) Es mag unterweilen auch Fürsten wie andern Menschen gehen, daß, wenn sie lange, und durch Kunst und Reißung eines andern, ihre Gunst einmal zu hart entzogen, sie dann desto mehr zu Gnas den sich lenken; einmal das wiederfuhr Kaiser Karl IV. Vielleicht mag ihn aber auch Herzog Rudolf, sein Eidam, den er der Stadt zum Reichsvogt gegeben, über die Wünsche der Stadt unterrichtet haben, die er in seinem Aufenthalte ben uns von den Führern der Stadt in vertraulichen Stunden vernommen hatte. Einmal die Merkmale der Huld des Kaisers, die er in diesem Jahre und von Einem Ort aus der Stadt ertheilt, sind zahlreich und groß.

Vor allem machte er ein Bundnig mit Zurich, und bezeugte darin: "Daß er, angesehen die Dienst, "fo die Stadt ihm und dem Reich erwiesen, defina: "hen dieses Bundniß errichtet: Daß, wann die Burger von Zurich an ihren Leibern, an ihren Leu: "ten, an ihren Gerichten, Zwingen, Bannen und "Gutern, an ihren Frenheiten und Rechten oder ihren "ehrbaren Gewohnheiten angegriffen wurden, und der "Raiser ermahnt werde, mit Botten, oder Briefen, " wann er selbst nicht im Land ware, wollte er sie be: " sorgen mit seinen Landvogten zu Elsaß und zu Schwa: ben, und mit den Stadten Konftang, St. Gallen, "Lindau, Ravenspurg, Ueberlingen und Buchhorn, "daß man die mahnen moge; die follen dann mit Leib "und Gut zustehen und helfen; und wann die Land. "vogt verandert murden, so soll der Meue den Bund "juerst schwören, ehe er das Umt annimmt, daß er benen von Zurich beholfen und berathen senn wolle.

"Dieß Bundniß dauert bis nach des Kaisers Tod, " und zwen Jahre druberhin; und von besonderer Gnad "bestätiget er die Bundniß, so Burich, Bern, Lugern, "Uri, Schwyz, Unterwalden und die zu ihnen gehoren, " dermals mit einander gemacht haben. Geben zu Con: "stanz Sonntag nach Mathias". Ausnehmend ist vorderst die Herzählung der Dinge, woran Zurich geschädigt werden konnte, und scheint auf die neue Berfassung Rucksicht zu nehmen. Dann ist die Hulfe, entweder von ihm selbst, oder von seinen Landvögten, oder (was der Stadt das Liebste war) von sechs andern Städten. Dann ist den Landvögten auferlegt, ehe fie das Amt antraten, das Bundniß zu beschwören, als wenn das ihre beste Pflicht ware. Hingegen fordert der Kaiser nichts von uns, und ist dies Bundniß wie nur zu unserer Hulfe angesehen, ohne Gegenrecht. Endlich findet sich darin die Benbehaltung der eidge: nöffischen Bundniffe, die der Raiser so lang bestritten hatte, und so gerne aufgelost hatte, bestätiget. Zwar finden sich die Mamen von Zug und Glarus nicht aus: gesett; man hatte diese mit Angelegenheit verlangt, aber nicht erhalten. Der Kaiser wollte den vorigen Unsichten nicht so gang entsagen; doch ließ er zu, dieser zwen Länder, um etwas verhüllt, als denen, so zu den Eidgenoffen gehoren, zu gedenken; weiter mar er da: mals nicht zu bringen. Merkwürdig ist es, daß die anerkannten Stande der Eidgenossenschaft in diesem Bundniß zuerst in der Reihefolge stehen, wie sie nach: her allgemein angenommen wurden, und auch Bern jest offentlich als Verbundeter zum Vorschein kommt; ob der Rang vorher bestimmt worden, oder ob der

Kaiser ihn zum Maaßstab gab, und so zuerst bestimmte, ist uns unbekannt.

Mun wollen wir die übrigen Gnaden und Frenheiten, die der Kaiser Karl der Stadt alle an dem gleichen Ort, zu Lössen, wie er es heißt, und am gleichen Tag, Donstag nach dem Sonntag, wenn man singt Lätare, ertheilt hat, nach einander durchgehen.

Die erste Urkunde bezieht sich auf das Bundniß, das er mit der Stadt gemacht, und ist eigentlich eine Erläuterung deffelben, indem er versichert: " wann er, der Raiser, oder Jemand von ihm, oder von " bem Reich, friegen und Jemand angreifen wurde, was " dann an Westen, Stadten und gandern gewonnen "wurde, wo die von Zurich oder ihre Helfer auch "daben waren, daß der Kaifer alle diese Besigungen ben dem Reich behalten, und nicht davon entfremden " wolle". Hier wird zuerst einer Hulf, so die Stadt dem Kaiser zu leisten hat, gedacht; dann aber ist die Borforge, die hier ausgedrückt ift, mehr fur den Raifer, als für die Stadt. Das Gewonnene bleibt ben dem Reich, und soll nicht davon kommen. Aber wer vergiebt die Besitzungen des Reichs, als der Kaiser? Und ist dieß nur ein Wink der Enthaltung fur uns.

Etwas vortheilhafter scheint die zwente Urkunde, die der Kaiser mit Absicht auf den Bund mit Zürich ausgestellt hat. Er versichert: "Wann er mit den Herzogen von Destreich kriegen würde, die von Zürich ihm Hülfe leisteten, und er, vermittelst derselben, die "Stadt Rapperschweil erobern sollte, so würde er die: "selbe ihm und dem Reich behalten, auch nicht ente "fremden, sondern sie der Stadt Zürich empfehlen, daß

"sie die von ihm und dem Reich innhaben, besehen "und entsehen möge, und ihm und dem Reich damit "diene, wie es denn ehrlich und nühlich ist". — Hier ist, als wenn der Kaiser die Nachsicht, die er in dem vorigen Brief uns zurückgelassen hatte, mit etwas Wesentlicherm ersehen wollte, mit dem Besihe nämlich von Rapperschweil, wenn er solches von Destreich erzoberte. Es scheint daß er mit diesem Hause in der Zeit nicht so wohl stuhnd, und es denen von Zürich näher legen wollte, die der Stadt, deren Ausbau ihnen Mühe machte, einst ben sich zu erwerben, und damit das bischerige, was ihnen daher widersahren, auszuheben. Allein die Hossmung blieb zurück; auch nahm die Stadt, die schon von ferne verheißen war, durch ihre Unthättigkeit alle Furcht der Ueberlegenheit hinweg.

Mehr Wesentliches enthielt der Frenheitsbrief, den vor ihm kein Kaiser gegeben hatte: Daß die Stadt Zürich alle Sdelleut, die Veskenen haben und auf dem Land gesessen sind, zu Burgern annehmen möge, und daß sie dann in die Stadt ziehen, oder auf ihren Veskenen bleiben mögen, dem Reich und dem Rechte des Oberhaupts ohne Schaden. Das war ein schöner Vorzug für unsere Stadt, den sie bis dahin nicht hatte, und der vielleicht gar widersprochen ward. Im Unsfange des künstigen Jahrhunderts machte man erst den rechten Gebrauch davon, wo der Trieb zu jeder Versmehrung des innern Gehalts sich in diesen Zeiten der Ruhe am meisten zeigte.

Eine wahre Kaiserliche Gabe dann war es, daß Carl unserer Stadt den ganzen See, diese nächste frohe Umgebung und edle Zierde, die uns den rinnenden heitern Fluß, der die Stadt theilt, und derfelben neue Unmuth verleihet, in Kaiserlicher Suld gegeben hat, von hier bis gen hurden, mit allen Rechten und Rugen, die dazu gehoren: "Daß sie, die von Zurich, denfelben "Gee und die Fische besetzen und entsetzen und mit allen Sachen beforgen mogen, wie sie und ihre Bor: " deren bis dahin gethan haben". Diese Bergabung war nach der Gewalt, die Raiser und Konige über Geen und Fluffe nach ihrer Obermacht über dieselben auszuuben pflegten, ertheilt worden. Die Lange des Gees bestimmt der Ausdruck: Bis zu den Burden, das jest noch ein kleiner bewohnter Ort ist. Merk: wurdig ist, daß der Raiser die Besorgung des Gees den Vorfahrern der Stadt zuschreibt, und also durch diese Frenheit mehr das Recht und die ausschließende Besitzung besselben, als die Ausübung verliehen ift.

Schwächer war die Wohlthat, die aber vielleicht auch wegen mehrerm Ansehn der Stadt, oder mehrerm lebhaften Zusammenfluß nachgesucht worden: Daß der Kaiser nämlich derselben ein eigenes Landgericht gab, wie das von Rothweil; ob das vor andern vielen, die in den nächst gelegenen Ländern schon eingeführt waren, einen Vorzug hatte "da er alle Fürsten, Geistliche und "Weltliche, Grafen, Frene, Städte, Ritter und "Knecht, und alle des Reichs Angehörige ben höchster "Ungnad auffordert, der Stadt nicht hinderlich zu seyn"? Nachher gab er uns einen Landrichter aus den Ader lichen, wie wir unten sehen werden.

Endlich war es auch der Stadt erwünscht, nicht nur ihre Einwohner zu vermehren, sondern auch ben denen, die mit Leibeigenschaft behaftet waren, diese Art von

schwererer Beherrschung, als jede andere, da man allenthalben seinen Leibeigenen aufsuchte und belangte, in der Stadt los zu werden. Definahen suchte sie die Frenheit zu erlangen, die der gutige Raiser, wie keiner vor ihm gethan hat, ihr gab: "Daß wann Jemand. Mann oder Weib, einen Tag und ein Jahr in ihrer Stadt fage, er diene gleich, oder habe ein eigen Saus, " und von niemand inner Jahresfrist angesprochen wurde, " der sollte furohin ledig senn von aller Forderung und "Ansprach, die jemand zu ihm oder seinen Kindern "haben konnte". Go benahm diese hohe Werfügung niemand sein Recht, wenn er es mit Gorgfalt forderte, und reinigte zugleich die Stadt von Leuten, die andern hart verbunden waren; und wenn andere Stadte gleiche Gnad erhielten, so machte sie die sonst so große Zahl der Leibeigenen, denen, wo nicht Beschwerde, doch eine Art von Schande benwohnte, dieselben von diesen druckenden Lasten fren und rettete sie und ihre Mach: kommen davon.

Auch mit der Neichssteuer bewies der Kaiser eine neue Gnad, da er dieselbe für fünf Jahre der Stadt gänzlich entließ. Wie viele Gründe mußten da zu: sammentreffen, so viel günstige Aeusserungen, die nicht etwa nur für wenige Zeit einige Zufriedenheit gaben, sondern auch reiche Folgen auf alle Zukunft hatten, zu erhalten! Wer erkannte hier den Beherrscher, der mit Zürich so oft in aufgebrachtem Zorne sprach, die Stadt belagerte, drückte mit seinem Sinn und mit harter Antwort?

Da Kaiser Carl in seinem oben bemerkten Bundnisse mit Zurich, zur Hulfe, im Fall er sie nicht selbsten

I.

leiften konnte, sechs Stadte anwies, die das an feiner Statt leisten sollten, vermochte dies die sechs Stadte (dazu noch Wangen, als die siebente kam) nämlich Constanz, St. Gallen, Lindan, Ravenspurg, Ueber: lingen, Buchhorn und Wangen, mit Zurich ein Bund: niß einzugehen, das einige besondere Punkte enthalt, die ich anführen und ausheben werde. "Ift eine Stadt angegriffen, und hat ihr Rath das Bedurfniß einer Bulf anerkannt, und die Stadte gemahnet, fo ver: gtundet sie allen Stadten einen Tag wo sie will, und bem Angreifenden verkundet fie folchen auch. Dann " follen die Stadte zwen oder dren in Gil absenden, die "Bulfe zu berathen und zu ordnen. Wollte der Un: "greifer den Schaden abtragen, fo bestimmen die Boten, " was er zu erstatten habe. Wer dem Angreifer hilft " und Aufenthalt giebt, ift gleich erklarter Feind, gegen den die Sulfe auch ausgemacht wird. Kame der Un: greifer in eine der Stadte, fo foll man ihn verhaften, "bis er den Schaden abtragt. Ben einer Belagerung "giebt die Stadt, so fie unternimmt, den Rosten von Werken; aber dann beruft fie die andern, und mit "ihrer Botschaft Rath wird ausgemacht, wie viel jede Stadt an die übrigen Rosten trage; und nach diesem "Berhaltniß wird auch der Betrag von einer gemein: gamen Absendung bezahlt. Zurich und Constanz "werden gleichviel angelegt; das Aufgelegte wird inner wiren Monaten bezahlt, oder so viel Schaden fällt auf bie Stadt, so zogert. Im Streit einer Stadt mit "der andern oder eines Burgers, so die Stadt betrafe, , sollen dren die nachsten Stadte ihre Boten senden; die "follen fich bemuben, die Sache auszutragen mit der

Minne oder dem Rechten. Die Streitenden follen "dem Urtheil gehorsam senn. Finden die Richter es "nothig, so mogen sie aus den Stadten so viel zu sich nehmen, als sie wollen, die ihnen helfen die Sache "richten. In innern Unruhen, so die Stadt nicht " selbst stillen mag, sollen die andern ihre Botschaft ben "dem Eid schicken, sobald fie es inne werden. Die "Bundniß wahrt des Kaisers Leben aus und zwen Jahre "darüber. Ift sie verflossen, und es entstehet Krieg "von Sachen her, die mahrend der Bundnig vorge: "fallen, fo follen die Stadte dennoch einander helfen. "So wie der Bischof von der Stadt Constanz vorbe: "halten wird, verheißt fie doch ihren Benftand, wann "er eine der vereinten Stadte angreifen follte, fo lang "der Bund mahret. Wollte der Bischof die Sache " den Städten anvertrauen, sollte auch die Stadt Cons "stanz dazu willig senn; thut sie das nicht, so sollen " auch die Stadte gegen den Bischof nicht Sulfe leiften. "Worbehalten ift von Zurich der Bund mit Destreich; "jedoch wann Zurich von Destreich angegriffen wurde, "und es Sulf bedurfte, wann dann die Stadte vom "Ummann von Pfullendorf ermahnt wurden, sollen sie "helfen. Burde Destreich in dem Rreis, der fur Zurich "bestimmt ift, eine der Stadte angreifen, murde dann "Zurich von Pfullendorf gemahnt, so soll es auch gegen "Destreich helfen. Zurich behalt die Gidgenossen vor, min dem Rang und der Zahl und mit dem Bufaß, wie "in des Kaisers Bundniß. Mit einhelliger Zustimmung "der Stadten mogen neue Verbundete angenommen "werden". Geben zu Constanz am Matthias Abend. — Ueber das, was der Stadt Pfullendorf, wann es um

Krieg mit Destreich zu thun, in dem Bündniß auferlegt wird, die Städte zu mahnen, darüber stellte jene Stadt einen eignen Brief aus, darin sie verspricht, das ihr Aufzgetragene zu erfüllen. (Donstag nach St. Walpurgis).

Dieses Bündniß unter den erwähnten Städten hat der Kaiser Carl bestätiget, an gleichem Tag und Ort wo er die vorigen Frenheiten alle gab, damit vollends nichts abgienge, was Zürich damals beruhigen konnte. So vergutete der Kaiser in Einem Jahr alle die Noth, die er vor acht Jahren mit starkem Heer über Zürich brachte, und gab mit Kaiserlich hohem Sinn der Stadt die Ruhe wieder, die er mit harter Bedrängniß aus den umlagerten Mauern vertrieben hatte.

Es ist etwas Zutrauliches und Einnehmendes in diesem so eben angezogenen Bundniß: Diese Berufung der samtlichen Stadte, zur Berathung der Hulfe, wo die Auffoderung an den Angreifer, zu erscheinen, nicht vergessen wird, damit der Schaden desto eher aufge: hoben werde; diese gemeinsame Bestimmung der ges meinen Roften ben Belagerungen, deffen Betrag für jede Stadt die Morm ift auch ben andern gemeinsamen Berwendungen; dieses Richteramt in Streitigkeiten der Stadte, das zuerft nur Wenigen anvertraut wird, die aber Mehrere zu sich ziehen mogen, bis sie den richtigen Gang des Rechtes oder der Billigkeit gefunden, ohne Obmanns Zwang; diese eilende Hulfe und Zutritt selbst in innern Unruhen der Stadte; diese verschlungene Mahnung, durch Pfullendorf, im Fall man von Destreich angegriffen wurde, mit dem man doch in Bundniß begriffen war — Alles dieses zeigt, wie

Gleichheit der innern Grundlage die gegenseitigen Ges sinnungen mehr an sich ziehet.

(1363.) In diesem Jahr hat Diethelm Blarer, Wogt ab Iberg, das Burgerrecht zu Zurich für zehn Jahr angenommen, und gelobt mit Gid, daffelbe diefe zehn Jahre nicht aufzugeben, und mit jedem Jahr zehn Gulden Steuer zu entrichten; daneben zu dienen, wie ein anderer Burger. Er versprach auch weiter, mit seinem festen Wartensee ihnen so zu warten, daß folches zu allen Zeiten und zu allen Sachen ihnen offen fenn foll; und wann er nach zehn Jahren das Burger: recht aufgeben wollte, so sollte er dannzumal annehmen, was der Rath, der dann Gewalt hat, erkennet und auf ihn setzet, nach Stadtrecht und Gewohnheit; dem folle er gehorsam senn. Diese Urkunde ward gegeben nach St. Galli Tag; der angenommene Burger blieb, und wir sehen noch seine Nachkommen. Unsere Stadt gewann namlich durch jenes Burgerrecht mehr als eine Beste, mehr als einen wurdigen Mann, die mit Festig: feit und Weisheit der Seele dem Staat zur Zierde gereichten.

Zweiselhafter ist der Gewinn von fünf Italienern von Rotha in der Lombardie, Gebrüdern von Bren. Diese bezeugen: "Daß sie das Burgerrecht in Zürich "zu ihrem Schirm, Nuß und Frommen empfangen "haben, zehn Jahr eingesessene Burger zu senn und "in der Zeit den Vertrag nicht aufzugeben. "Um aber "von der Steuer ledig zu senn, welche die andern Burger "gaben, so sollen sie gerade im Ansang tausend Gulden "entrichten, und damit für die zehn Jahre gesteurt haben. "Hätten sie einen Krieg (Fehde) in das Burgerrecht

"gebracht, da sollen die von Zürich zu keiner Hulfe " gebunden senn, außer sie thatens gerne. Um die Un: " fprache vom Schultheiß und etlich Burgern von Schaff: " hausen, sollen fie denen am Rechten in Zurich gehorfam "fenn, wie andere Burger; wurden aber die oder an: "dere sie an fromde Gericht laden, so sollen die von Burich das mit ihrer Frenheit abheben, mit Boten " oder Briefen; was aber Roften darüber geht, das follen "fie, die neuen Burger, entrichten; wann aber die "Kriege so hart wurden, daß die von Zurich mit offnem Danner zogen, von ihnen oder von Luzern, wo fie , auch Burger sind, gemahnt, da sepen sie keine Roften "schuldig. Gie sollen auch in den zehn Jahren, oder " fo lang fie Burger find, keinen Gewest treiben auf Bewinn, oder mit Ausliehen, oder mit Wechsel, ohne "besondere Erlaubniß der Stadt. Zurich endlich bes " dingt fich aus, daß es weder ihr Leib noch Gut ennerts "halb des Gebirgs schirmen foll, es thate folches denn Wenn sie auch nach zehn Jahren das Burger: "recht aufgeben wollen, das mogen fie nach Sitt und "Gewohnheit der Stadt wie andere eingefessene Burger "thun. Geben an St. Andreas Abend." Die Bes dinge find hier mehr ausgedehnt als gewöhnlich, und schienen nicht unnothig zu senn; die Folge wird lehren, was für Ungemach die Kriege neuer Burger der Stadt zugezogen; diese scheinen zwar eher Kaufleute als Krieger gewesen zu fenn, die aber auch ihr Streite haben, die damals bis zum Ausziehen heftig werden konnten. Moge nur der schone Gewinn, der sogleich angetragen wird, nicht geblendet haben, minder ruhige Leute in das so viel sagende Recht einer nahern Verbindung aufzunehmen!

Damit bas Jahr mit Zunahme der Burger noch mehr sich auszeichne, welche im Anfange des folgenden Jahrhunderts, so wie die Vermehrung des Landes, noch angelegner mar, machten Gottfried von Sunenberg, ein edler Ritter, mit feinen zwen Gohnen Bermann und Beinrich den Antrag, bas Burgerrecht in Zurich ans zunehmen. Die Bedinge sind auch wegen ihrer Ber: schiedenheit merkwürdig. — Sie versichern: 1.) Das Bürgerrecht fünfzehn Jahre zu behalten. 2.) In dieser Zeit der Stadt zu helfen mit Leib und Blut, und ihren Gutern und Bestenen. 3.) Wann eine gemeinsame Steuer aufgelegt wird, mas dann der Burgermeifter und die Zwen des Raths, die er zu ihm nimmt, erkennen, als Steuer in der Wacht, da unser haus gelegen ift, aufzunehmen, des sollen auch wir gehorsam senn. 4.) Wann sie von dem Burgerrecht abgehen wollten nach Werfluß der funfzehn Jahren, wollten fie deffen, was der Rath dannzumal erkenne, sich geleben. Da sie alle Dren der Herrschaft Destreich geschworen, das Bürgerrecht von Zürich, sobald sie dessen ermahnt werden, aufzugeben, so schwören sie jest, daß sie in dem Fall der Mahnung, das Burgerrecht aufzugeben, folches inner vierzehn Tagen wieder aufnehmen wollen. 6.) Sollten sie es auch nicht empfangen, so wollten sie doch verhüten, daß Zurich und ihre Gidgenoffen, und die zu ihnen gehoren, keinen Schaden nehmen, und forgen, daß ihre Festung St. Andreas ben ihnen und in ihrem Land bleibe und keineswegs entfremdet werde. Dieses Burgerrecht zeuget von einer starken Unhang: lichkeit an unsere Stadt und die Eidgenossen; es war zwar dem Bersprechen (aber in unvollendeten Berträgen)

Zuwider, Destreich Zugethane anzunehmen; aber diese Adelichen helsen sich mit stärkern Gelübden, die sie zum Woraus thun. Diese Urkunde giebt auch Nachricht von der Art, wie die Steuer in der Stadt ausgenommen ward. Diese Art, den öffentlichen Bedürfnissen zu begegnen, ist so alt, und dennoch ward sie oft ein Gegenstand des Misvergnügens in spätern Zeiten.

Micht nur war Kaiser Carl IV. der Stadt aus: nehmend gunstig, sondern er bezeigte auch seine Huld dem angesehenen Chorherren: Stift, oder vielmehr Bruno Brun, seinem lieben Caplan, wie er ihn nennt; er hatte namlich ihm und allen folgenden Probsten das Recht verliehen, über die zu Fluntern, zu Rieden, zu Rusch: likon, und zu Rufers (Wenzel that spater noch Meilen hinzu) über das Blut zu richten. Db dieses Recht jemals von den Probsten allein, wie der Ausspruch des Kaisers zugiebt, oder mit Zuzug Anderer, ausgeübt worden, mußten die Jahrbucher des Stifts zeigen. Zuversichtlicher ist's, daß ben der Glaubensverbesserung alle weltliche Rechte, und also auch dieses, der Obrig: keit übergeben worden. Ob der geliebte Caplan durch diese hohe Meigung tuhner worden, eine That zu be: gehen, die ihm hart aufgenommen war, wie wir bald sehen werden, konnte ich nicht bestimmen.

Aus ängstlicher Sorgfalt gab dann der Kaiser noch eine Urkunde wegen unserm Landgericht, wenn er näm: lich (sorgt der Kaiser selbst) Jemanden eine Frenheit ertheilt hätte, so dem Landgericht zuwider wäre, das er uns gegeben, so sollte das aus Irrthum oder Verz gessenheit geschehen, und diesem Landgericht unschädlich senn; und wenn ein Landrichter abgehe, oder dem Rath

Bedunkte, daß er nicht mehr tüchtig sen, so soll er, der Rath, ihn den Kaiser, darum ersuchen; so woll' er ihnen einen edten Mann senden, der zu dem Landgericht tüchtig wäre. "Diese Gnade währt, bis Wir sie wider; rusen". Ob hier der Jrrthum, oder die Sorge, der Rath möchte selbst einen Landrichter wählen, den Kaiser verleitet haben, wollen wir nicht ausmitteln. Doch könnte das eine Frage senn.

(1364.) In diesem Jahr starb die Königin Ugnes, die verschiedene Urtheile ben der Nachwelt erhalten und verdiente. Die Wahrheit sagt, daß sie einen nicht unedlen Trieb hatte, in entstandenem Streit dazwischen zu treten und Frieden zu stiften, wo sonft niemand es thun wollte; ihr Stand und ihre Abkunft gaben ihr leichtern Zutritt. Aber was ihr Haus, und ihres Vaters Rache betraf, da war ihr nicht zu trauen, und blieb sie unersättlich in ihrer Begierde, wie ihre Bruder, die vielleicht noch harter und unerbittlicher waren, und denen sie blindlings folgte. Uns hat sie den Sihlwald und das Feld vielleicht nicht in der reinsten Absicht ge: geben; dagegen aber eine Fehde mit Strafburg und Bafel, in unserer schwersten Zeit, durch eine Bermitts lung, die viel Scharfsinn zeiget, abgehoben; und eben so nach den Waffenthaten ben und nach der Mordnacht wiederholten Stillstand errichtet, wo sich Miemand der Sache beladen wollte. Was sie nach der ersten Be: lagerung von Zürich gethan, ist schon erwähnt; man widerholt das Ungute nicht.

Kaiser Carl dann gab uns in diesem Jahr den edlen Burggraf, Johann von Meidelburg, zum Reichsvogt; aber nicht mit so sorgfältigem Auftrag, wie er den

Gatten seiner Tochter, den vortreslichen Herzog Rudolf von Destreich gegeben hatte; den würdigsten Fürsten, der sein kostbares der Wahrheit und der Tugend gesweihtes Leben, das ihm von dem Hasse der Feinde des Guten verkümmert ward, im folgenden Jahre beschloß.

Gottfried von Sunenberg bezeugt in eben diesem Sahr, daß er von dem Landvogt gemahnt worden, und, wie er vorher beschworen, das Burgerrecht von Zurich, das er im vorigen Jahr aufgenommen, aufgegeben habe; daß er aber jest ein anderes Burgerrecht zu Burich empfangen, und daselbst geschworener einges seffener Burger worden sen; daß er auch dieses Burg: recht stets halten, und daben bleiben wolle, in der Mage wie er und seine Sohne vor einem Jahr den Burgern von Zurich einen Brief gegeben haben. Ware in der früher angezogenen Urkunde nicht so viel Treu und mahre Zuneigung zu der Stadt enthalten, fo wurde diese zwenfache Handlung, in kurzer Zeit vollbracht, von den Gesinnungen der ruckfehrenden Burger nicht das Beste urtheilen lassen; aber die Zeit und die Lift entschuldigen viel. Dennoch ist zu Rettung der Red: lichkeit dieser Edeln noch zu fagen, daß in allen Ber: tragen mit Deftreich versehen ift, daß ihren Leuten, wenn sie in der Stadt haushablich aufgenommen worden, nichts einzuwenden ift.

(1365.) Unterdessen ward Kaiser Carl nicht mude, uns neue sehr gefällige Frenheiten zu ertheilen. Da in der Zeit, nach vielfältigen Nachrichten, so viel Lehen um die Stadt von Kaisern mußten erhoben werden, das immer kostbarer und beschwerlicher für die Besißer wurde, und der Kammer, die das besorgte, Muhe machte, ohne daß die Belohnung zu viel betrug, so vergonnte der Kaiser in einem abermaligen eignen Frenheitsbrief, daß ein jeweiliger Burgermeister die Lehen, so dren Meisen um die Stadt her liegen, zu Handen des Reichs vergeben soll, so oft sie durch Tod oder Kanf ledia worden; doch so, daß, wann er oder einer der Seinen in die Mahe kommen, dann Alle, so auf diese Art Leben empfangen, ihm oder den Seinigen huldigen sollten. Diese Frenheit soll währen, so lang er ober die Seinigen am Reich, und soll das die Lehen von Fürsten und Grafen nichts angehen. Diese Wohlthat blieb: denn kein Kaiser hob jemals fruher gegebene Frenheiten auf, sondern bestätigte solche vielmehr, auf Erfodern. Ueberhaupt bemerken wir, daß je naher man die Wergunstigungen des Kaifers Carl alle erwiegt, ie mehr erscheint sich, daß derfelbe fehr Wieles bentrug, uns von den Banden des Reichs loszuwinden. Biel: leicht hatte er nicht allemal die Absicht daben; aber er zeigte aufmerksamen Besonnenen den Weg, dieselbe zu erreichen.

Es geschah' öfters, daß in die Acht Erklärten, welche Zuflucht suchten, in die Stadt oder das Land zu kommen vergönnt wurde, da sie dann oft mit starkem Trieb abs gefordert, unterweilen verheimlichet, verweigert, oder ungern entlassen worden, welches der Stadt und ihren Umgebungen vielmal Mühe machte, Streit erregte, oder gar zur Gewaltthat Anlaß gab. Diesem Allem abzuhelfen, gab der Kaiser die Frenheit: Daß, wenn dergleichen Geächtete zu Zürich sich befänden, sie nicht mehr abgefordert werden können, sondern wer auf sie

zu klagen hat, zu Zürich sich stellen, und der Wogt unverzüglich diesen Klägern zum Rechten helsen soll. Dieses ist ben großer Ungnade und zwanzig Mark Goldes zu beobachten. Nachher hatte unsere Stadt die Vorsicht, diesen Frenheitsbrief, und den von der Ausnahme von fremden Gerichten von allen weit umher liegenden Landgerichten vidimiren zu lassen, damit die Handlungen darwider vermieden werden.

Weniger erfreulich war in diesem Jahr die Auffor: derung des Herzog Albrechts, Rudolfs Bruder, an unsere Stadt, daß sie die, in jenem harten Vertrag ju Regenspurg bennahe am Ende verhangte Beschwörung, nach den bestimmten zehn Jahren, nun vornehmen follte. Zu dem Ende sandte er seinen Landvogt von Thorberg, mit einigen Rathen und einer urkundlichen Aufforderung nach Zurich. Allein man lehnte diese Zumuthung weislich ab, berief fich auf die spatere Ber: fügung Herzog Rudolfs, auch barauf, daß die Richtung, die das fordert, nie zu Stande gekommen sen, somit die Kraft verloren, da solche nicht nur Zurich, sondern auch die vier Waldstätte, die auch ihre Gefandten zu Regens spurg hatten, betraf. Zwar sen der Gegenbrief, nach damaligen Sitten, von Ritter Brun, im Mamen aller Gesandten ausgestellt, und hier, in der ersten Freude, daß Krieg und Belagerungen nun einmal aufhören wurden, unterschrieben und gesiegelt, aber von den andern Ständen weder der Gegenbrief gesiegelt, noch der Vertrag angenommen worden; wie konnte denn der Berzog, auf ein unvollendetes Werk hin, die Erfüllung eines so harten Bedings, nur von Ginem Stand fordern; da erst jungsthin, als man Zug, das noch gehuldiget

håtte, noch mehr zumuthen wollte, dasselbe abgeschlasgen, und es von Schwyz mit Gewalt verhindert worden. Wenn aber auch Alles sonst je noch Bestand håtte, sene durch kluge Vermittlung des unvergeßlichen Herzog Rudolfs dasselbe verändert, und damit alles Vorige aufgehoben worden. Dieses empfand der Edle von Thorberg, der nachher mehrere Vergleiche einleitete. Einmal es ward nicht entsprochen, auch als noch zwen; mal, aber ohne Ersolg, das Begehren wiederholt worden.

(1366.) Es zeigte sich in dem folgenden Jahr eine neue Gnad und Ehre, die der Kaiser Carl unsrer Stadt erwies, da er unsern einzigen Bürgermeister Manneß zum Reichsvogt der Stadt St. Gallen ernannt. War das nicht auch eine Stelle ausser dem Vaterland, von der Hand des Kaisers erhalten, welche auch nicht ohne Genuß war, die aber nur Adeliche von Bedeutung erhielten? Das schadete Manneß nichts. Aber dieser Austrag zeigt, daß die Reichsvögte nicht zum langen Ausenthalt in der anvertrauten Stadt verbunden waren; denn lange konnte doch unsere Stadt die Abwesenheit ihres einzigen ersten Führers nicht ertragen.

Von den ehmaligen Rathen der alten Verfassung sagt die Geschichte seit der grausamen Nacht, wo Viele sielen, andere zur Strafe dem Tod übergeben wurden, andere entstohen, nicht viel mehr, noch weniger von ihren Anhängern aus der Burgerschaft; vermuthlich haben sich die Uebriggebliebenen zerstreut, und sie selbst sich weiter verwiesen, als ihnen die für wenige Jahre verhängte Verweisung auflegte. Nun aber kommt ein Sohn Wernher Fryburgers (dessen Vater vor drensig Jahren mit eilf alten Räthen, als ein ihnen anhängender

Burger, eine trugerische Berfohnung mit der damaligen Obrigfeit gemacht hatte) in die Stadt zuruck, und begehrt und erhalt eine redliche Aussohnung. In der Urkunde, die er daruber ausstellt, gesteht der reuende Sohn: "Daß sein Vater eine Richtung mit dem Rath "gemacht, aber derselben ungetreu worden, und ben der "grausamen nachtlichen That Antheil gehabt; er aber nun zu der Stadt fich gewendet, und, um alle diese "Thaten, seines Waters Gnade und Berfohnung er: "halten. Er verheißt auch allen Schaden treulich ab: "zuwenden, Alles anzuzeigen, was der Stadt nach: "theilig fenn mochte, und was diefelbe von seines Baters "oder Mutter Gut verkaufte, an sich gebracht oder " noch inne hat, das überläßt er ihr, also, daß er und "seine Erben daran keine Ansprache haben sollen vor " keinen Gerichten. Das gelobt und schwort er mit dem "Eid, und giebt sich als einen todeswürdigen Misse: "thater dar, wenn er das Zugefagte übertreten wurde. " Er hat auch sechs benannte Burger von Schaffhaufen "erbetten, daß sie als Zeugen ben der handlung er: "scheinen, und ihre Insiegel dem seinen benfügen woll: "ten; welches auch geschahe". Hatten vor drenfig Jahren die eilf Rathe und sein Water, und so viele andere Rathe, die bald vor dem Schultheiß, bald vor andern die beste Treu gelobet, eben fo treu wie diese ihre gelobte Pflichten erfüllt, wie viel Jammer ware der Stadt und ihnen selbst erspart worden! Aber wer so betrüglich handelt, und dann noch Gewalt übt, ver: dient er nicht sein bedaurliches Schicksal?

Carl IV. gab dem Rath den Auftrag: "Die Reichs: " steuer, die man jährlich zu geben gewohnt sen (bloß

bedeutet er, je für sechszehnthalben Schilling einen Gulden) " dem Edlen Landgrafen von Beuterberg, und niemand anders von seinetwegenzu entrichten. man das gethan, so sepe man von der Steuer ledig; auch gebiete er, daß man fich an keinen andern Brief "kehren solle. Wo Ihr das nicht thatet", sagt er weiter, " so misset, daß Wir unserm und des Reichs getreuen Edlen Friedrich Burggraf von Rurnberg Bewalt geben, daß Er Euch darum pfanden foll und "mag". Die ift die Steuer ernftlicher bedrohet worden, fogar mit Pfandung; und doch wußte der Raiser felbsten nicht, wie groß sie war, und ob er nicht schon Andern Unweisung dazu gegeben hatte, die er widerrief. Billig dachte man mit Ernst daran, diefer beschwerlichen Abgabe einmal los zu werden, was zum Glück bald geschahe.

Die Herzoge Albrecht und Leopold forderten in eben diesem Jahr wiederholt die Stadt Zürich auf, den Eid, den sie, nach der Handveste des Briefs, den die Herzogen unter der Stadt gemeinem Siegel haben, und der von ihrem seligen Herrn Vater gemehrt worden, nun einmal zu beschwören, und sandten diesmal einen höhern Abgesandten, ihren Kanzler, den Bischof von Buchsee, nebst einem Nath, dem sie vollen Gewalt gaben; allein die Antwort war gleich, wie im vorigen Jahr: Der gesiegelte Gegenbrief eines einzigen Standes, der von Mehrern bekräftiget sehn sollte, seh ohne Wirkung, wenn die andern nicht auch gesiegelt worden; das aber seh nicht geschehen, und möge von einem Stand allein nicht gesordert werden, was erst nach Aller Zustimmung zu Kräften gesommen wäre, jest aber nicht seh erzielt

worden. Daß diese Ablehuung von Wirkung gewesen, beweiset das, weil im folgenden Jahr das Begehren noch einmal gethan worden, das aber wie dermal ohne Folgen war.

Schicksal dieses Standes, so lange es mit dem aller Verbündeten zusammenhieng, nebst der Fehde über das, ben der bedroheten Huldigung und Abschwörung des Vundes, kühner von Schwyz Geschehene, noch nicht ausgetragen waren, bereitete der Edle von Thorberg einen Frieden, zwar nur auf wenige Monate, und nach der Absage noch eine Monatsfrist, und versprach sich ben der Herrschaft Destreich zu verwenden, denselben noch für zwen Jahre zu verlängern. Unterweilige Beschäst digungen sollten abgehebt oder schleunig ersest werden. Entstehende Streitigkeiten unter benden Theilen sollten in Luzern ausgetragen werden. Bende Theile behalten ihre Bündnisse vor; dieser Frieden ward mit Luzern und den vier Waldstätten errichtet.

Dann gestel es den Herzogen Albrecht und Leopold, wie gesagt, noch einmal die Stadt Zürich zu ermahnen, den Vertrag ihres Vaters, den er mit Hülf und Bezstätigung des Kaisers errichtet, zu beschwören. Die Gesandtschaft, deren doch der Edle von Thorberg vorzstuhnd, verstärkte man mit Peter von Grünenberg, Huhnd, verstärkte man mit Peter von Grünenberg, Hermann von Breiten Landenberg, Johann von Frauenzseld, und Egbrecht von Goldenberg; allein man überzließ es dem Erstern, ob Alle zusammen gehen wollen oder nur so Viele, als dazu kommen möchten, mitzuzuchmen, um die Mahnung zu thun. Da man das hörte, daß wenige oder mehrere zur Aufforderung

Berufene erscheinen würden, schloß man aus dieser Willtühr, daß das Begehren nicht mehr so zudringend sen, wie wenn Alle mit einander zusammenstimmen würden, das Verlangte zu erzielen. Das machte desto kühner, den wiederholten Abschlag mit mehrern Gründen zu unterstüßen, und stärker darauf zu beharzren, so daß von da an das ganze Ansuchen unterblieb.

(1369.) Da die Grafen von Toggenburg, von den frühesten Zeiten an, der Stadt Zürich süraus günstig waren, oft Streite, die jene nicht ausweichen konnte, als Schiedrichter oder als Obmänner, treu und weise entschieden, oft ihr in Verlegenheiten ben; gestanden mit Darlehn, mit Hülfe, und selbst der Stadt Heersührer waren, so ist der Hinscheid des edeln Grasen Friederich, der in dieses Jahr siel, aller; dings zu bemerken. Er hatte mit der Stadt ein noch bestehendes Burgerrecht; sein Land war ausgebreitet, seine Nachkommen und Verwandten zahlreich, und seine Gesinnung gegen unsere Stadt noch so unverzwelft, wie es die seiner Vorsahren gewesen.

In diesem Jahre hatte Herzog Leopold in unserer Stadt, mit Zuzug einiger unserer Rathe, und einberrusenem weisen Nath einer Botschaft von Bern, mit dem Stande Schwyz einen neuen Vertrag gemacht, den Frieden, so der von Thorberg gestistet, verlängert, und daben angesehen, daß die Nußungen und Gefälle, zu Zug und zu Glarus, und wo die Herrschaft noch mehrere dergleichen hatte, in dem rechten Ziel entrichtet werden sollen. Noch wurde dem Fürsten zur Austwahl überlassen, ob sie um zooo Gulden die Stadt Zug mit ihren Uemtern dem Stande Schwyz übertrass

gen, und funf Jahre nicht lofen, oder eine Bestallung auf dren Jahre annehmen wollten, wie die jegige, wahrscheinlich von Herzog Rudolf angeordnete, war welches von benden ihnen beliebte. Würden die Ber: zoge aber weder das Eine, noch das Andere erwählen, so soll doch die Werlangerung des Friedens mahren, auch indessen kein Theil dem andern einen Schaden thun; geschähe aber ein solcher von einem Theil, so foll die obrigkeitliche Gewalt desselben Theils den Er: sat des Schadens mit Kraft bewirken. Dieser Ber: aleich soll dem Stand Schwyz an seinen Bundnissen und Eiden unschädlich senn. So vermieden bende Theile damals noch gerne den Krieg. Schwyz hatte keck gehandelt mit dem Auszug in das benachbarte Zug; auch Berzog Leopold vermied noch gerne den Krieg, der für ihn so unglücklich senn sollte, und war nicht so geschwind, wie sein Bater, mit Belagerungen be: reit; und Zurich und Bern munschten ber Kehde, die noch heftiger werden konnte, durch gutlichen Austrag ein Ende zu machen.

(1370.) Nun komme ich auf eine Begebenheit, die viel Unbekanntes aufdeckt, genährte Leidenschaft darsstellt, und eine That, die frenlich rasch, doch in dies seiten nicht unerhört war, mit zubereitetem Zussammenfluß hart empfunden, und Alles über den ges wohnten angemessenen Gang herausgetrieben ward, so daß dessen Folgen sich bis auf unsere Zeiten ersstreckt haben. Ich werde zuerst Alles nach der Gesschichte und den Urkunden erzählen, und dann erst einige Bemerkungen hinzuthun. Bruno Brun, der geliebte Caplan des Kaisers, Probst der Stift, der

erst kurzlich mit dem höchsten Rechte über bas Blut auf einigen Dorfern fur ihn und seine Rachfahren be: schenkt war, unternahm nämlich mit seinem Bruder, Berdeggen Brun, an einem Marktag in unserer Stadt ben dem großen Zusammenfluß einer Menge Menschen von allen Orten her, den Schultheiß von Gundeldin: gen von Luzern, und Johann in der Au von da, die auf den Markt gekommen waren, ben ihrer Abreise, unfern von der Stadt, ju Wollishofen aufzuheben. und gefangen zu nehmen. Stelle man fich nun die Menge der Leuten von den Unfern, von allen En: den, auch von Luzern vielleicht, und sonst von meh: rern Gidgenoffen vor, die Besturzung, das Gerede, das Entsegen, Drohungen vielleicht hie und da, und harte Reden, das Geläuf u. f. f. vor. Man zog die Sturmglocke an; Alles lief heraus, zu Pferd und zu Buß; aber man errettete die Berhafteten nicht mehr, und die fluthende Menge verlief sich, doch erft spat. Indeß zogerte der Rath mit den erwarteten Unftalten; viele der Rathe waren abwesend, andere munschten Nachsicht vielleicht. Da ward die ganze Gemeinde Tags darauf zusammenberufen. Bisdahin ift dieß kurz der Worgang der Sache, wie solchen die Geschichte erzählt. Und nun, was geschah von der Ges meinde? Es ward erkannt: "Wenn Bruno Brun, "Probst, und sein Bruder, Berdeggen Brun, bis mam Montag bende Manner nicht ledig ließen und "in die Stadt lieferten, so sollen bende Bruder auf "ewig verwiesen senn; murden sie aber gehorchen, so "follen dann die Zwenhundert über fie erkennen nach "ihrer Bescheidenheit". Da gaben sie die Gefange:

nen zuruck; so viel war über die That von der Ges meinde erkennt. Aber damit nicht zufrieden, trat man weiter, und erkannte: "Was für den Rath zu riche ten komme, das soll er richten; dunkte aber die Bunftmeister, ber Rath versaumte etwas, so sollten nie allein zusammenkommen, und auch die Rathe "daben fenn, wann sie wollten; wollten sie aber nicht, nso sollen die Zunftmeister, was sie glauben, es sene "nublich und recht, ben ihren Giden richten, so oft nsie wollen; und was fie richten, oder die Rathe, die ben ihnen sind, das soll bestehen; und wollte sie "jemand hindern, so soll die Gemeinde sie schirmen". Was geschah weiters von der Gemeinde? "Da viele "Sachen" (heißt es) "gebracht worden vor den Großen "Rath der Zwenhundert, was da einhellig oder durch "das Mehr abgesprochen worden, hatten hernach die "Rathe verändert. Diesem zuvorzukommen, ordnet "die Gemeinde: Das, was von den Zwenhunder: zen ausgesprochen worden, soll mahr und stets bleis "ben; dieses habe man gesetzt um Frieden, Ordnung " und Ruhe willen; und wann der Brief der Neue: "rung beschworen wird, soll dieser Brief auch verle: fen werden; es ware denn Sache, daß alle die, " so dem Meister schwören, etwas anders zu Rath "wurden".

Der Inhalt des zwenten Briefs, der auch von der Gemeinde ausgestellt worden, ist dieser: "Da "vorher erkennt worden sen, Bruno Brun, Probst, "und Herdeggen, sein Bruder, hätten schwören sollen, "und besiegelte Brief geben, was sich der Große "Rath der Zwenhundert erkenne, das sollen sie fest

"halten; wollten sie aber das nicht thun, so sollen sie nimmermehr in die Stadt kommen; welcher aber " kame, zu dem follte man als zu verschuldeten Leuten "richten. Da fagte man ihnen öffentlich, daß man "ihnen nichts auflegen wolle, das an Ehr oder Leib "oder Gut gehen foll; wo fie fich aber nicht getrauen poder gehorfam find, barum habe fich die Gemeinde "erkennt, wenn sie, die benden Bruder, oder ihre " Helfer, die man jest kennt oder noch erfährt, in die "Stadt tamen, daß fie an Leib und Gut gerichtet werden, wie man dann zu Rath wurde, oder es "beffer befunden. Auch foll diefer Brief verlefen wers "den, wann man den Brief der Reuerung schwort". Das erkennt die Gemeinde, und nimmt das ohne einiges Beding aufgetragene Richteramt den Zwenhun: derten weg. Denn, daß der Entwichene schworen oder gesiegelte Brief geben sollte, davon stehet ja nichts in dem ersten Briefe, sondern nur daß die Zwenhun: dert nach ihrer Bescheidenheit richten sollen. aber, was nie erhort worden, richtet die Gemeinde über zwen angesehene Manner und Burger, und ges fällt sich so in ihrem Urtheile, daß ben der größten Fenerlichkeit, wenn man die neue Staatsverfassung beschwört, auch dieses Strafurtheil, wie ein Grund: gefet, abgelesen werden foll.

Allein es wird mir auch erlaubt senn, über diese merkwürdigen Urkunden und über den Gang der ganzen Begebenheit einige Gedanken zu eröffnen. Kühn und schwer war allerdings der Brunen That, aber nicht unerhört, nicht ohne viele vorhergegangene Bensspiele einer so rohen Sitte; dennoch muß etwas Reiz

zung von ben Mannern von Luzern vorhergegangen fenn, dazu der Unlaß ben der erlangten neuen Ehre dieses Hauses nie fehlen konnte. Wie dem sene, mas ist da geschehen? Was Städte gegen einander, Bur: ger gegen Fremde oft gethan, davon hat unfere We: schichte schon viele Falle bezeichnet; aber ben keinem fand ich so viel aufgesammelte Leidenschaft, wie ben dem, und keine Art von Milde lagt fich daben be: merken. Zwar geschah die That an einem Markttage, wo der Zusammenfluß Fremder und Beimischer groß, und Schutz und Schirm für jedermann nothig mar; an einem Mann von Ansehen, wegen seiner Wurde und Berdienste, wiewohl er nicht in Berufsgeschäften reisete. Sen das Alles noch so gewichtig — aber, mußte benn Alles um defwillen aus den Fugen treten; die Sturmglocke, diese harte Berfunderin der Unruhe, angezogen werden, des Machlaufens und Reitens kein Ende sene, und endlich gar die Gemeinde versammelt werden? Siehet man ben diesem raschen Thun nicht eigene Absichten, die man durchsetzen wollte, eine schon bedachte Rache auszuüben und die besondern Worfabe sicherer zu erreichen?

Die Gemeinde, die, wie es scheint, wohl geleitet war, erkannte zuerst, sie wolle nur ben dem Vergehen der benden Brüder bleiben, und hernach das Poliztische, das zum Gesetze erhoben worden und dahin einschlägt, beleuchten; somit sollten die benden Gestangenen wieder zurückgestellt werden. Diest geschah inner der anberaumten Zeit. Sie erkannte weiter: Daß, wenn die Zürückstellung geschehen, alsdann die Zwenhundert über die That zu richten hätten; aber

Diesen Auftrag, wie schon bemerkt, nahm die Ges meinde zuruck, unter dem Wormand, fie, die Ente wichenen, hatten nicht schworen und gestegelte Brief geben wollen, daß sie dem Erkannten sich unterziehen wurden. Wie viele Undere hatten in folcher Lage sich dieses auch verbeten? Satte man ihnen nicht ein sicheres Geleit geben konnen und follen; nicht bloß mundlich es versprechen sollen, man werde ihnen an Ehren, an Leib und Gut nichts thun? Wer konnte ihnen dann Mehrers verheißen? Aber eben beswegen war von ihnen weniger geglaubt worden. Run fpricht eine ganze Gemeinde ein Criminal:Urtheil aus über eine schon zurückgestellte Sache, über einen schon ab: gewandten Schaden, und das Urtheil mußte alle Sahr verlesen werden. Wer siehet nicht hier eine gesetzte Leidenschaft wider ein haus, das ehemals nur zu gewaltig war, aber auch viel Gutes, mit eigner Gefahr, fur die Stadt gethan hatte, das aber nun keine Ach: tung, keine Rucksicht, auch nur auf dem geraden Wege, der nicht zu verfehlen war, mehr finden konnte?

Aber Rache war es nicht allein, was den Lenkern des Volks damals im Sinne lag, sondern die Begierde, ein eignes neues Gesetz zu erhalten; darum ward so rasch und eilend in der Strafsache versahren, damit niemand dem neuen Gesetze widerstehen dürse, wenn man nur etwas verzögert hätte? Waren Rathe abwesend, oder hielten sie aus Klugheit zurück, bis die Leidenschaft sich senkte, warum ahndet man das nicht von den gewohnten Stellen? Warum mußte ein neuer Gerichtshof, der Zunstmeister, ben jedem Verzug, den sie selbst bestimmten, entstehen, das

über jede Sache zu entscheiden hätte, und dazu man die Räthe auch zog, wenn sie — kommen wollten? Dieses neue Gericht gewährleistet die Gemeinde; genehmigt seine Beschlüsse zum Voraus, und nimmt solche in ihren Schirm. Die Räthe, die man nur zur Ehre einlud, die keine Pflicht hatten zu erscheitnen, da der Gewalt den Zunstmeistern auch allein, wenn keine Räthe daben waren, verleihen war, entäußerten sich wohl einer Sizung, daben sie ungern gesehen wurden, und blieben aus. So bestuhnd dax mals das unbeschränkte Gericht nur aus Zunstmeistern, bis es, in etwas gemäßiget, aber in seiner Hauptz Besugsame bis auf unsere neuere Zeiten blieb.

Dem Unternehmen weiter nachzuhelsen, ward ben der Gemeinde die Klage vorgebracht, daß der Rath Vieles, was vor die Zwenhundert gebracht werde, und da entweder einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen ein Schluß erfolge, oft anders verordne und bestimme. Desnahen erkennt die Gemeinde: Was die Zwenhundert gesprochen hätten, soll sest und unverändert bleiben. Das ward dem Rath der Zwenschundert, der bisdahin in keiner Urkunde nur benannt war, und dren Jahre hernach, in dem zwenten Gesschwornen Brief, nur wenig ausgemachte Recht erschielt, auch darum eingeräumt, damit das neue Gessess desto weniger Widerspruch sinde, das eben auch, wie der Zwenhundert unveränderte Gewalt, zur Ordznung diene.

Aus Allem diesem läßt sich schließen, daß in der Zeit die Obermacht des Ansehens und der Kräfte ben den Zunftmeistern stand, unter welchen vielleicht ein

einziger Mann (mit Starke der Beredtsamkeit und allen Künsten der Gewandtheit ausgerüstet) das Volk nach seinem Willen lenkte, dessen schwankende Gunst überschwenglich genoß, und den Brunen abgeneigt war, von welchen er etwa mit Ungunst behandelt worden, während die Räthe zusammen weniger Einstuß hatten, oder dem Sturm nicht widerstuhnden, und es für besser hielten, den vorbenrauschen zu lassen, als die Unruhe noch größer zu machen.

Das ist daben merkwurdig, daß hier nicht nur der Zwenhundert zum ersten Mal gedacht wird, und zwar nicht in mußiger Gestalt einer laren Stelle, sondern mit Schlussen und Erkenntnissen, die sie ofters ausges fällt haben. Und doch findet sich in dem Geschwornen Brief, der noch dauerte, und nach welchem Alles be: handelt wurde, davon kein Wort. Auch ift der Schluß, der hier zur Festigkeit ihrer Entscheidungen genommen wird, in dem folgenden Geschäft vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen. Ift aber die Eristenz der Zwenhun: derten mit dieser Urkund entscheidend bewiesen, und hat schon eine etwelche ungute Stellung des Raths mit dem: felben obgewaltet, fo ift.es fonderbar, daß die Berfaffung schweigt, und hiemit ihr Dasenn nicht so werth gehalten worden, darüber das Mahere zu bestimmen. Doch ich habe mich weiter oben naher geaußert.

Db verursachet von dem, was mit dem Probst-von Zürich vorgenommen worden, wie Einige dafür halten, oder in Rücksicht der vergangenen Unordnungen, und wes gen dem Uebermaaß schlechter Sitten, die in den damaligen Zeiten vorwaltend waren — einmal gewiß ist, daß in diesem Jahr ein nicht unnothiges Gesetz unter den Side

genoffen ausgeführt und angenommen worden, das man den Pfaffenbrief nennt, weil damals dieß der gewohnte redliche Name der Priesterschaft war, und Bieles von dem Gesetz auf diesen Stand sich beziehet. Dieser Brief 1.) "Wer in Stadt und Landern sich auf: verordnet: "hålt und haushablich niederläßt, er sen Geistlich oder "Weltlich, Edel oder Unedel, Arm oder Reich, er "habe Destreich geschworen oder nicht, dieselben sollen "den Cantonen, wo sie sigen, auch schwören, deren "Mugen zu befordern, und den Schaden zu wenden; " daran foll fie kein Gid, den fie zuvor gethan, hindern. , 2.) Was fur Pfaffen in Stadten und gandern wohnen, " die nicht Burger oder Landleut find, die follen schworen, " fein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches au suchen, sondern sie sollen jedem Recht geben und "von ihm nehmen, wo sie gesessen sind. 3.) Welcher "barwider thut, da soll die Obrigfeit verhuten, daß "man ihn nicht aufenthalte, und ihm weder Speise noch Trank gebe, bis er von dem fremden Gericht abstehe, oder den Schaden vergute. 4.) Wann einer " angreifliche Rechte mit Pfandung thate, beffen Obrig: " keit soll ihn zum Abtrag bringen. 5.) Auch ein Laie " soll den andern nicht vor fremde Gericht laden. "gleicher Strafe foll auch keiner seine Unsprach einem "andern übergeben, damit einer mochte bekummert "werden. 6.) Bare, daß jemand fein Burgerrecht "aufgeben wollte, damit er Andere mit fremden Ge: "richten beschädige, der soll nimmermehr in eine Stadt "oder Land kommen, bis er den Schaden abgetragen "hat, der daraus entstanden. 7.) Uebereingekommen "ift man, daß von der Stäubenden Brücke bis gen

"Zürich alle Straßen sollen geschiemt senn, es sene "Gaften oder dem Landmann, Fremden oder Beimifchen, " daß er mit seinem Leib und Gut, in allen Gerichten, "ficher reife, unbekummert; geschähe aber das Gegen: theil, fo follen wir einander helfen, daß der Schaden "erfett werde. 8.) Dann foll man keinen Auszug "machen mit Pfanden oder andern Sachen, auffer mit Urlaub, zu Zurich eines Burgermeifters, zu "Luzern eines Schultheißen, zu Zug eines Ummanns " und des Raths, so auch in den III. Waldstätten und "in jeder Statt; wer darwider thut, den foll jeder Ort " jum Erfaß des Schadens anhalten. Dann behaltet "sich Zurich die Aebtissin und den Bischof und sein Bericht, Luzern die Stift in dem Sof, und Alle be: "halten fich das Mindere oder Mehrere vor; und zumal "ihre Bundsbriefe, so sie zusammen geschworen haben". (Gegeben und gestegelt an St. Leodegarius Tag). 3ch habe dieses wichtige Staatsgeset, das von den übrigen Orten auch, und hiemit von dem ganzen Berein ge: nehmiget worden, darum in dieser Geschichte ans geführt, weil es fur jeden Stand bindend mar, fo tapfer und tren abgefaßt ift, und die mahren Grund: fabe dargiebt, die spater nicht allemal so befolgt murden; und hatte unfer Auflauf dazu Anlaß gegeben, so hatten die Unfern Bieles vergutet, mit diesem tapfern Gefet; und ware abermal die freudige Erfahrung gemacht worden, daß auch starke Fehler Beranlagung zum Guten wurden. Dann ift noch zu bemerken, daß hier zum Erstenmal Bug zu einer gemeinsamen wichtigen Berathung gezogen und unter die Städte geset worden. Noch ward in dem Jahr der Frieden, so der Edle

von Thorberg der Alte wegen Schwyz gemacht, auf dren Jahre verlängert worden. So lange zögerte das mals Destreich, eine rasche That der Schwyzer, womit Zug von der Huldigung befrent ward, zu rächen; aber es näherte unterdessen allgemach der große Auszug, der den Sidgenossen einen wichtigen Sieg verliehen.

In diesem Jahr gieng auch mit der Reichssteuer eine wesentliche Beränderung vor, da Kaiser Carl diese Steuer, die er einige Jahre nachgesehen hatte, Ritter Manneß, des Burgermeisters Sohn, durch Urkund überließ, und, da sich einiger Anstand darüber ergab, dieselbe auf 100 fl. jährlich bestimmte. Groß war diese Gunst des Kaisers, da er die beschwerliche Steuer einem Bürger, Sohn des Bürgermeisters, den er seinen Diener nennt, überläßt, und sie auf diese mäßige Summe bestimmet, die sur den Kaiser nicht mehr ein Gegenstand der Betrachtung vor.

Carl eine ganz besondere Aussorderung an Zurich, Bern, Solothurn, und ihre übrigen Eidgenossen, worin er gebietet: "Daß sie ben seiner und des Reichs Huld "und dem Eid, womit sie ihm und dem Reich ver: "bunden senen, die von Schwyz, ihre Eidgenossen, das "hin weisen, daß sie dem Haus Destreich die Stadt Zug, "samt dem Amt, das Land Glarus, die Gegend Egeri, "und alle ihre Gericht, so sie dem Haus Destreich vor: "enthalten, ledig lassen und zurückstellen, und sie süro; "hin gegen Destreich nicht versprechen noch vertheidigen". (Geben zu Prag am St. Peterstag). Diese einsmalige Aussorderung war der Versöhnung des Kaisers mit Destreich, und der neuen Verbindung der Tochter des

Erstern mit Herzog Albrecht benzumessen, da vorher die Freundschaft ganz zerfallen war. Daß aber dieser Befehl nicht von den angelegensten war, zeigt sich schon aus der wenigen Kenntniß des Landes, dem man gebietet; denn einmal wied Solothurn, das noch nicht in dem Bund mar, den erften Stadten bengezahlt; nach diefen dren Stadten ftehen: "Die übrigen Gidgenoffen", deren Namen man nicht kannte. Dann wird Schwyz allein ausgehoben, daß es Destreich Zug und Glarus, seine Besitzungen vorenthalte, da doch Schwyz wegen Glarus nie etwas Neues unternommen hat; endlich wird die Gegend Egeri als ein absonderliches Land dargegeben, da es nur zu dem Umt der Stadt Zug gehörte; auch dieses sollte Schwyz zurückgeben. Wo so viel Fehler: haftes in einer Schrift ist, so scheint sie auch mit Eil ausgestellt, und ohne großen Nachdruck zu fenn. Gin: mal die Sidgenossen erschraken nicht gewaltig ab dem Befehl; denn es waren keine Drohungen darin, wie fonst den Kaiferlichen Gebotbriefen meistens solche einver: leibt waren, hinzugethan worden. Sie schrieben daher bescheiden an den Kaiser zuruck: Mit Schwyz sen erst kurzlich der Friede auf dren Jahre verlängert; ben dem, hoffen sie, werde es bleiben, da unterdessen die Gefälle richtig abgeführt worden. Mit Glarus habe Schwnz nichts vorgenommen; dieses Land gehore dem Stift Seckingen; und dem haus Destreich nur die Advocatie, die ihm ungestört verbleibe. Auch gab sich der Raiser furohin mit solchen Befehlen weiter keine Muhe.

In diesem Jahr (1. Weinmonat) starb Herr Rudolf Brun, unser erster Burgermeister; so sagt eine Grab: schrift, die sich in dem Chor der Kirche zu St. Peter befand.

Diese Grabschrift seht das Jahr 1375. mit Römerzahlen, da leicht die letzte Jahl V. aus Versehen mit einem Strich vermehrt worden, wo nur l. stehen sollte. Einmal im Geschwornen Brief von 1373. wird seiner, als eines bereits Verstorbenen, mit Ehren gedacht. Es müßten sonst dren Jahre nach seinem Tod, vielleicht aus einer Neue, so hart mit ihm gehandelt zu haben, seine Gesbeine erst die Ruhestatt gefunden haben. Er war ein Mann, der nicht vergebens nach Vorzügen und Ehre gestrebt; denn dem Vaterland hat er Gutes erwiesen und zugewendet. Er gab das Hest der Regierung seinem Freund Rüdiger Manneß; der behielt es bis an seinen Tod.

(1372.) Das Land Glarus, durch jenen Wink des Raisers aufgeweckt, dachte, ben diesen so unruhigen und ungewissen Zeiten, die ehmaligen Berbindungen mit Sedingen im Jahr barauf wieder anzuknupfen, und es gelang ihm, mit der Stift zwen neue Bertrage wie mit seinem Landesherrn zu schließen, die aufferst Bermoge des Ginen wurden der merkwurdig find. Stift die wegen der Ungewißheit der Zeit bisher aufges loffenen Gefalle bezahlt, und mit großer Burgschaft versichert; in dem andern wird eine Regierung von 12. Mathen, welche die Aebtiffin ben ihrer Reise und Gegen: wart im Lande erwählen wird, bestimmt. Diese follen des Landes Angelegenheiten und die Gefalle der Stift beforgen. Dann wird weiter angesehen, daß alle vier Jahre die Aebtiffin ins Land kommen, oder bevoll: mächtigte Botschaft, wo es ihr nicht möglich, dahin fenden foll, die abgehenden Glieder der Regierung zu mablen, und die übrigen zu bestätigen. Wurde sie aber

in bem vierten Jahr nicht erscheinen und niemanden senden, so sollten keine Gefalle entrichtet werden, bis in die folgenden vier Jahre, auf die Ankunft der Aeb: tiffin oder ihrer Botschaft. Burde aber die Binreise durch Krieg abgehalten, so sollte das die Erstattung der Gefälle nicht hindern. Die Zinse find an Ruben, Schaafen, Rafen, oder andern Zinfen; davon foll ein Berzeichniß von allen Schuldigen und jedem Betrag errichtet und nach demfelben alle bezogen werden. Wuns dere niemand, daß ich, was Zug und Glarus betrift, mit in diese Geschichte aufnahm; ihre Schicksale waren, vom Eintritt unserer Stadt in ben Berein, und der darauf bald erfolgten Aufnahme diefer benden gander an, so mit einander verflochten, daß ich die weitern Forte schritte von benden nicht unterlaffen werde zu berühren, bis sie einmal beruhiget, und von jedermann als Glieder der Eidgenoffenschaft allgemein anerkannt worden. Uebri: gens zeugen diese Bertrage, daß die Stift Seckingen nichts weniger als ihre Rechte dem hans Destreich ab: getreten, oder daß das Lettere die feinigen nicht mit Sorgfalt in Dbacht genommen habe, wie es sonst zus weilen mit vielen zerftreuten Besigungen geht.

Geschwornen Briefs vorgegangen, und dieser neue in Vielem von dem vorigen abgeht, und der Verfassung wesentliche Verschiedenheit giebt, so will ich, ohne den ganzen Brief mitzutheilen, mit Genauheit bemerken, was in diesem Grundgesetz ganz anders bestimmt und angesehen ward, und was hingegen wörtlich stehen geblieben; da es mir besonders darauf ankam, zu erz gründen, wie unsere Verfassung in verschiedenen Zeiten

umgebildet und berichtiget worden. Den Anlaß zu dieser Veränderung müßen wir nicht mühsam suchen. Das Ausbrausen der Leidenschaft, das vor dren Jahren vorgieng, und die Erwerbung eines neuen Gesetzes sür die Zunstmeister war der Trieb, der zu dieser Veräns derung sührte, da besonders Burgermeister Brun, der den ersten Brief gestistet, über die zu harte Behandlung der Seinigen, sein angestiegenes verbittertes Leben gerade zuvor beschlossen, und man also seine für uns ruhige Zeiten abgemessen Verfassung bennahe mit ihm zu Grabe trug.

Im Eingange fand fein einzelner Name mehr, sondern was bestimmt ward, ist Uebereinkunft des Burgermeisters, der Rathe, der Zunftmeifter und aller Burger der Stadt Zurich; deffen erinnert man fich dennoch, was der sel. Herr Rudolf Brun, weiland Burgermeister, für eine Beranderung in der Berfassung vorgenommen, da dann die Schuld der alten Rathe in der vorigen Verfassung bennahe mit gleichen Worten, wie in der fruhern Urkunde ausgeführt, und die Folgen davon, ihre Verweisung, mitbemerkt worden. Mun aber sen eine neue Verfassung und Geschworner Brief gemacht worden, da der vorige viel Stuck und Urtikel enthalten, die jest nicht mehr nothig sepen; degnahen habe man der Stadt Gericht erneuert und gebessert. Mit den gleichen Worten, wie vorher, wird verordnet, daß furohin kein Rath mit vier Rittern und acht Burgern mehr fenn foll, sondern ein Burger: meister und ein Rath von Rittern, Burgern und handwerkern.

Dann trift auch die Verordnung ganzlich zu, daß

alle alten Rathe der vorigen Verfassung, und ihre jekt noch lebenden Sohne, von Zunft und Rath ausgesschlossen senn sollen; aber dieser ihre Sohne, die mag man wohl zu den Bürgern zu Rath besenden, welches auch in der ersten Urkund stehet; das will sagen, unter die Zwenhundert ausnehmen.

Gleicher Weise werden die von den vorigen Rathen als unschuldig Erklärte hier auch wieder ausgenommen, da sie ben der Neuerung mitgerathen und geholfen; sie und ihre Sohne werden benbehalten. Bisher sind alles wieder früher angenommene Säße; nun folget die Versänderung. Den Sid, den man ehemals dem Burger: meister schwur, und der allen Siden vorgieng, schwört man jest auch, von Seite aller Burger, dem Burger: meister, dem Rath, den Zunstmeistern, ihnen gehorsam zu senn, und mit Leib und Gut gegen Alle Hülf zu leisten, die sich wider sie oder ihre Gerichte setzen. Hingegen der Sid, den ein Burgermeister schwört, ist wörtlich aus dem ersten Brief hergenommen.

Die Eintheilung der Burger betreffend, ist die Constafel keine Zunft mehr, und ben ihrem Mamen die Worte des vorigen Briefs: Und sollen einem Zursgermeister wartend seyn, ausgelassen, und an deren Statt gesetht: Und soll man von ihnen seizen ehrsbare Leute in den Rath, so daß hiemit alle Råthe aus den Constablern gesetht wurden.

Die zwente Veränderung ist, daß die Weinschenken u. s. f. in den zwenten Rang, wo vordem die Tuch: scherer u. s. f. standen, gesetzt sind, und die Letztge: nannten den dritten Rang bezogen. Die dritte Veränderung ist, daß die Schuhmacher, die bishin keine Zunft hatten, nun als die zehnte Zunft aufgenommen wurden, um die Zahl der 13. Zünfte zu ergänzen.

Ueber die Wahl ber Zunftmeister ist der Anfang wörtlich gleich; nur nach den Worten: Daß man dieselben ein halbes Jahr aus einem Zandwerk nehme, ist jest hinzugesest: und in dem andern Zalbjahr von dem andern Zandwerk, ob der Zandwerker so viel ist, daß sie ein halbes Jahr einen Junftmeister billig haben sollen, und ob sie, die Gesellschaft, so mit einander zu Rath ist worden, daß je ein Zandwerk ein halbes Jahr einen Junfimeister nehme. Bier scheint, daß in den handwerken die Stelle unter Berschiedenen, wo Mehrere sind, umgehen follte; dennoch ist es fren gestellt, darüber sich zu vergleichen, wo man vielleicht im Unfang oft anderte mit Berwaltung dieser Stelle, und die Rucksicht auf die Werschiedenheit der Band: werker eher zu beobachten war. Nachher war die Beranderung nicht mehr so leicht. Betreffend die stößigen Wahlen, oder das Ereigniß der innstehenden Stimmen ben einer Zunftmeister : Wahl, kommt jest der Entscheid derselben nicht mehr dem Burgermeister allein zu, sondern dem Burgermeister und Kath, mit dem namlichen Auftrag, der vorher dem Burger: meister allein gethan worden. Dieses Vorrecht vergab man gern, weil es oft druckte.

Was nach der Wahl geschah, und wegen der Uebers antwortung der Gewählten, hat, sonst mit Benbehaltung der nämlichen Worte, die Veränderung erlitten, daß, wie zuvor der Erwählte nur dem Bürgermeister über; bracht worden, und ihm gelobt, gehorsam zu senn, jest derselbe dem Burgermeister und dem Rath vorgestellt wird, und schwören muß, denselben gehorsam zu senn, und der Stadt Nuß und Ehre zu befördern.

Ben dem Geset, daß, wo ein Zunstmeister ein halbes Jahr im Amt gewesen, er im folgenden Halbigahr nicht wieder eintreten könne, wohl aber im halben Jahr darauf, wann er erwählt würde, ist keine Aenderung, ausser daß, neben dem Zunstmeister, immer auch der Rath zugesetzt, aber dieser zuerst benannt wird. Z.B. Wer des Raths oder Junstmeister gewesen u. s. s. Und weiters: Aber das andere Salbjahr mag einer wohl des Raths oder Junstmeister seyn. Hier sind die benden zusammen genannt, vorher nur die Zunstmeister.

Wegen den nothigen Eigenschaften eines Zunft: meisters, oder wen man eigentlich ausschließend dazu zu erwählen habe, ist der Artikel wörtlich, wie in dem ersten Briefe, und der hat sich durch alle nachherige unverändert erhalten.

den Gesehen über die Rathe. Hier ist die größte Bersänderung vorgegangen. Wie zuvor der Burgermeister, mit Zuzug zwener Ritter und vier Burger, die 13. Nathsherren jedes Halbjahr besehten: "So soll nun "der Burgermeister zu ihm nehmen den abgehenden "Rath, und die Zunstmeister die ben ihnen sißen, daß "sie ihm helsen einen Nath erwählen, und diese abs "gehenden Räthe und Zunstmeister und auch der Burs "germeister sollen einhellig oder der Mehrtheil unter

"ihnen einen Rath erwählen, von Rittern, von Edel; beuten, von ehrbaren Burgern, den Constablern, die "sie ben ihrem Eid der Stadt nüßlich und dienlich dun; ben, und die sie gehaben mögen, bis auf drenzehn."

Von da tritt das alte Gesetz ein: Dazu wählen die Jünste 13. Junstmeister, daß jährlich 26. zwens mal verschiedene, in den Rath kommen. Nun ist die Verordnung: Daß, wann ein Burgermeister abwesend, oder keiner in der Zeit wäre, oder er zu der Wahl nicht helsen, oder sich nicht sügen wollte, so sollen doch die abgehenden Rath zu beseizen, wie wann ein Burgermeister bey ihnen wäre.

Ueber das Ziel des Raths, zu benden St. Johann: Tagen im Sommer und im Winter ist die vorige Ver: ordnung benbehalten; "und also" (heißt es am Ende) "so soll man zwenmal in dem Jahr den Nath und die "Zunftmeister ändern"; aber von Veränderung des Vurgermeisters ist keine Rede. So bleibt er einzeln und unverändert in seiner Würde; denn wenn eine Veränderung oder Sintrettung eines Andern eingeführt worden, so hätte sie hier müßen angeführt werden; da das aber nicht geschehen, so blieb ein Vürgermeister damals ben der zwenmaligen Veränderung des Raths immer allein im Amte.

Die scharfe Satzung über das Mieth und Gaben: nehmen, ist, wie zuvor, die nämliche, so aus dem Richt: brief damals gezogen worden, so daß in benden Ver: fassungen das Vergehen gleich hart angesehen wird.

Daß man alle Jahr zwenmal, so oft ein neuer Rath

eintrittet, von Seite der ganzen Gemeind demfelben schworen soll, gehorsam zu fenn, und die Gerichte in Burich zu schirmen, ist gleichlautend im altern und neuern Brief, mit Auslassung des wiederholten Vorgangs des Lides des Burgermeisters. Dann aber trittet die ganze ausführliche Gidespflicht der Burger ein, in Ansehung des behülflichen Ginbringens der Buffen, wann der Meister und der Rath nicht gewaltig waren, sie einzubringen; und sen keine abzulassen, obne den Rath aller Burger; so stuhnd es in dem ersten Brief; in diesem aber: ohne mit gemeinem Rath der Burger der Zwephundert. Ferner, daß sie Diese Stuck beschworen sollen, ist in benden Briefen gleich. Mun sen mir noch erlaubt zu bemerken, daß diese Stelle die einzige ist in der ganzen Urkunde, wo von 200. die Rede ift, ungeachtet dren Jahre vorher schon dieser Rath der 200. gegen die Rathe in Schuß genommen wird, und ihnen Ausspruche zugeeignet wer: den; hier aber nur die Befugniß ihnen zukommt, über das Machlassen der Buße, das frenlich in damaligen Zeiten für eine wichtige Sache angesehen wurde, abzu-So ist demnach die ganze Beschaffenheit der sprechen. 200. und ihrer Rechte noch ein Rathsel, bis neue Ent: deckungen es aufheitern mogen. Auch ist die Gewähr: leistung der Spruche der 200., und daß es daben blei: ben solle, hier nicht eingetragen. Die Sakung wegen Freveln, so einem Rath während seinem Ziel nicht geklagt werden, und was jeder Rathshalfte zugehore, ist auch mit den gleichen Worten aus dem alten genommen.

Die vor dren Jahren von der Gemeind angesehene Verordnung wegen der Zunftmeister besondern Zusams

menkunften und Gerichtsbarkeit, ift diesem Geschwornen Brief von Wort zu Wort (wie sie in der Urkunde von 1370. stehet, und damals angesehen worden, in den Kirchen zu verlesen, wann man den Brief der Neuerung schwört) einverleibt worden, mit dem Eingange: und als bisher die Rath und Junftmeister viel Sachen versaumt haben, daß als zeitlich viel Gebresten nicht dürften vorkommen, als sie billig und auch gern gethan hatten. - Dann folgt die ganze Sakung, wie sie da im Sturm gemacht worden. Der Eingang will zwar hier die Schuld der Zogerung auf bende Rath und Zunftmeister zu etwelcher Milderung ziehen; aber wann sie bende gleich gefehlt, warum soll denn nur ein Theil das Recht haben, die Fehler zu ver: bessern, und der andere nur aus Nachsicht, wenn er will, ohne Recht und Befugniß dazu kommen? Oder warum warnt man die Zogerung nicht lieber freunde schaftlich, und behandelt die Geschäfte gemeinsam?

Was von der Jugend von 20. Jahren im vorigen Brief enthalten ist, hat keine andere Veränderung er; litten, als daß von dem Recht des Bürgermeisters, frühern Zutritt zu der Zunft und zu der Gemeind zu gestatten, hier keine Meldung mehr geschiehet; hingegen heißt es jest: oder früher, wann es dem Burgermeister und dem Rath gut dünkt.

Die angesetzte Strafe wider den oder die, welche wider diesen Brief handelten, ist ebenfalls wortlich ben: behalten worden.

"Diese vorgenannten Artikel und Gesetze habe ich "der vorgenannte Burgermeister" (so hieß es zuvor); jetzt aber heißt es: "haben wir der Bur: "germeister, die Rathe, die Junstmeister und "die Gemeinde aller unster Burger gesetzt." Darauf solgen die Absichten, die man daben gehabt, in benden gleich lautend, und die Gunst und Willen der Aebtissin, und der weise Rath des Probstes und Convents; nebst dem Vorbehalt des Kaisers und des Neichs, wie in der vorigen Urkunde, mit Bezug auf das eigene Stadtsiegel, und der Aebtissin und des Capitels zur Probsten bengesügte Insiegel.

Dann findet sich der Aebtissin immer weitläusige Genehmigung, und des Probstes von Rheinach kürzerer Benfall, wie ehedem; jedoch nicht von Wort zu Wort. Eine neue Verfassung macht aufmerksamer, als eine bloß etwas veränderte Gestalt.

Der gange Brief ist eine milde Auflosung der Ges walt, die man dem ersten Stifter der Berfassung, theils in der ersten Aufwallung der Frende über den mehrern Untheil an der Regierung, theils aber auch zum Schuß der neuen Berfaffung, ben vorgesehenen Gefahren, nur zu reichlich verliehen hatte, und den sein Rachfolger, der Held Manneg, nach Bruns Entlassung, noch beschei: dener ausgeübt hatte — bis jest der Trieb lebhafter ward, die ganze, nur zu frengebig verliehene Macht allmälig zurückzunehmen, und die oberste Würde, die noch immer einem Ginzigen übergeben war, einzuschrän: fen. Bielleicht hatte aber in der Zeit das Wergnügen, die neu erworbene Gerichtsbarkeit dem Grundgeset selbst einzuverleiben, der Sache noch mehr Gewicht gegeben, als die Furcht, daß der Mann den man verehrte, und der lange schon ohne Tadel und ohne Reid in dem ganzen

Umfang anvertrauter Gewalt herrschte, denselben miß: brauchen mochte.

(1374.) In diesem Jahr, das, wie es scheint, sonst noch ruhig hingestossen, da in den vorigen die öffentliche Sorge nur zu sehr bemühet war, hat Ulrich Manneß sein Burgerrecht zu Zurich aufgegeben. Das einzige daben Auffallende ist, daß er öffentlich vor benden Rathen gestanden als er das that, und zu den Beiligen geschworen hat, nichts zu werben noch zu thun das der Stadt Zurich schaden konnte. Dieser Vorstand vor benden Rathen, der sonst bisher nie erschien, zeiget, daß in wichtigen Sachen diese benden Rathe sich schon vereinigten; und das Versichern mit Gid vor allem funf: tigen Schaden ist nachher in eine noch vollständigere Sakung übergegangen. Indeffen kann man an der einfachen Urkunde, die darüber vorhanden ist, auf keine Ursache dieser Burgerrechts: Entsagung schließen; noch weißt man nicht, von wem dieser Manneg abgestammt, ob er ein Sohn desjenigen Ulrich Mannes war, der ben Unbeginn der neuen Berfassung, als ein Unschuldiger, fofort in den Rath aufgenommen ward, oder ein Sohn des Heinrich Manneg aus dem Bard, ber seine Bruck der Stadt' zu frenem Gebrauch überließ. Und dies geschah', da Rudiger Manneß noch Burgermeister war, und Manner seines Geschlechts doch ungern vermißt haben sollte.

(1375.) In diesem Jahr ereignete sich eine traurige Geschichte von seltener Ursache her. Es hatte nämlich Ingram von. Guise, von seiner Mutter her, die eine Habsburgerin, und des Herzog Leopold Mutter: Schwester war, bisher das ihr zugehörige und verheißene

Bermogen vermißt. Mun wollte ber um fein Mutter: gut gebrachte von Guise solches mit Beeresmacht erobern, und sammelte sich von mußigen Englandern und anderm zusammengelaufenem luderlichen Gefindel, die bende schon ehemals, anfgestiftet von Destreich, den Weg in die gander der Gidgenoffen, aber kaum mehr den Beim: weg gefunden. Dieses heer brach zuerst im Elsaß ein, verheerte Alles, und ließ keine Unthat unausgeubt, welche die rohesten Krieger sich jemals hatten zu Schulden kommen laffen. Alles floh, begab fich in die Städte, und der Abschen war allgemein vor diesem schändlichen Kriegsvolke. Herzog Leopolden war bange für sein Land. In seiner Bekummerniß wandte er sich an die Sidgenoffen, die fich damals eben in Zurich versammels ten, und foderte von ihnen Sulfe und Schuß. Die Stadte waren nicht abgeneigt; aber Schwnz versagte Alles, es ware denn, daß der Herzog die Stadt Bug mit ihren Alemtern fren und fur einen Ort der Gidgenoß: schaft erklärte. Da das der Herzog nicht thun wollte, . drang man noch mehr auf Schwyz, den Bentritt nicht zu versagen; allein es beharrte auf seinem Sinn. mußte wenigstens der Herzog sich entschließen, den bekannten Stillstandsvertrag noch auf 10. Jahre zu verlångern, und dafür eine Verschreibung auszustellen. Zurich und Bern aber schloßen vollends ein Bundniß mit dem Herzog, das zwar nur von eingehndem Berbste bis an den Mantag dauern follte, und ebenfalls kurz an Innhalt ift, gegen die morderischen Krieger, die hier eine " Gesellschaft" heißen, um sie von den " Wassern" (vermuthlich dem Rhein, der Nar und der Reuß, die aber nicht genannt sind) abzuhalten, auf Mahnung

jedweden Theils; oder, wenn bende Theile mahnten, follte die ganze Macht zusammengesetzt werden. nimmt Luzern mit, Bern Solothurn. Vorbehalten find der Kaifer und die fruhere Bundniffe. Dies ift der ganze Bund. Denselben zu erfüllen zogen Zürich mit Luzern, und Bern mit Solothurn in die Gegenden Bu ihnen follten nun des Berzogen Bolter um Aarau. Da aber diese zögerten, und auf das Aufgebot von den seinigen niemand erschien, entlich er diese Men: verbundeten ebenfalls nach Hause. Mittlerweile zog fich das Gefindel nach Basel und nach dem hauenstein, fand dann aber ben feiner weitern Ausdehnung an ver: schiedenen Orten, theils von den Lugernern vereint mit Bugezogenen aus den gandern, theils von Bern mit deffen Umgebungen, den langst verdienten Lohn einer starken Miederlage. so daß es das Land raumen mußte, und Ingram von Guife mit dem Berzogen Friede machte. Dieses wichtige Ereigniß habe ich, theils wegen der in unserer Stadt gehaltenen Tagleistung und dem einges gangenen Bundniß, theils wegen dem, was ben diefer" Gelegenheit, Zugs und des verlängerten Stillstands halber vorgegangen war, hier angeführt. Sonst aber bleibt der Ruhm, dieses robe Bolk gebandigt zu haben, Bern und Lugern mit den gandern vorbehalten. fand Destreich die Gidgenoffen immer in der Roth; aber dann vergaß man treue Dienste und willige Entsprechung nur zu bald, und ehrte, wie wir sehen werden, den zehnjährigen Stillstand nicht. Ruhn und fraftig war der Abschlag von Schwyz, dem sein nachbarliches Land so sehr als sein eigenes am Herzen lag.

(1376.) In Diesem Jahr hatte Kaiser Carl IV.

die Stadt wieder in seine Huld aufgenommen, und damit die Proben seiner vielen Gewogenheit beschloßen, daß er der Stadt sur 10. Jahre die Reichssteuer ganz erließ, und, da er vielleicht ben zunehmendem Alter und Beschwerden zum Voraus sah, daß er die Jahre nicht mehr aushalten werde, so wollte er diese Gnade der Stadt ganz zusichern, und verordnete, daß, wann die Stadt seinen Sohn Wenzel darum ersuchen würde, er diese Besrenung sur 10. Jahre gewiß verordnen werde; wie es auch geschah.

Da bisher keine Urkunde sich uns gezeigt, die ben ganzen Gang des Gerichts des Reichsvogts ben einem Todesurtheil, das ihm zukam, bezeichnet hatte, zeiget fich in diefem Jahr eine Urkunde darüber, indem ein Untervogt Delzapf, mit des Kaisers Gewalt versehen, ein Urtheil ausfällt mit einem Gericht von vielen ehr; baren Leuten. Wor demfelben erschien Burgermeister Manneß und flagt auf einen Berbrecher, der an leut und Gut so viel Bosheit begangen, " daß er besser todt als lebend ware". Auf die Rlage erhielt der Berbrecher einen Abstand, zu rathen wie er sich verantworten könne. Das ward bewilliget. Da kam er wieder mit seinem Fürsprechen, und war des Verbrechens gichtig. ward, nach seiner, des Untervogts, Frage von vielen "ehrbaren Leuten erkennt, daß er mit dem Schwerdt "hingerichtet werden folle. Da gebot er, Delgapf, im "Mamen Raiserlichen Gewalts und von Gerichtswegen, "daß das Urtheil vollführt würde. Dann begehrte der "Burgermeister zu vernehmen, wann jemand die Fange "nuß oder den Tod rachen wolle, was dem geschehen , soll; da wurde die Urtheil ertheilt, daß die, so das

"thun wurden, sollen behandelt werden, wie der Saupt: "verbrecher. Dann forderte der Burgermeister noch " eine Urtheil, die ihm nach der Umfrag ertheilt wurde". Diese Urkunde zeiget deutlich den Gang des Gerichts: Der Burgermeifter mußte selbst Klager fenn. Diese Sitte wurde lange in unserer Stadt benbehalten, da schon aus der Mitte der Rathe Reichsvogte genommen wurden, bis sie endlich aufgehoben ward, und der Stadtschreiber die Klage führen mußte. Sogar ward den benden Vorstehern der Stadt die Beschwerde ab: genommen, ben den traurigen Gerichten anwesend zu fenn. Dann giebt uns diese Urkunde einen Begriff von dem Gericht, das aus ehrbaren Leuten bestuhnd, die, nach dem Ruf des Reichsvogts oder seiner Untergeord: neten, die von ihm gesetten Fragen beantworten mußten; ganz wie sich nachher der Richter über das Blut nach Worschriften in den Antworten benehmen mußte, die sich bis auf unsere Zeiten erstrecken. Wenn aber schon ehrbare Leute ein Urtheil sprachen, so gebot doch der, so im Namen des Reichs vorhanden war, das Urtheil zu Ich glaubte, dem Gange dieses wichtigen erfüllen. Gerichts ganz nachzuforschen, sen wohl der Bemühung werth.

Der Romische König Wenzel versaumte nicht, ger rade nach seiner Erhebung, wegen den vielen Diensten, so die Stadt Zürich ihm und seinem Vater erwiesen, mit Rath desselben und vieler Fürsten in einen Brief alle die Frenheiten, Privilegien und Urkunden, so die Stadt in frühern Briefen erhalten habe, oder die in Büchern eingetragen worden, und eben so ihre Gerichte und ihre Bündnisse mit einmal zu bestätigen, mit einer ange: kündten Straf von 50. Pfund Gold, die der dawider Handelnde, halb dem Reich und halb der Stadt erlegen sollte. So öffnete der, welcher späterhin ganz dem Reich entlassen wurde, seine hohe Laufbahn mit einem Frenheitsbrief, wie noch keiner vor ihm gegeben war. Diesen Brief bestätigte sein Vater, Kaiser Carl, mit seinem Willen und Königlichen Insiegel; und weil der Brief seines Sohns nur mit dem kleinen Insiegel bez siegelt sen, so verspricht der Vater, wenn wir den Brief mit dem großen Insiegel von seinem Sohn zu haben wünschten, so würde er auf Anfordern denselben so ertheilen. Das bezeugt und besiegelt der Kaiser mit seinem Insiegel.

Von dem Reichthum Gottfried Mullers von Zurich, den wir fur die Stadt, um ihr Land und Leut, die er zu erheben wußte, nach und nach zu übergeben und zuzu: wenden, immer beforgt gefehen haben - zeugt eine Ur: kund Herzog Leopolds von dem gegenwärtigen Jahre, worinn er alle die Pfander zusammenstellt, die er von Muller und seinen Brudern im Besit hatte, und dann versichert wird, daß sie diese Pfander nicht anders als alle zusammen mit einmal losen wollten. Diese Pfander waren: St. Andreas ben Cham, das Frene Amt, der Kelnhof im Reusthal (vermuthlich das Kelleramt), 200. fl. von dem Zoll zu Brugg, demnach Pfander zu Gist: Kammerschwanden und zu Menzikon, und die 1000. Pf. Golds, die ihm zu Glarus im Niedern Umt um 1000. fl. stehen, die er vom Graf Rudolf von Habspurg hatte; demnach 30. Pf. im Niedern Umt von Kyburg. Wer mit seinem Reichthum der Stadt und seiner Mitburger Gluck befordert, der verdient in der

Geschichte, als einer der Würdigsten seiner Zeitgenossen, auch der Nachwelt zum Benspiel angeführt zu werden.

Die Friedensverlängerung eigentlich mit Schwnz, wegen Bug, hier aber mit Lugern und den Waldstatten, und mit dem Ummann, den Burgern und den Leuten der Stadt und dem Amt zu Zug errichtet, ist (nach unserm bisher angenommenen Grundsage, Alles an: zuführen, was bende Stande Zug und Glarus betrift, bis sie ruhige Eidgenossen wurden) hier nicht auszu: lassen; besonders da auch Zurich den Frieden zugleich mit Bern vermittelt, und seiner oft mit Vorzug gedacht "Diesen Frieden versichert Berzog Leopold, im wird. Mamen seines Bruders, auf eilf Jahre; und wenn sie ihn nach diesen Jahren absagen wurden, so soll er noch einen Monat mit den bemeldten Standen bestehen. Wann jemand von einichem Theil den andern schädigte, wo das immer geschähe, soll die Stadt oder das Land nicht ruhen, bis der Schaden ersetzt sen. So wann die Unsern (die Destreicher) Schaden thaten den Gidge: noffen, follte das gleiche geschehen, daß der Schaden ersett werde. Ware ber, so ben Schaden gethan, so arm, daß er den nicht ersegen konnte, oder daß er entflohe, so soll jeder Theil zu ihm seken, ihn zu er: greifen, damit er den Schaden am Leib abtrage. Satte man Streit mit einander, soll man darum nirgends anders Tag leiften, als zu Luzern, innert 14. Tagen, wann es der eine oder andere Theil mit Boten und Briefen fordert. Destreich und sein Wogt zu Rothen: burg, suchen das Recht zu Luzern; die Waldstatte for: dern es zu Rothenburg, ben dem Wogte. Gieng der Streit Luzern an, da foll man ju Zurich in der Stadt

Zag leiften, mit dem Recht wie zuvor bescheiden, mit dem Beding, daß, wer zu Tagen reitet oder kommt, gen Zurich oder Luzern, der soll sicher senn, sen es von denen von Luzern, von den dren Waldstätten, und von Bugs wegen, seines Leibs und Guts dahin und davon, ausgenommen die, so die von Zürich ewig verbannt und tödtliche Feindschaft zu Zurich und Luzern haben. Ware auch, daß Leopold oder die Erben nach eilf Jahren den Frieden absagten, das sollen sie thun mit offnen Briefen gen Luzern in den Rath. Wollen Luzern, die Walds statte oder Bug den Frieden absagen, das sollten sie auch mit offnen Briefen an den Wogt zu Rothenburg thun; und ba der Frieden um die Stadt Bug mit Georgen: Zag ausgehe, so soll derselbe auch auf eilf Jahre verlängert senn, und nach den eilf Jahren noch långer mahren, wenn er nicht abgekundet wird. Wurde der Frieden um Zug abgekundet, so soll man die Stadt denen von Schwyz und ihren Gidgenossen wieder über: antworten, wie in vorigen Friedbriefen begriffen. Bende Theile behalten ihre Bunde vor. Wenn die Gidge: nossen von den Ihren gemahnt wurden, und sie ihnen zuzögen, sollen sie den Frieden nicht gebrochen haben. Die von Zug mogen zu Burgern annehmen, wer in ihr Umt gehört; aber auffer demfelben niemand anders, oder diefe zogen in ihre Stadt oder in das Umt, daß fie da haushablich sigen wollen. Welche Burger von Zurich, von Bern, von Luzern, von den Waldstätten und ihren Gidgenoffen, und die zu ihnen gehoren, in Habspurgs gander ennert dem Wasser wandeln, die follen in Schirm fenn, die eilf Jahr, und so lang der Frieden währt. Demnach und hinwieder hat Habspurg in

der Eidgenoffen Landern Schirm". Geben zu Rheinfelden am Frentag nach Unserer Frauen Tag. Dieser Friede hat viel Unmuthiges; nicht nur die Lange der Jahre, und die Zeit darüber aus noch, zeuget davon. In Allem ist Gleichheit wegen Schadens: Erfaß, der unterweilen geschähe; wegen dem Schirn., so den Wans delnden verheißen ift; wegen dem Rechtsstand. Dur Luzern wird in Zurich berechtiget, ein Worzug für bende Stadte; auch Bug, um beffen Frenheit der Krieg ent: standen war, wird den übrigen Standen zugezählt und mit vieler Nachsicht behandelt. Die Burgerannahm mit der gleichen Ginschrankung, die andern Stadten gemacht ward, wird ihnen gestattet; nur wann von dem Schirm der Wandelnden ennert den Waffern die Rede ist, und die andern Stande alle namentlich aus: gesetzt werden, wird Bug nicht benannt, es mußte dann unter " den Ihrigen oder die zu Ihnen gehoren", be: griffen senn. Alles ist deutlich ausgedrückt, ohne ver: steckten Sinn. So hatten die Herzogen von Habspurg alle viel gutes Gemuth; nur der Rache konnten sie nicht widerstehen, und alsdann versagten sie sich weder die Tucke der List, noch die Raschheit der That.

(1377.) Da in dem darauf folgenden Jahr nichts Wichtiges vorkommt, will ich nur eine Verschreibung Herzog Leopolds, auch im Namen seines Bruders Allebrechts berühren. Die beyden Herzogen entlehnen von ihrem Getreuen und Lieben, Hugen von Hohen: Lanz denberg, 1500. fl. Davon sollen 1000. fl. an Ungarrischen, Böhmischen, Genuesen, oder Dukaten, 500. fl. mit guten an Gold, und schwerem Gewicht, und die gängig im Land sind, entrichtet werden. Er versetzt die

Dorfer Andelfingen, Offingen, Guntelingen und Wals telingen, mit allen Leuten, Rugen, Rechten, Gutern, Binsen, Berichten, Zwingen u. f. f. wie ihre Wordern die befessen; die follten sie besigen und genießen fur das obgenannte Geld; dann mag der Landenberg noch eine Steuer an fich lofen, mit so viel Geld als sie ihm ver: fest ift. Einzelne Dorfer sollen die Berzogen nicht losen; nur wann die 1500. fl. bezahlt werden, mag man Alles wieder lofen. Geben zu Schaffhausen, Dien: stag nach Judika. Merkwurdig sind: Zuerst das Bedurfniß; dann der Pfander großer Werth, fur eine jest schwach scheinende, damals frenlich weit mehr be: tragende Summe. Das Landenberger Baus, damals dem Habspurgischen nahe an Adel und Reichthum, ift aus diefer Urfunde zu schäßen, und diefer Bertrag bahnete der Stadt vielleicht den Weg, die Dorfer einft an sich zu bringen.

(1378.) In diesem Jahr starb der so lange in seiner höchsten Würde glänzende Kaiser Carl IV. der aber uns nicht immer gleich gewogen war, der uns belagerte, wiewohl er der erste wieder abzog; der, in dem Regenspurger. Verglich, der Feindseligkeit des Habspurz gischen Hauses gegen die Eidgenossen zu viel Gehör gab, und die harte verhüllte Sprache der Vergleiche mit seiner Unnahme wenigstens bestätigte. Dennoch war er ein großer Wohlthäter unserer Stadt, gab uns den See, und das Recht die nächsten Lehen, dren Meilen um die Stadt selbst zu vergeben; ließ die Reichssteuer vielmal und zuleßt auf zehn Jahre nach, und befahl seinem Sohn, das Gleiche zu thun, so daß durch diese Zögerung herz nach dieselbe ungewiß ward, und zuleßt erlosch, auch

uns den Weg bahnte, von der immer doch drückenden Verbindung mit dem Reich gänzlich auszutreten. Sein rascher Sohn vollendete das Werk. Billig soll denn dieser weise Beherrscher, in der Geschichte unserer Stadt in dankbarem Angedenken ausbehalten senn, obs gleich Vieles, das er für uns gethan, dem Herzog Rudolf von Habspurg, dem vortrefflichsten Fürsten, den er uns wohlthätig zum Neichsvogt gegeben, mit allem Necht vorzüglich zuzuschreiben ist.

(1379.) Den Befehl des kaum verstorbenen Vaters zu befolgen, ließ der neue Kaiser Wenzel uns für zehn Jahre die Reichssteuer nach, eine Wohlthat, die von Neuem, von dem Tag des Briefs zu berechnen war, und die nicht nur unserm Vermögen schonend und nüßlich war, sondern hernach die Steuer selbst und ihren Vetrag in Ungewißheit und Unbestand seste, so daß sie desto eher hernach aufgehoben werden konnte, da es einmal beschlossen war, daß wir unsere eigenen Angez legenheiten ohne fernere Aussicht eines Fremden unabzhängig besorgen sollten; wenn solches nur immer gleich sorgfältig mit bescheidener Vorsicht geschehen wäre. Doch wer übersiehet menschliche Schwachheit nicht, die in allen ihren Unternehmen, in allen Staaten, der Natur des Menschen nach, sich einsindet.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr Kaiser Wenzel dem Gottsried Müller, den er des Herzog Leopolds seines Bruders Hosmeister nennt, die Vogten zu Küßnacht am Zürich: See, die großen Gerichte zu Wutweil, Wezweil und Breitweil, dem Reich zum Lehen gegeben. Diese Verordnung war auch der Weg, wie diese Orte hernach der Stadt zusielen. Warum

muß man vielleicht die größten Wohlthaten eines vor: treflichen Mannes nur aus schwachen Zügen alter Schriften abnehmen?

(1380.) Die Stille, die in diesem Jahr obges waltet, so daß die Geschichte in demselben nichts von Belang Vorgegangenes darzubringen hat, war, wie oft die Stille auf dem Meer, eine Verkünderin schwererer Ereignisse, die, gleich den Ungewittern oder Stürmen, die frühere mehr als die spätere Hälfte des Jahrzehends immerhin betroffen hat, bis endlich am Ende des Jahrzehends zehends die Milde des Friedens wieder erschien.

(1381.) In den frühern Jahren dieses Jahr; zehends bereitete man sich zum Kampf, sah' sich um für bereitwillige Hülfe, und schloß nämlich (nicht ohne Veranlaßung, die aber eher zu vermuthen, als bekannt ist) der Bischof von Constanz mit der Stadt Zürich ein Burgerrecht, auf seine Lebenszeit. Den Werth desselben zu vermehren, machte er der Stadt seine uns nahe gelegene Städte Klingnau, Kaiserstuhl, Tanegg und andere Vesten zu offnen Dertern, um dahin zu stüchten, oder auch Besatung oder Wassen dorthin zu verlegen.

Grafen Rudolfs von Anburg auf die Stadt Solothurn, sie ben nächtlicher Weil und unter verrätherischer Hülfe eines seindseligen Bürgers zu überfallen, und nach begangenem Mord an den Widerstehenden sich ihrer zu bemächtigen. Dessen war Herzog Leopold nicht unwissend, und sein Volk mit unter denen, die mit solchem Vorsaß gegen die Stadt zogen; allein nach des Höchsten Vorsicht ward das grausame Vorhaben

abgewandt. Die benachrichtigten Solothurner zeigten sich wachtbar und des Kampfes begierig mit großem Geschren an den Thoren, so daß das fremde Wolk, nachdem es die Stadt verließ, nun defto harter und unbarmherziger mit den armen Leuten vor dem Thor umgieng. Dieses Verfahren klagte Solothurn ihren nachsten Verbundeten von Bern; diese beriefen die Gidgenossen nach Luzern zusammen: Da ward gerathen, ob man nur den Grafen von Anburg, oder auch den Herzog, der zu dieser That sein Wolf hingegeben, bes kriegen wolle. Weil indessen Er selbst und seine nachsten Diener nicht mitgewirkt, so sandten sie eine Gefandt: schaft an ihn, zu erfahren, ob er an dem Krieg Untheil nehmen wolle; das verneinte er, und bezeugte, daß er durch seine Stadte, Bestenen und Schlösser kein Kriegs: volk wollte ziehen lassen. Bern und Solothurn suchten fodann noch etwas Verzug, dem Grafen von Anburg mit offnem Kriege seine Stadt Burgdorf zu belagern, und mahnten alle Eidgenossen. Zürich gab 400. Mann zu diesem Unternehmen; so ein feder Stand seinen Bens trag. Auch hohere Verbundete von Bern, Savonen und Meuenburg, zogen zu, so daß 15000. Mann auf dem Plat waren; man schoß gegen einander mit allen damals üblichen Waffen. Aber die Gidgenoffen stritten besser im fregen Feld als vor den Städten; man forderte Stillstand der Waffen fur dren Wochen, und die Gid: genoffen giengen zutraulich benselben ein, mit den Be: dingen jedoch, daß mittlerweile in die Stadt weder Bolk noch Speise kommen soll; aber Sulfe zum Entschutten auf frenem Feld durfen sie in der Zeit wohl suchen. Diese Bedinge wurden nicht gehalten, sondern heimlich

Volk und Speise in die Stadt gebracht, so daß die Eidgenossen es nicht möglich fanden, den Plaß zu gewinnen, und somit die Belagerung aushoben. Sie wurden aber über den Herzog noch mehr erbittert, weil er, seinem Versprechen zuwider, durch seine Städte und Lande den Grafen von Anburg viel Reisige und Fußvolk zukommen ließ. Diese mißlungene Kriegs; that war von mir darum zu berühren, weil sie die solgenden, wo unsere Stadt noch mehr Antheil nahm, und wo hernach für Zug und Glarus gestritten wurde, noch mehr entzündet hat. Von da an waren der Antsfälle viel, die wir übergehen.

(1383.) Gegen Ende dieses Jahrs erlitt die Stadt, die sonst nicht ohne harten Kummer war, einen großen Berluft, da Rudiger Manneß, der, nach der neuen Berfassung, der Zwente in der hochsten Wurde und ohne Amtsgenoß, derfelben vorstand, zwar im hohen Alter, dahin starb. Er war nicht von der alten Re: gierung, aber, nebst zwen Andern, zugezogen, die neue Verfassung zu entwerfen, und, falls er diese Zwen überlebte, zum Nachfolger Bruns bestimmt. Wenn er nichts gethan hatte, als die schone muthige Handlung zu Tättweil, so hätte er schon als Held den Namen des Retters seines Baterlandes verdient. So aber hat er acht und vierzig Jahre demselben ges rathen und geholfen in schwerer Zeit. Funf und zwanzig Jahre hatte er, unter Bruns Leitung, seine treue Dienste geleistet, mit Ernst und Klugheit, und, da Brun abgetreten, war er noch dren und zwanzig Jahre alleiniger Burgermeister, da er, theils nach der erstern, damals noch bestehenden Verfassung, die er mit ange:

ordnet, theils nach dem zwenten Geschwornen Brief von 1373, da schon Vieles verändert war, dennoch allein in der ersten Würde bis an seinen Tod verblieb. Wenn ben den Gesandtschaften, die hin und wieder abgeordnet worden, die Namen stühnden, wie es die spätere Sitte mitbracht, und wenn von allen Verzhandlungen mehr Schriften vorhanden wären, so würde auch sein Name noch höher glänzen, und die Geschichte an ihm, in seinen Verhandlungen und weiz sen Rathschlägen, die beste Hülse und Veruhigung der Stadt sinden, wie er denn auch mit nie erlosche; nem Ansehen und Zutrauen beehrt ward.

Kaiser Wenzel bewilligt in diesem Jahr den Verskauf der Vogten Küßnacht und Goldbach dem Gotts fried Müller, die er, wie er sagt, aus Noth (ich achte aber aus dem nicht unedeln Trieb, seiner Vasterstadt nüßlich zu senn) der Stadt Zürich zuwandte, mit hohen und niedern Gerichten, da sie vorher Lehen des Neichs waren. Es ist schon bemerkt worden, wie Müller diese Vogten erwarb; und so haben wir Vieles gesehen, und werden noch Mehrers sinden, das aus seinen Händen in die Besitzung der Stadt übergieng.

Das erste und vielleicht das letzte Landgericht ward fenerlich an der Klus gehalten, und betraf die Stadt als eine Ehre ohne Nußen und ohne Folgen; denn es war kein Kreis oder Pflicht ausgemacht, wer dahin zum Rechten kommen sollte, sondern es stand in der Willkühr der Streitenden, ob sie da das beste Recht zu sinden glaubten. Als man dann allgemach von dem Reich abwich, verlosch auch diese Ehre.

In dem folgenden Jahr (1384.) wählte man

jum Erstenmal, mit jedem halbjahrigen Termin der benden neu eintretenden Rathen, einen Burgermeifter, und hiemit Zwene des Jahrs. Was man dem kaum hingewichenen Greisen Manneß, noch während seiner Lebenszeit, nur vergonnte, allein Burgermeister zu senn, in benden Jahreshälften — das anderte man nun, und richtete es der übrigen Berfassung entspres chend ein, so daß mit dem ein halbes Jahr im Umt stehenden Rath auch ein Burgermeifter eintreten, mit demselben sich wieder zurückziehen und mit ihm kunftig wieder gewählt werden sollte. Die Sache war so na: turlich, daß sie ohne das geringste Aufsehen vor dem Großen Rath verordnet ward; und nach dieser Bers ordnung ward demnach um Weihnacht Herr Johannes Vinto, und im Sommer Herr Rudolf Schwend zu Bürgermeistern und Vorstehern, jeder seines Raths, erwählt.

In eben diesem Jahre gab Kaiser Wenzel der Stadt durch einen eignen Frenheitsbrief den bennahe entbehrlichen Vorzug, einen Landrichter selbst zu wäh: len, welchen vorher die Kaiser ertheilten. Der gleiche Kaiser schenkte uns auch noch die Frenheit, der Reichs: steuer, welcher er uns schon vor sechs Jahren entlas; sen, für volle zehn Jahre, und noch dren Jahre darü, ber entledigt zu senn. So frengebig war er schon in frühen Jahren; er seste seine Huld noch weiter sort, wie wir unten sehen werden.

Haben wir den Krieg und die aufgehobene Bela: gerung von Burgdorf berührt, so mussen wir den Aus; gang auch zu melden nicht unterlassen. Nach einigen Beschädigungen suchte man Frieden. Bern forderte

die Waldstätte, seine eigentlichen Verbundeten, unb durch sie Luzern und Zurich zu Vermittlern auf. Da auf der andern Seite auch Grafen und Adeliche er: schienen, da brachte Bern fur das beste Mittel, um Ruhe und Frieden zu erhalten, vor, wenn die Stadt und Herrschaft Burgdorf ihm kauflich überlassen wurde. Diese Auskunft kam den Grafen zu hart vor; und da der Graf Rudolf gestorben war, und nur minderjah: rige Sohne hinterlassen hatte, konnten sie sich kaum entschließen, diese Bertschaft den Sohnen zu entzies hen und an Bern abzutreten; aber die Gidgenoffen alle arbeiteten dieß zu erhalten, was einzig den so lange gedauerten Krieg heben konnte; und da sie endlich die Bufage der Abtretung erhielten, mar die Werthung noch die stärkere Arbeit. Aber wo Freundschaft so thatig ift, mag Alles gelingen; und fo erhielt Bern, durch unausgesettes Bemuben der Gidgenoffen, den wichtigen Besit feiner Feinde jum Gigenthum.

Ein schwächeres aber annehmliches Loos siel zu gleicher Zeit unserer Stadt zu, da der Abt und Conxvent zu Wettingen, mit Bewilligung der Herrschaft Desterreich, die Vogten Höngg über Leut und Gut, wie sie Johann von Seon vorher besessen, um tausend Goldgülden an Zürich verkauste, mit vorbehalte; ner Wiederlösung, die aber nie geschah. So nahm unser Land zu, am See zu benden Seiten und an der Limmat. Das solgende Jahrhundert, bis auf das dritte Jahrzehend, war noch glücklicher in solcher Erzwerbung; aber sie sand ihr Ziel.

(1385.) Noch wichtiger als dieses war das folz gende Jahr, und mit vielen Anfallen begleitet. Da nämlich einmal der Ausbruch des Krieges nicht mehr zu hindern war, geschah schon eine starke Zubereitung zu einer Schlacht, die aber erst im solgenden Jahr sich ereignete. Wir wollen aber ben diesem etwas harten Unternehmen nur, was unsere Stadt näher angeht, zuerst betrachten, und sodann, wo sie bloß mithandelte, solches ebenfalls berühren.

Ein Glück, das unsere Stadt betraf, war, daß Andreas Seiler, Burger zu Zürich, von Niklaus Bebenheim, Ritter von Colmar, das Pfand, das dieser von der Herrschaft Desterreich um 75 Mark auf dem Dorf und der Vogten Thalweil erhalten hatte, mit 100 Goldgülden käuslich an sich gebracht, und hernach mit wahrer Treue der Stadt in gleichem Preis überlassen hat. So nahmen auch an der rechten Seite des Sees die Besitzungen zu.

Da die Eidgenossen, von Burgdorf her, gegen Herzog Leopold nicht die besten Gesinnungen hatten, und den Anschlag auf Solothurn nicht ohne sein Wissen und Dazwischenkunft unternommen glaubten, auch ben der Belagerung von Burgdorf seine Thätigkeit bemerkt haben wollten, ließen sie sich in der Absicht, ihre Hülfe zu vermehren, aber nicht unberusen vielzleicht, mit mehr als vierzig Städten in Schwaben, Franken, am Main, u. a. noch entserntern am Rhein (darunter die angesehensten Städte des Neichs waren) in ein Bündniß ein. Der Stand Schwyz, vielleicht aus Weitersehen, oder weil es nur Städte waren, die sich vereinigten, oder den sonst schon aufgereißten Zorn des Herzogs nicht noch mehr zu entzünden, versagte den Zutritt, und hielt auch die benden andern Waldstätte

zurück; auch Luzern konnte sich des Abschlags nicht erwehren, wiewohl es hernach sich anders betrug. Aber Zurich, Bern und Solothurn und die Stadt Bug mit dem Umt traten willig ein. Die Urkunde ist so weitlaufig, und der Bestand derselben nur von fo kurger Dauer, daß ich den Inhalt davon mit eini: gen Bemerkungen nur furz berühren werde. ganze Bundniß scheint sich nur mit den vier eidgenos: fischen Städten zu befassen, so stellt man sie hervor. Der Kreis, der ausgesett ift, umfaßt meistens ihr Land; über den Fall, daß fie angegriffen murden, ift die ausgedehnteste Bestimmung: Zurich ist der Ort, wo Alles, was den Bund betrifft, abgeschlossen wird. Ihnen, den eidgenöffischen Stadten, werden benm Angriff 200 Spieße zur Hulfe gesandt. Es wird auch der Waldstätte und des Zuzugs für sie gedacht, wie um sie nachzuziehen. Luzern, das im Unfange nicht erscheint, wird bennahe den andern Stadten gleich gehalten. Den vielen übrigen Stadten ift kaum das gleiche, oder das Gegenrecht, verheißen; sonft find die gewohnten Punkte des Zuzugs auf Erkennt: niß des Beschädigten — oder in Gil — oder ben Belagerungen — der Richter im Streit — Verwahrung vor fremden Gerichten — vom Pfanden nur des Schuldners — der Vorbehalt des Reichs und der altern Bundniffe — ebenfalls in diesem weitlau: figen Bundniffe enthalten. Da Luzern verhindert war, öffentlich an diesem großen Stadte: Bund Theil zu nehmen, so macht es mit Zurich eine eigne Berbin: dung, wodurch es seine treue Sulfe wiederholt ver: spricht, nach dem ewigen Bundniffe, dann aber zu:

fagt, auf jede Mahnung von Zürich, was es auch betrifft, zuzuziehen. Diese Verbindung währet so lang als der große Städtebund. Es war eigentlich nur ein Revers von diesem Stand, von dem vorherizgen Absaz zu decken.

Daß dieses Bundniß den Herzog Leopold aufge: bracht habe, das ist gewiß; ob es aber, wegen alle zugroßer Entfernung der Sulfleistenden, von großem Gewicht senn konnte, das mochte nur die Erfahrung erproben. Einmal der Herzog ruhete nicht, den grof: sen Bund mit aller Macht anzugreifen, und ihn, wo nicht zu zerstören, doch unkräftig zu machen. Che das aber geschah, sandten die vier eidgenöffischen Stadte an alle übrige Bothen bin, den Bund zu bes. schworen, und erhielten gleiche Botschaften von ihnen zu ebem diesem Endzwecke. Den II. Berbstmonat dieses Jahrs ward der Werein schon hier in der Kirche beschworen. Mit Luzern blieb es, ohne Fenerlichkeit, ben der verheißenen Sulfe, auf Zurichs Mahnung. Bedauerlich war es, daß die eidgenössischen Stadte in der Zeit, da die andern leiden mußten, auch selbst in Gefahr standen. Mir ist immer ein Rathsel gewesen, wie so viele Stadte, die einander kaum dem Ramen nach kannten, wenigstens von einander so weit ent: fernt waren, zusammen verbunden wurden. Frenlich fühlten die Städte vielleicht damals am meiften ihre Noth, und hatten auch, um der Sicherheit der Straf: fen willen, sich vorher schon, aber nicht alle verbun: den, und nicht so weit verbreitet die Bulfe. Ich rechne, die Stadte Conftanz und St. Gallen, die viel mit eidgenöffischen Stadten fich verbunden batten .

möchten diesen Zusammenhang der Städte durch ihre Bekannten in den verschiedenen Gegenden verursacht haben, so daß eine die andern aufforderte, dem großen Bundnisse benzutreten.

Es kam zwar Herzog Leopold diesen Sommer nach Zurich, wo ihm ausserordentliche Ehre und Freude er: wiesen worden; auch von den Gidgenossen fanden sich Abgefandte hier ein. Wer nur dem außern Beneh: men zugesehen hatte, wurde die vollkommenste Gin: verständniß zwischen diesem Fürsten und den Gidgenof: fen vermuthet haben. Aber es mar das innere Ge: fühl dem außern Unsehen nicht entsprechend. Jeder Theil hatte seine eigene Absichten; der Herzog wollte den großen Bund aufheben, da noch keiner ihm vor: her so furchtbar mar; aber er konnte die Stadte von der kaum getroffenen Verbindung nicht abwendig mas chen. Die Eidgenossen baten hingegen um den Nach: laß der erhöheten Zolle zu Rapperschweil und Ros thenburg u. a. D. Aber sie fanden wenig Gehor, außer daß Schwyz (ob aus Dank wegen verweigertem Bentritt zum großen Bund, oder aus nachbarlicher Gefälligkeit) wegen dem Geleit zu Rapperschweil in etwas entsprochen wurde. So waren doch außerlich die noch in Freundschaft zusammen, die bald in har: ter Schlacht gegen einander erscheinen sollten.

Da nun Herzog Leopold sah, daß er die eidgenössisschen Städte von dem angehäuften Bund so vieler Städte nicht abbringen mochte, so siel er die von uns Entferntesten zuerst an; diese begehrten Hulfe von den eidgenössischen Städten, die sie als die Tapfersten schon in Abfassung des Bundes geehrt hatten. Allein

ihr eigner ungewisser Zustand in ihrem Land erlaubte ihnen eine so weite Entfernung nicht. Sie entschult digten sich auch mit der bevorstehenden Erndte; da aber später die gleiche Mahnung noch dringender gezschah, da konnten sie noch weniger entsprechen, weil die Bedrängnisse mit den Zöllen immer heftiger wur, den, und wirkliche Ausbrüche zu Thätlichkeiten fast und vermeidlich waren. Da bemächtigte sich der Herzog einiger dieser entsernten Städte, und lösete durch seine Wassenthaten den fürchterlichen Bund auf, oder untersagte ihn mit Gewalt. Daß diese zweymalige Absage der Hülse den eidgenössischen Städten nie zur Last gelegt worden, davon zeugen die großen, wohlz thätigen Verwendungen der nähern Städte in den nach: her ersolgten Friedenshandlungen mit Oestreich.

Die Geschichte sagt, Herzog Leopold habe in der Zeit, als er die abgelehnte Mahnung der Eidgenossen vernommen, sie selbst um ein Bündniß mit ihm einzugehen auffordern lassen, und ihnen verheißen, alle die Zölle um Luzern her und im Aargan aufzuheben, weil er vielleicht in Deutschland neue Unternehmunz gen im Sinne hatte. Aber wer vertraut sich gern einem so listigen Manne, der sich schon seindlich erzeigt und immer gewaltiger handelte? Die Eidgenosssen verbaten sich diese Verbindung, und begehrten nur mit Angelegenheit, die drückende Zölle doch einmal abzunehmen. Wie auch immer der Antrag des Bunz des gemeint sehn mochte, so war das Andenken an die vorherigen Vedrängnisse zu tief in dem Herzen, als daß man nähere Verbindungen wünschen konnte.

Ungewiß ist es, nach den ungleichen Aussagen der

Geschichte, ob um diese Zeit Zurich und Glarus einen abgeredeten Anfall auf Rapperschweil unternehmen wollten, oder ob solches ihnen nur aus Mißtrauen zur Last gelegt wird. So viel ist gewiß, daß die Anwes fenden aus benden Kantonen an einem Marktage in dortiger Stadt, wo man vermuthete, das so etwas Ungutes hatte geschehen sollen, mißhandelt worden, und sich mit der Flucht retten mußten. Was eigent: lich an der Sache war, ist schwer zu entscheiden. Ich glaubte eher, daß es nur mißtrauische Vermuthung Denn an einem Markttage, benm Zusammen: flusse von Wielen, ist ein solches Unternehmen eher der Gefahr ausgesetzt als dem Gelingen, man mußte denn ftark mit der größern Menge einverstanden senn. Das ift gewiß, daß in der Zeit Alles gegen einander im Argwohn war.

Entschieden war es nun einmal, daß die Sache zum Ausbruch kommen sollte; die aufgelegten harten Zölle ließen nicht nur nicht nach, sondern wurden tägslich verstärkt, und gewaltsam von denen eingetrieben, welche die Herrschaft durch Pfandschaften an sich gesbracht hatten. Diese vormals österreichische Diener, nun aber eigene Gewalthaber, schonten weniger, und glichen den ehmaligen Vögten zu Tell's Zeiten. Daraus entstuhnden harte Klagen ganzer Gegenden und Aemter, die, von ihrer Herrschaft unerhört, ihren Schuß ben der benachbarten Stadt Luzern suchten. Da erfolgten, ben immerwährendem Kampse zwischen der Unsterdrückung und dem angerusenen redlichen Schuße, schon gegenseitige Anfälle mit Brand und Zerstörung der Städte, Vestinen und ganzer Dörfer. Auch die

Eidgenossen traten oft ausser die Schranken; sie konn: ten ihre junge rustige Mannschaft nicht immer hinter: halten, Streifzüge gegen die neuen Herrschaften und Gewaltthätigkeiten zu thun. Dieß war des ganzen übrigen Jahrs immerwährendes Streben auf benden Seiten. Ich komme wieder auf unsere Stadt zurück.

Noch in diesem Jahr, wo man immer mehr Hulfe zu bedürfen schien, machte Miklaus von Riefenburg, Bischof zu Konstanz, ein Burgerrecht mit Zurich, für seine Städte und Flecken Klingnau, Kaiserstuhl, das Tanneggeramt und andere Bestinen, mit welchen er der Stadt gewärtig senn wollte, so lang er lebe. Das allgemeine Gefühl von einbrechenden Kriegen und der Stadt Konstanz nie erloschene Treue, mogen die Beranlagung dieser wichtigen Berbindung gewesen Merkwurdig ift, daß, nachdem der Bischof senn. Miklaus seiner Wurde entsagte, zuerst die Burger von Klingnau ein eignes Burgrecht mit Zurich errichtet, und hernach auch Kaiserstuhl diesem Benspiel folgte, und damit ihre Unhanglichkeit an unsere Stadt bezeug: ten, oder gar durch den fich von seiner Stelle zuruck: ziehenden Bischof, ihn zu vertreten ermuntert worden.

(1386.) In dem folgenden Jahr blieb die Reizung zur Gewaltthat nicht aus, und verursachte von benden Seiten manche Zerstörung und verschiedene Waffenthaten, wo bald der Eine, bald der Andere obsiegte, nicht ohne Zugrundrichtung kleinerer Städte, Vestisnen und Dörfer. Die immer den Eidgenossen günstigen Reichsstädte machten einen Anstand von ein paar Wochen. Indessen hatte Herzog Leopold den festen Vorsatz gefaßt, dem Unwesen durch eine Schlacht ein

Ende zu machen; und da die den Eidgenossen nähere Länder schon zuvor wenig Lust bezeugt, sich mit ihren Nachbarn zu messen, und des Krieges mude waren, zog der Herzog aus dem hohen und niedern Adel Reisige zusammen, dieses verachtete Volk auf einmal zu bezwingen; daher kamen schon am Ende des vorigen Jahrs, und noch mehr in diesem, Absagbriese von Fürsten, Grasen und Sdeln den Eidgenossen zu, wordurch sie, wie die lobliche Sitte war, ihre Feindschaft offen anzeigten. Diese erschreckten die Eidgenossen nicht, und machten dieselben nur vorsichtiger und muthvoller.

Da nun die allgemeine Sage gieng, daß Herzog Leopold ins Land einrucken wurde, und daß er, wie feine Worfahren, die nachstgelegene Stadt Zurich ans greifen wurde, mahnte diese ihre Gidgenoffen zum Bujug, wo dann Luzern und die Waldstätte, Bug und Glarus, mit 1600 Männern wohl gerüstet, ohne einigen Verzug, herbeneilten. Da die Gefahr noch etwas entfernt war, ruheten die Streitgewohnten nicht, zogen mit den Zurichern aus nach Pfaffikon, und machten einen großen Raub, nicht ohne Brand; und da man sie im Wegziehen mit harten Schimpfworten übergoß, eilten sie zornig zurück, und ließen nicht nach, bis sie die, Albrechten von Landenberg zugehörige Beste, worin unwillige Krieger lagen, der Erde gleich gemacht. Von da zogen sie vor Winterthur und ins Thurgau; da waren ihre Anfalle weniger erhift, oder vielleicht strenge beobachtet, und größerm Widerstand ausgesetzt. Indem sie so umberzogen, kam die Mach: richt, daß der Herzog gegen Sempach ziehe. Da eilten sie dem bald berühmten Orte zu, wo die größte Moth einbrach; aber Zürich, das immer noch in Geschahr war, entließen die Eidgenossen alles Zuzugs mit Willen; doch konnten wenigstens einige Rasche aus ihnen sich nicht hinterhalten, einen Auszug auf Bülach zu thun, und daselbst die gewohnte Gewalt mit Raub und Brand an der kleinen Stadt auszuüben. Es ist ihre Schande nicht, daß sie nicht Mehreres untersfangen.

In der Zeit kamen Ulrich von Landenberg und seine Gemahlin nach Zürich vor Rath, und übergaben ihre wieder hergestellte Weste Alt: Regensperg gemein: sam dem Rath zu Zürich, um solche als ihr offen Haus zu gebrauchen. Dankbar nahm die Stadt die: sen Antrag an, und brachte noch etwas mehr Besteckung, nebst Vorrath an Wassen jeder Art dahin. Allein das Alles war nur eine boshaste List, da aus diesem Ort unserer Stadt hernach vermehrter Schaten zugesügt worden; und dennoch hatte der Betrieger Brief und Siegel darüber ausgestellt.

Bald hernach erfolgte die berühmte siegreiche Schlacht ben Sempach, diese Niederlage des stolzen Adels, von kraftvollen verachteten Leuten errungen, wo das kleine Heer niedersiel vor seinem Beschüßer und Retter, und den schweren Kriegesgang fortschritt, um seine Frenheit zu ersechten; wo Winkelried siel, um den Mitstreitern den Weg zum Siege zu bahnen; wo der Himmel der Redlichkeit des Herzens, und der Einsachheit der Sitten den Sieg verlieh. Diese große Wassenthat ist so bekannt, so ausgezeichnet vor Allen, daß hier ihre nähere Darstellung überslüssig wäre, bes

sonders da unsere Stadt daben nicht mitwirken konnte, Aber es lag auch Ihr Schicksal mit in der Schaale, die da gewogen ward. Oder wie mag es ihren Bürgern zu Muth gewesen senn in den heißen Stunden der Schlacht, da ein Heer von Reisigen mit ihren Eidges nossen kämpfte? Wie hätte der unglückliche Ausgang der Schlacht auch alle Umgebungen betroffen! Auch hatte das stehende Heer zu Brugg schon Besehl, der Stadt zuzueilen. Da aber, ben dem glücklichen Erfolg des großen Streits, das nicht geschahe, wie mußte unsere Stadt des hohen Sieges sich freuen, und mit Ehrfurcht gegen Gott, mit Dank und Freuden, und Ruh' und theilnehmender Zufriedenheit, Alles vornehmen!

Allein, auch nach dieser großen Schlacht war den Sidgenossen noch keine Ruhe verliehen. Der Friede ward von vielen Fürsten und Herren schon wieder abgesagt. Sie legten ihre vor Sempach so niedergedrückte Waffen dennoch nicht hin, sondern, wie vorher, waren Angriff und Widerstand, Raub und Brand, die tagliche Unter: nehmung, niemand zum Vortheil, so Vielen zur Plage. Da waren die Reichsstädte der Verbindung eingedent, die sie in verschiedenen Zeiten mit den Gidgenoffen ein: gegangen, und ließen nicht nach, bis fie einen Stillftand der Waffen wenigstens fur 14. Tage eingeleitet hatten. Kaum waren diese verflossen, so sah' man schon neue Unfalle entstehen, Die Glarus am fanften lieblichen Ufer des Wallensees betrafen. Dieses vermochte Zurch und Luzern mit den Waldstätten auf Wesen hinzuziehen, um dieser Stadt sich zu bemächtigen, und eine Besatzung darein zu legen.

Ich begnüge mich unter den verschiedenen Unter:

nehmungen diejenige auszuheben, die unsere Stadt am nächsten angeht. Noch ehe die Krieger von Wesen heimgekommen waren, zogen die Zurcher mit ihrem Hauptmann Durr von Straßburg, und ihrem Panner, in der Zeit, mo Alles in Waffen war, neue Eroberungen zu machen, einmal um Mitternacht aus, nach der Beste und Stadtchen Meu:Regensperg, beschoßen dieselbe, und lagen davor bis am Morgen; aber da fie fahen, daß dem Ort nichts anzugewinnen war, zogen sie im Wen: thal umber, und sammelten, nach damaliger Zeit und Urt, mit fortschreitender Gewalt, einen großen Raub, was man fur Kriegsgluck und Gewinn hielt, und zogen mit demfelben ihrer heimath zu. Auf der Strafe stieß ihnen der Truchses von Waldburg mit einer großen Zahl Reisiger auf, der sie zum funftenmal mit seinen Reutern und Kußvolk angriff, und mit seinem ben 1000. Mann starken Beer ihnen den Beimweg versperren, und den Raub abnehmen wollte, was damals auch für eine wichtige Waffenthat angesehen ward. Allein die Zuricher hielten sich unter ihrem versuchten hauptmann so tapfer, daß sie immer sich erwehren und den Weg fortsetzen konnten, wo sie wieder neuen Anfall zu er: warten hatten, den sie ebenfalls abtrieben. Das dauerte so, bis funf Stunden verflossen waren, wo endlich die Nachricht von dem harten Gefecht nach Zurich fam, und man den tapfern Ermudeten Bulfe zusandte, so daß sie, nach Abtreibung der Feinde, mit ihrem Raub von nicht weniger als 1000. Stuck Wieh in Zurich einziehen Eine Waffenthat, die, wenn man das Rohe fonnten. des Beginnens übersieht, das damals Sitte war, und nun die That des Widerstands erwieget, immerhin als eine

Probe von Muth, von guter Ordnung und treuer Pflicht, benm harten Widerstand anzusehen ist.

In diesem Jahr hat auch Abt Peter von Wollhausen zu Einsiedeln ein Bürgerrecht mit Zürich auf zehn Jahre semacht: Die Veste Pfässikon soll ihr offnes Haus, und seine Diener der Stadt gehorsam senn, wie andere Bürger; doch soll nach seinem Tod sein Nachsahr nicht daran gebunden senn. So suchte die Stadt ihre Kräfte zu vermehren, und die Vesten als offne Häuser kamen ihnen zu gut, wann ihre Vesetzung ohne Kost und Schaden des Eigenthümers, wie hier, bedungen war. Erwünscht war immer eine sichere Zuslucht.

Erwünscht war immer eine sichere Zuflucht.

Hatten nun die Stadte des Reichs, zwar nur fur furze Zeit, das erfte Aufbrausen verhindern konnen, so arbeiteten fie jest mit angestrengter Muhe, dem Elend des allenthalben sich verbreiteten Krieges ein Ende zu machen, und gelangten mit nie versaumter Treue und Sorgfalt dahin, einen Frieden zu erhalten. Wenn nur, mit gleicher Treue, von den Machtigen gehandelt worden ware! Die Alten hießen daher diesen Frieden den bosen Frieden. Sonst ware er, ben treuer Beobach: tung, den Eidgenossen nicht ungunstig gewesen, und bahnte denn doch immer, nach fraftigern und größern Thaten, einem noch bessern den Weg. Ich kann mich daher nicht hinterhalten, denselben furz zu berühren. "Die Berzogen theilen die Gidgenoffen in dren Klaffen: " Zuerst Luzern und Bug mit seinem Umt, die am meiften "ju gewinnen hatten; dann die dren Stadte Zurich, Bern und Solothurn, die am wenigsten verübt; und "endlich die dren Waldstätte, deren tapfere That zu "rachen, den Krieg veranlaßt hatte. Der Frieden

ward beschlossen fur ein Jahr. Er verheißt zuerst " fregen Handel und Wandel mahrend diefer Zeit. Wer " den Frieden bricht, von der einen oder andern Seite, "den soll man, auf die Klage der Beschädigten, er: greifen, und ihn mit harter Strafe belegen. Die "Städte und Waldstätte bleiben im Besite von dem, mas fie bisher gewonnen, sepen es Stadte oder Besti: nen, oder Land und Leut, und follen alle die ficher in ihren Lezinen ohne Dienste verbleiben. Entstuhnd "Streit in der Beit, foll man von Luzern und den "Waldstätten und Zurich zusammen kommen im Rloster "Fahr, mit Bern und Solothurn an gewohntem Ort, " und soll man da zu solchen Aufläufen freundlich hans "deln, bis die Sache abgethan wird". (Geben in St. Gallen nach Unfer Frauen Tag zu Lichtmeß). So gelangten doch die Gidgenoffen zu einer Berheißung und Ginraumung des ruhigen Besiges des nicht ohne große Anstrengung Erworbenen, Ce einmal freylich nur auf ein Jahr. Ware der Besit wirklich ruhig geblieben, so hatte vielleicht noch Giniges fur die Ber: zogen gerettet werden mogen; aber ihre Berschlagen: heit ward überwogen in der Wage des Rechts und der Treue der Gidgenossen.

Kaum hatte dieser Friede sein Ziel erreicht, und waren mit Mühe noch sechszehn Tage hinzugethan worden, als die grausame That zu Wesen mit nächt: lichem Ueberfall der Stadt und dem abscheulichen Mord der treuen Bürger, des redlichen Vogts und des ganzen Zusaßes der Eidgenossen und der Glarner verübt wurde. Dieser blutige Auftritt gab dem Krieg einen neuen wüthenden Trieb. Schrecken und Angst breitete die

That in dem ganzen Land aus, so daß die von Glarus eilten, durch eine Gesandtschaft nach Wesen, eine gutliche Auskunft zu suchen; allein man schrieb ihnen so harte Bedinge vor, die sie nicht annehmen konnten, und ihre billigen Mittel, die sie mit Bescheidenheit vor: trugen, wurden verworfen. Da gieng die größte Noth an, die das Land Glarus jemals betroffen hat. sahen ein großes Volk, das theils noch in Wesen war, theils weit umher in Destreichs Landen gefammelt wurde, über ihre sonst so ruhige Thaler einbrechen. mahnten zwar ihre Eidgenoffen auf; aber kaum konnten sie über unwegsame Gebirge die traurige Machricht zu denselben bringen. Zurich mußte den sonst gerne ge: leisteten Bujug wegen der Feindes Menge unterlassen; nur von Schwyz eilten 50. mit eigner Gefahr durch faum betretene Wege den Bedrangten gu. ruckten 15000. Reisige und Fußvolk dem erschrockenen Land zu, übern tigen die Lete, und zerstreuten sich zum ungehinderten Raub und Brand. Da sammelte sich ben Mäfels das auch zerstreute Wolf des Landes, und lehnte an einem Berg sich an, das Umgehen des Feindes zu vermeiden. Mit Steinen, die Andern nur jum Aufheben zu schwer gewesen waren, die in der Menge da waren, marfen fie treffend und hart gegen Streiter und Roffe, und machten die lettern so scheu, und verwundeten und zerquetschten die erstern fo, daß im Ges drange des schmalen Lands die Menge einander zur Last ward, sich trat, den Ausweg sperrte, und dem Schlachtschwerdt mehrere Spielung gab, den in sich felbst gedrängten Feind zu schlagen. Die Ausgewichenen zum Raub blieben zuruck, oder wo fie das Schlacht:

geton aufrief zum Kampf, da war nun noch mehr Verwirrung und leichterer Ueberfall auch gegen fie. Endlich zogen fie fich, oder flohen vielmehr zuruck. Die Glarner, auf dem Fuß folgend, ereilten noch Biele, und die Brucke zu Wesen ward von dem Zudringen so über: laden, daß sie zerbrach. Biele fturzten mit ihrer tragen: den Last ohne Rettung ins Wasser, und ertranken oder wurden von Machjagenden noch tiefer in den Gee ge: sprengt, und fanden da, wie die andern, ihren Tod. So ward das Land vom unvermeidlich geschienenen Zerfall wie durch ein Wunder gerettet. Billig ward die Sitte bis auf unsere Tage benbehalten, dem Höchsten durch eine öffentliche Fener dieses Tags für seine Rettung zu danken. So ward des Standes Zug unentwegter Bestand in dem Verein, durch die große siegreiche Schlacht ben Sempach, und des Standes Glarus feste Unerkennung für die gleiche Werbindung durch die große That ben Mafels bestätigt, da seit ihrer Aufnahme in den eidgenössischen Bund schon 37. Jahre verflossen waren.

Frühe verkündigten die Glarner ihren Sieg nach Zürich, und mahnten die Bürger auf, mit ihnen die Stadt Wesen, die ihnen so viel Jammer zugezogen, zu belagern. Diese Lektern, erfreut über den ihren Eidgenossen verliehenen großen Sieg, zogen ihnen mit 700. Mann zu. Da unterweilen die Glarner früher ausgezogen, und das Städtchen ganz entblößt von Mensschen und von ihrer Habe, die sie, wie sich selbst, auf die Verge gerettet hatten, antrasen, übten sie ihre Nache an den Wohnungen aus, die sie verbrannten. Eilends ließen sie hierauf den Zürchern sagen: Daß die vorges

habte That schon geschehen sen. Diese, schon weit heraufgerückt, wollten nicht zum zwentenmal unverrich: teter Dinge abziehen, und beschloßen nunmehr, Rappers schweil wegzunehmen; allein es war eine größere Menge Krieger in der Stadt, als man vermuthet hatte, und da die Zurcher, ben ihren bennoch nicht unterlassenen Unfallen bemerkten, daß mehrere Sulfe-nothig ware, fo mahnten fie die übrigen Gidgenoffen zum Mitwirken auf; diese sandten auch ihre beträchtliche Mannschaft. Ueberdas erhielt man von Zürich alle damals üblichen Werkzeuge und Vorkehren für eine Belagerung. Man verschonte demnach die Stadt nicht, welche tapfere Gegenwehr leistete; selbst einen Sturm magte man, der aber durch ungeziemendes Betragen derer, so bie Mauern gebrochen und bestiegen hatten, vereitelt mard, fo daß die Eidgenoffen von einer so wichtigen Bela: gerung wieder abziehen mußten.

Desto wüthender ward nun das ganze Jahr durch der Krieg betrieben. In alle diese Wassenthaten einzugehen, die frenlich nicht immer das Gepräg einer auch im Krieg nie zu unterlassenden Mäßigung hatten, entläßt mich die Rücksicht, daß diese Sache nicht immer die unsere war. Nur wo unsere Stadt sich einer solchen Kriegesthat hingab, will ich es kurz berühren. Es waren aber Alles nur kurze Züge, da den Ausgezogenen bald durch einen Hinterhalt und Verstärkung des Volks einiger Schaden geschahe, doch größerer verhütet worz den; bald ben einer andern Wassenthat ihnen der Rückzug versperrt werden wollte, und sie nur vermittelst geschickter Wendung nach einem andern Weg dem zuz gedachten Unfall entgiengen; bald ben dem Zug nach

den Aemteren Kyburg und Grüningen und gemachtem Raub die Feinde sie verfolgten, und ihnen den Raub abnehmen wollten, unvermuthet sie übersielen und Viele umbrachten. Noch ben einem andern Auszug, als vorher ihnen die Trotten zu Höngg und im Hard versbrannt worden, und sie dafür Rache ausüben wollten, verbrannten sie zu Vaden einige Häuser, und nahmen vielen Raub hinweg, den die von Vaden umsonst wieder zu erhalten suchten; hingegen sielen die von Rapper; schweil in die vorüberliegenden Dörfer Richtenschweil und Wädenschweil, und verübten da viel Schaden mit Raub und Vrand an den unschuldigen Einwohnern. Und so ergieng es fast aller Orten.

(1389.) Das alles währte, bis die Städte in Schwaben, nicht so fast eignen Unfall befürchtend, da der Krieg dennoch so nahe an ihren Grenzen lag, als vielmehr mit gleicher Empfindung beseelt, die ihnen den Muth und die Treue eingeflößt hatten, den vorigen furgern tauschenden Frieden einzuleiten, sich wieder und mit anhaltender Starke verwendet hatten, die Aus: sohnung zwischen Destreich und den Gidgenoffen zu suchen, da es dann ihnen wieder gelang, die so ernst und lange Entzwenten, und vielleicht des immerwähren: den Krieges Muden, zu einem langer dauernden ernft: haften Frieden zu leiten. Conftanz und St. Gallen, diese so oft mit Zurich und andern Gidgenossen naber Berbundeten (ohne der großen Berbindung zu gedenken, die erst kurzlich gemacht und zernichtet worden) hatten mit ihrem ganzen Unsehen zu diesem Frieden am meiften bengetragen. Auch diesen Vertrag wollen wir, weil er das bishin noch immer schwankende Schicksal der benden Stände Zug und Glarus entschieden, hier im kurzen Auszug, nach unserer Weise, benfügen.

Diesen Frieden schloß namlich Herzog Albrecht fammt seinen vier Meffen, Gohnen des Bergog Leo: polds, der zu Sempach umkam, von Jörgen: Tag an gerechnet, auf sieben Jahre mit den Stadten und Landern Zurich, Bern, Golothurn, Lugern, Bug mit dem Umt, Uri, Schwyz und Unterwalden. "Sollen und mogen die Eidgenoffen ruhig inhaben " und besigen, was sie eingenommen an Stadten, Bestinen, Schlossern, Thalern, Land und Leuten, "ohne alle Dienst; und was die Leute den Gidgenos: " sen für Eide gethan, die sollen bleiben. won benden Theilen jeglicher fein haus, Sof, Guter, " Hauptgut, Zehnden, was er besitt, ruhig genießen; , auch sollen alle Lehen bleiben, wie vor dem Krieg. 3) Wollte jemand in dem Land des Gegentheils nigen, so mag ers thun, doch daß er den Gerichten " des Orts und den Abgaben, wie man mit ihm über: meinkam, unterworfen sen; nur daß er von seinem "Leib nicht steuern moge. Hierin ift das Siebenthal " und seine Zugehorde ausgenommen. 4) Die von "Wesen, welche Gide gelobt, aber gebrochen, sollen "den Frieden aus nicht da wohnen, aber ihre Guter "bewerben mogen; aber die andern von Wefen, die "ben den Berzogen treu geblieben und den Gidgenoffen nicht Gide geleistet, mogen da wohnen und ihre Gu: ter bewerben diese Zeit aus, wie die in Mittelmark, "die in gleichem Fall sind. 5) Die von Gursee sol: "len in dem See von Sempach fischen mogen nach allem Recht, wie die von Sempach, und sollen die

von Surfee einem Seevogt, ben die von Lugern " fegen, gehorfam fenn. 6) Die Stadte und Waldstatte ofollen auch keinen Burger annehmen, er wolle bann ben ihnen wohnhaft fenn. 7) Man-foll nach keinen Städten, Schlössern, u. f. f. stellen, sie einzunehmen. 38) Burkhard von Summiswald und die Burger von 20 Wangen sollen Frieden mit einander haben, gleichwie Die von Wietlispach, Olten, Bipp, Erlispurg, "Wangen und die von Buelen auch Friede mit einander "haben. 9) Man foll einander feilen Rauf geben, und friedlich zu einander mandeln ungehindert, wie "vormals, ehe der Krieg gewesen. 10) Die Herzo: gen follen keinen neuen Zoll auflegen, und ber zu "Kloten ist den Gidgenoffen nachgelaffen. 11) Um Beldschuld solle jedermann den gewohnten Richter " suchen. 12) Wann einer mahrend dem Frieden mit den Gidgenoffen friegen, und es den Umte pleuten fund murde, sollen die Berzogen die Feinde ber erstern in ihren Landen nicht dulden, ihnen geinen Kauf geben, noch sie durch ihr Land ziehen Jassen. Die Gidgenossen halten das Gegenrecht. , 13) Wann einer den Frieden brechen murde, fo foll man ihn ergreifen und nicht nachlassen, bis der "Schaden abgethan wurde. 14) Wer den Frieden "bricht mit Mord und Brand, den foll man richten "ohne Verzug. 15) Im Fall eines Streites, so soll man wegen Zurich, Zug, Luzern und den Waldstät: "ten, im Klofter Fahr zu Tagen kommen, und sollen die "von Luzern, Bug und den Waldstatten zuerst nach Burich kommen, und sollen dren von Zurich, von "ihrer selbst oder der Eidgenossen wegen, ins Rlofter

"schicken. Hinwieder die von Bern oder Solothurn "follen nach St. Urban kommen, bendes inner vier: "zehn Tagen; dann foll man über den Streit ernftlich reden, ob der mit Liebe übertragen werden mag. "16) Ware das nicht möglich, so sollen die Herzogen "einen gemeinen Mann nehmen, unter den Rathen "der Eidgenossen, wo sie wollen; wenn aber der "Streit von den Eidgenoffen entstanden, so foll die "Stadt oder das Land, die geschädigt find, einen Bemeinen nehmen aus des Berzogs Rathen, wels "chen sie wollen, und soll man die Gewählten weis "sen, sich der Sache anzunehmen. Dann solle jeder "Theil dren ehrbare Manner zu dem Gemeinen fegen. "Diese Sieben sollen schworen, die Sache auszurich: ten mit der Minne oder dem Rechten; und was fur " Streit entstehet, foll an dem Frieden nichts hindern. "17) Wenn des Herzogen Dheim, Graf Johann von "Habspurg, jest Landvogt im Thurgau, Aargau und "im Schwarzwald, inner der Zeit abgeandert wurde, " so soll sein Rachfahr auch schworen, den Frieden zu "halten. Geben und besiegelt am Donnerstag in den "Ofter:Fenertagen". Won den Gidgenoffen ward ein Gegenbrief gegeben. Obschon in diesem Bertrag Bieles aus dem vorigen Friede, der am Ende noch größere Feindschaft gab, genommen ist, so hat der neue doch mehr zuversichtliches Zutrauen zur Erfüllung. Lånder, welche überlaffen worden, sind weder genannt noch mit Grenzen bezeichnet. Die am meisten gelit: ten, und, des Krieges gewohnt, zur Eroberung am aufmerksamsten waren, erhielten am Deiften; selbst Glarus gewann, wie Tschudi das, was jedem Stand

eigentlich zufiel, und in dem Frieden mit Namen nicht genannt und ausgesett ift, bestimmt anzeigt und erlaus tert; und namlich, Glarus betreffend: Die Burg Ober: Windegg, Niederurnen, Bilten und Vielenspach. Ich führe das an, weil im ganzen Frieden von Glarus keine Meldung geschiehet; ob wegen dem allzustarken Gefühl des tiefsten Verlusts von Destreichs Verwand: ten und Freunden, die in der nachst vorhergehnden Schlacht umkamen, oder aus andern Grunden? Genug auch Glarus ward von der Zeit an als der achte Stand der Eidgenossenschaft angesehen, und behielt die bemerkten Lande. Mur Uri und Zurich giengen allein leer aus und erhielten nichts, und doch haben sie den Andern treulich geholfen. Oft ift es ein Berdienst, nicht so nahe zu treten, wo Gewinn zu erhalten ift. Das war doch fur Zurich Ehre, daß allemal dren von daher, in ihrer eigenen oder der Gidgenoffen Sache, im Kloster Fahr zu Tagen kommen mußten, wann sie oder Luzern und die Waldstädt einen Streit hatten, mahr: scheinlich von den Richtern zu senn. Sonst athmet der ganze Frieden mehr geraden Sinn, als jemals eine Berhandlung der Eidgenossen mit Desterreich enthalten hat, und wurde dadurch der immerwährende Raub und Brand, das größte Uebel der Zeit, gehoben, und blieben die acht alten Orte der Eidgenoßschaft ziemlich befräftigt in einem bleibenden Berein.

Ben einem wichtigen Vertrag zwischen der Stift Seckingen und dem Land Glarus, der zu Zürich verschandelt wurde, waren zusammen in dieser Verhandlung: Burgermeister Schwend, der bald starb.

Johannes Vinko, der andere Burgermeister, der nicht so genannt wird, weil er nicht im Amt war.

Johannes Schoeno, der auch in die Wurde trat.

Johannes Erishaupt.

Rudolf Rilchmatter, ber altere.

Heinrich Landolt und

Rudolf Stußi, jest der Jüngste, hernach der Be: kannteste.

Ich habe diese Manner, die als Verordnete wegen ber Aebtiffin von Seckingen gehandelt, und von unfern wichtigsten waren, hier ausgesetzt, weil so viele Un: gluckliche unter ihnen hier zusammen trafen. Schoeno, Erishaupt, Landolt, und, jest der Jungste unter ihnen, Stußi. Diese fünf angesehene Manner verirrten sich namhaft, und wurden sehr bestraft, ver: wiesen, oder hatten gutwillig die Stadt verlassen. Der Zwente und Dritte wurden mit großen Strafen ver: bannt; der Vierte in sein vormaliges Vaterland mit milder Strafe verwiesen. Der Funfte und Jungste damals, mußte fur seine Streitluft, nach langem wibri: gem Kampf fur fein Baterland, unterliegen. waren die dren legten in dem obigen Berzeichniß sich befindende Zürcherische Rathsglieder, aus Glarus ab: stammend. Selten wird eine wichtige Handlung so viele hernach Unglückliche vereinigt haben. Das zu bemerken konnte ich mich nicht erwehren. Der einen Ungluck vernehmen wir bald, des letten spater erft, aber trauriger.

Bu verbeffern:

In den meiften Abdruden S. 252. 3. 13. für: Sache I. Sage.